

Kabinettsprotokoll Nr. 117
vom 24. Oktober 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m, ferner zu Punkt 1:
Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l, vom Staatsamte für Äußeres
Ministerialrat Dr. B o s c h a n und vom Staatsamte für Heereswesen Oberst Z i l l e r,
zu Punkt 1 und 2: der Oberste Verwalter des Hofärars Sektionschef Dr. B e c k und
Rechtsanwalt Dr. H a r p n e r.¹

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

16.00 – 19.00

Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

*Streng vertraulicher Anhang betr. der Beteiligung des Staates am Gesellschaftskapital der
Alpine Montangesellschaft*

*Vortrag des StA f. Heereswesen betr. Unterbringung der überzähligen Militärpersonen in
bürgerlichen Berufen (3 Seiten)*

Inhalt:

1. Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich infolge des Friedensvertrages.
2. Einsetzung einer Kommission zur Wahrung und Ordnung des staatlichen Kunstbesitzes.
3. Frage der Gegenzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain.
4. Beitritt der Staatsregierung zu dem Gesetze, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen sowie zu

¹ Die Schriftführer wurden nicht als anwesend verzeichnet.

dem Gesetze über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel.

5. Weiterführung des Internates der ehemaligen Luftfahrbauschule in Mauer bei Wien.
6. Kompensationsweiser Abverkauf von Leder durch Kärntner Interessenten.
7. Frage der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten, bzw. von Gestorbenen und Gefallenen.
8. Zuschuss zur Kostaufbesserung für die Volkswehr.
9. Rückübernahme entthobener deutscher Bediensteter durch die tschechoslovakische Staatsbahnverwaltung.
10. Bereitstellung der erforderlichen Bedeckung für die Beteiligung bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und -Waisen mit Naturalien.

Beilagen:

Beilage a) zu Punkt 1 betr. Antrag des StA f. Finanzen wegen des Abbaus der liqu. Stellen in DÖ. infolge des Friedensvertrages (13 Seiten)

Beilage b) zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen (17 Seiten)

Beilage c) zu Punkt 1 betr. Erwiderung des StA. f. Finanzen auf die Gegenschrift des StA. f. Heereswesen (17 Seiten)

Beilage d) zu Punkt 1 betr. Entwürfe von MR Wilhelm Boschan über „Vorschläge für die Reform des Liquidierungswesens auf Grund der Friedensverträge“ (8 Seiten) und über „Friedensvertrag und Liquidierungskommission“ (6 Seiten)

Beilage e) zu Punkt 1 betr. Rückäußerung des StA f. Heereswesen (6 Seiten)

Beilage f) zu Punkt 1 betr. Antrag der Staatskanzlei (dreifach mit zahlreichen Anmerkungen, 3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht über die Einsetzung einer Kommission für die Verwaltung der Museen (4 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der StKzl. z.Zl. 2555/51/1919 über die Gegenzeichnung des Vertrags von St. Germain (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Weiterführung des Internates der ehem. Luftfahrbauschule in Mauer/Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. für Heereswesen für den Kabinettsrat über die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Invaliden

und Vermissten bzw. von Gestorbenen und Gefallenen (11 Seiten, 4 Seiten zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen für den Kabinettsrat über den Zuschuss zur Kostenaufbesserung für die Volkswehr (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen für den Kabinettsrat über die Rückübernahme entthobener deutscher Bediensteter durch die tschechoslowakische Staatsbahnverwaltung (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA f. Heereswesen zur Ermöglichung der Unterstützung bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und –Waisen mit Naturalien (2 Seiten)

1.²

Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich infolge des Friedensvertrages.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bespricht zunächst den vom Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. P ö s c h e l dem Kabinettsrat vorgelegten Antrag über den Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich infolge des Friedensvertrages. Er verweist auf die politische Unmöglichkeit, die internationalen Liquidierungsstellen auf deutschösterreichischem Boden weiter zu belassen und schlägt vor, die gesamte Liquidierung ausdrücklich als eine deutschösterreichische innerstaatliche Angelegenheit zu erklären; es hätten demzufolge die Gesandtenkonferenzen und die Bevollmächtigtenkollegien aufgelassen zu werden. Die Auseinandersetzung mit Ungarn wäre einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten. Was die Ausführung dieses Gedankens anlange, denke sich Redner den nunmehr einzuschlagenden Weg so, dass jedes Staatsamt jene Liquidierungszweige übernehmen sollte, die meritorisch in sein Ressort fallen. Hiebei hätte die Liquidierung des bestandenen Kriegsministeriums nach den einzelnen Verwaltungsgegenständen auf die zuständigen Staatsämter aufgeteilt zu werden. So würde beispielsweise der enorme Komplex von Finanzfragen durch das Staatsamt für Finanzen zu lösen sein.

Um dieser Art die Zerlegung der Liquidierung des bestandenen Kriegsministeriums durchzuführen, empfehle Redner die Einsetzung eines Komitees, welchem zwei Vertreter des Staatsamtes für Heereswesen (Sektionschef H a n a u s e k und Oberst Z i l l e r), ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen (Finanzrat H o r n i k) und der bisherige Leiter des Bureaus der Gesandtenkonferenz und der internationalen Liquidierungskommission Ministerialrat Dr. B o s c h a n anzugehören hätten. Ferner sollten zwei Abgeordnete der Nationalversammlung von dieser mit der Aufgabe betraut werden, die Liquidierung in allen Staatsgütern zu

² Vor dem ersten Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch folgende Wortmeldung:
„R e n n e r: Vorlage des Habsburggesetzes Dienstag eingebracht; Verabschiedung Mittwoch.“

beaufsichtigen und auf deren möglichste Beschleunigung hinzuwirken. Generalliquidierungskommissär Sektionschef Dr. Pöschel verweist demgegenüber auf seine dem Kabinettsrat in dieser Angelegenheit vorgelegte Äußerung und gelangt nach eingehender Darstellung seiner gegenständlichen Auffassung zu dem Vorschlage, es möge beim Abbau der Liquidierung von nachstehenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:³

1.) hätte durch einen übereinstimmenden Beschluss aller Nationalstaaten ausgesprochen zu werden, dass mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages die bisherige Liquidierungsorganisation, hierunter die bisherige internationale Liquidierungskommission und die Bevollmächtigtenkollegien aufzulösen und Verhandlungen zu dem Zweck einzuleiten sind, damit an deren Stelle eine einzige Kommission der an der Liquidierung interessierten Nationalstaaten eingesetzt werde,

2.) hätte sich in der Zwischenzeit, das ist bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages, **die** bestehende Liquidierungsorganisation lediglich auf die Behandlung der unumgänglich notwendigen laufenden Angelegenheiten zu beschränken, hingegen vor allen prinzipiellen Beschlüssen, die dem Friedensvertrage vorgreifen könnten, Abstand zu nehmen.

3.)⁴ wäre eine strenge Unterscheidung zwischen den altösterreichischen liquidierenden Stellen und deren Unterstellen einerseits und den gemeinsamen vormals österreichisch-ungarischen liquidierenden Zentralstellen andererseits im Hinblick darauf zu machen, dass die Übernahme der ersteren in die deutschösterreichische Verwaltung nach dem Friedensvertrage ohne Bedenken vor sich gehen könne, also einem internationalen Hindernisse nicht begegnen würde, während bei den gemeinsamen Stellen das Einvernehmen mit Ungarn rechtlich notwendig sei. Auf diese Momente bitte Redner bei der Ausarbeitung des in Aussicht genommenen Gesetzentwurfes Bedacht zu nehmen.

α 3.) Die künftige Gestaltung der Liquidierung der Zentralstellen.

Die beiden ersten Punkte sind bereinigt.

Was den Abbau und die künftige Gestaltung der Liquidierung betrifft. Bezüglich der alten k.k. Stellen (?) Die Aktiv- und Passivliquidierung wurde grundsätzlich durch den Friedensvertrag geregelt. Das Gesamtvermögen Deutschösterreichs und ihr Anteil an ungarischem Vermögen fällt Deutschösterreich zu. Was aber den Rest des altösterr.

³ „Pöschel: Deutsch hat erwähnt, dass die Gegensätze zwischen meinen Anträgen und jenen des Staatsamtes für Heerwesen ausgeglichen sind. Dies ist nicht vollständig der Fall. Die Gegensätze beziehen sich fast ausschließlich auf das Gebiet der gemeinsam liquidierenden Zentralstellen. Bezüglich der k.k. Zentralstellen besteht im Wesen Übereinstimmung.

Die Vorschläge des Finanzamtes gingen nach 3 Gesichtspunkten: ...“

⁴ Vgl. zu diesem Punkt die wesentlich ausführlichere Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Absatz zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Vermögens in den Nationalstaaten anlangt: Gegenstände des Vermögens fallen in das Eigentum der Nationalstaaten, der Wert aber gehört uns (auf Konto Repar. gutzuschreiben).

Passivliquidierung: Ein Teil der Finanzschulden des alten Staates wird aufgeteilt auf die Nationalstaaten nach einem gewissen Schlüssel. Verwaltungsschulden, die die Heeresverwaltung eingegangen hat.

Zur Regelung: Kommission.

Nationalstaatenkonferenz.

Bedenken gegen Vorschläge Deutsch:

Wenn gesagt wird, dass die gesamte Liquidierung eine innerstaatliche Angelegenheit ist, so wäre das ein Gewaltakt gegen die bisherige vertragsmäßige Regelung.

Daher: Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes zugleich mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages.

ad) gleichmäßige Verhandlung der altösterr. und der gemeinsamen Stellen: Bei Altösterreich geht es. Bei den gemeinsamen Stellen ist das Einvernehmen mit Ungarn unerlässlich.

Echelonierte Abbau.

In dem beabsichtigten Gesetz wäre zum Ausdruck zu bringen

1.) Dass das Einvernehmen mit Ungarn einzutreten hat bei den gemeinsamen Stellen.

2.) Koinzidierung des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages.

Das Gesetz soll bestimmen, dass es unbenommen bleibt, mit den Nationalstaaten in gewissen Fällen ins Einvernehmen zu treten. α

Ministerialrat Dr. B o s c h a n bespricht die von ihm ausgearbeiteten und dem Kabinettsrat gleichfalls bereits vorliegenden Vorschläge für die Reform des Liquidierungswesens auf Grund des Friedensvertrages⁵ und betont abschließend, dass es seiner Ansicht nach unerlässlich erscheine, die gegenwärtige Organisation bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages aus dem Grund aufrecht zu erhalten, um den Anschein zu vermeiden, als ob unsererseits eine gewaltsame einseitige Regelung dieser Frage beabsichtigt würde.

α B o s c h a n: Die bisherige Organisation hat auf zwei gegenstandslos gewordenen Prämissen beruht.

⁵ Vgl. dazu die ausführlichere Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Absatz zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

a) Funktion einer gemeinsamen Liquidierungsmasse

b) alles, was die Auseinandersetzung der Nationalstaaten betrifft, Sache der internationalen Staaten sei

Daher von Staatskanzlei Neuregelung angeordnet.

30. IX. Beschluss der Gesandtenkonferenz, dass die bisherige Liquidierungskommission mit Inkrafttreten des Friedensvertrages außer Kraft zu treten hat.

Subkomitee

Auch die Neuorganisation schafft das Vetorecht.

Liquidierung ist a) Personalabbau. Verfügung über die Aktiven

b) Auseinandersetzung aller finanziellen Fragenkomplexe.

ad a) keine Schwierigkeiten von den Nationalstaaten zu befürchten.

ad b) Auf diesem Gebiet müssen wir in Verbindung mit den Nationalstaaten bleiben.

Konferenzielle Organisation wird notwendig sein. α

Der V o r s i t z e n d e gibt der Anschauung Ausdruck, es müsse der Gesichtspunkt zum Durchbruche gelangen, dass wir durch den Friedensvertrag die volle Territorialhoheit auf unserem Staatsgebiete besitzen und demnach auf unserem Boden keine andere Verwaltung dulden brauchen als die durch unsere Staatsämter ausgeübt wird. Hiezu gebe uns der Staatsvertrag von St. Germain das volle Recht, wonach die Liquidierung nicht etwa ex nunc aufgelöst, sondern als ex tunc gar nicht anerkannt gelte. Dadurch sei das ganze System der Liquidierung, das wir seinerzeit im guten Glauben aufgestellt haben, von Anfang an hinfällig geworden. Wir können daher diese Verwaltung ohne Bedenken übernehmen. Das gelte ebenso für die österreichisch- ungarischen Angelegenheiten, da nach dem Friedensvertrage auch Ungarn keinen Anspruch auf Mitverwaltung besitze. Ungarn bleibe es anheimgestellt, seine allfälligen Gegenansprüche im diplomatischen Wege geltend zu machen.⁶ Die näheren Details der Regelung dieser Fragen könnten wohl am besten der vom Staatssekretär Dr. D e u t s c h in Antrag gebrachten Kommission vorbehalten werden, welcher auch die Aufgabe obliegen würde, den erforderlichen Gesetzentwurf auszuarbeiten.⁷

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt vollends den vom Vorsitzenden entwickelten Standpunkt, dass wir uns bei der Behandlung der gegenständlichen Fragen auf den Boden des Friedensvertrages stellen müssen, welcher besage, dass alles, was sich auf unserem

⁶ „Ich kann mich also den Ausführungen der beiden Herren in diesem wesentlichen Punkt prinzipiell nicht anschließen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu Ungarn.“

⁷ „In dieser ausschließlich österreichischen Kommission wird alles bereinigt werden. In der Kommission selbst werden wir prüfen, ob wir das Bedürfnis haben, eine Gemeinsamkeit aufrecht zu erhalten.“

Territorium befinde, uns gehöre. Gleichwohl weise er den Gedanken eines Einvernehmens mit den Nationalstaaten grundsätzlich nicht zurück; doch hätte die Liquidierung durch unsere Organe allein zu erfolgen, allfällig erforderliche Verhandlungen mit den Nationalstaaten könnten vom deutschösterreichischen Vertreter in einer neu zu schaffenden internationalen Vereinbarungskommission geführt werden.

Was die Frage des Zeitpunktes betreffe, in welchem die Neuorganisation der Liquidierung ins Werk zu setzen wäre, so hege Redner keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, dass damit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages zugewartet werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h sowie Sektionschef Dr. G r i m m treten besonders für einen ehesten Abbau der Liquidierung im personalwirtschaftlichen Belangen ein.⁸

Der Kabinettsrat gelangt sodann zu nachstehenden Beschlüssen:

1.) Die gesamte Liquidierung wird als eine deutschösterreichische innerstaatliche Aufgabe erklärt; die Gesandtenkonferenz und die Bevollmächtigtenkollegien treten mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages von St. Germain außer Funktion.

2.) Jede Staatsamt übernimmt jene Liquidierung, die in sein Ressort fällt.

3.) Die Liquidierung des Kriegsministeriums wird nach der Zugehörigkeit des einzelnen Verwaltungsgegenstandes zerlegt und auf die zuständigen Staatsämter aufgeteilt.

4.) Um die Zerlegung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzubereiten, wird ein Komitee eingesetzt, das aus zwei Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen (Sektionschef H a n a u s e k und Oberst Z i l l e r), aus einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen (Finanzrat H o r n i k) und aus dem Vorstände des Büros der Gesandtenkonferenz und der internationalen Liquidierungskommission Ministerialrats Dr. B o s c h a n zu bestehen hat.

5.) Der Nationalversammlung ist vorzuschlagen, zur Aufsicht über die gesamte Liquidierung zwei Abgeordnete namhaft zu machen, die mit besonderen Machtvollkommenheiten auszustatten sein werden.

6.) Zur Auseinandersetzung mit den Sukzessionsstaaten ist Deutschösterreich durch die Teilnahme an einer zu schaffenden internationalen Vereinbarungskommission bereit.

Schließlich weist der Kabinettsrat die Staatskanzlei an, die im Gegenstande erforderlichen legislativen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen, für Heerwesen und für Äußeres vorzubereiten.

α G r i m m: ad Abbau des Personals. Wir sollen uns bestreben, das Personal möglichst abzubauen. Das würde uns durch den Vorschlag Deutsch, dass das liquidierende Kriegsministerium an das Heeresamt

⁸ Vgl. ab hier bis zum Ende des Tagesordnungspunktes die Stenogrammvariante, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei *α*-Zeichen wiedergegeben wird.

eingegliedert werden soll, sehr erschwert werden. Es handelt sich um ca. 50.000 Personen, die militärisch liquidieren. Sie waren bisher immer vom deutschöstr. Dienst durch eine Schranke getrennt. Ich fürchte, dass wenn das liquidierende Kriegsministerium nicht eine eigene Stelle bleibt, wir die Leute nicht hinausbringen werden. Ich würde es für zweckmäßig halten, dass vorläufig eine gemeinsam liquidierende Stelle bleibt. Wenn nicht, dann dem Finanzamt eingliedern. Wir werden dazuschauen, dass wir das Personal raschestens wegbekommen.

D e u t s c h: Stimme vollkommen überein.

P ö s c h e l: --

B o s c h a n: Denkbar 1.) für das Hinausschieben bis zum Friedensvertrag

2.) nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sich mit den Nationalstaaten zusammen zu setzen.

R e i s c h: Würde begrüßen, wenn die Liquidierung in das Finanzamt übernommen würde. Die beteiligten Ressorts sollen betraut werden, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

D e u t s c h: Ein Teil ist gesetzliche Arbeit, der andere Verwaltung. 5 Punkte.

Bei Punkt 1. Der Zeitpunkt des Friedensvertrages ist maßgebend für den Zeitpunkt der d.ö. Liquidierung.

Ergänzend P. 6) Zur Auseinandersetzung mit den Nationalstaaten ist Deutschösterreich durch die Teilnahme an der Schaffung einer internationalen Vereinbarungskommission bereit.

H a n u s c h: Staatskanzlei soll Gesetzentwurf ausarbeiten.

R e i s c h: --

R e n n e r: Wegen Ausarbeitung des Gesetzentwurfes soll die Staatskanzlei im Einvernehmen mit Heerwesen und Staatsamt für Finanzen und Äußere sich in Verbindung setzen. α

2.

Einsetzung einer Kommission zur Wahrung und Ordnung des staatlichen Kunstbesitzes.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l weist darauf hin, dass sich im Zuge der Aktion zur Veräußerung beziehungsweise Verpfändung von staatlichen Kunstwerten die Notwendigkeit ergeben habe, ein Organ zu schaffen, dessen Aufgabe es sei, die volle Ausnutzung des Kunstbesitzes und die Ausscheidung des Überflüssigen und minder Belangreichen ohne kulturelle Gefährdung zu gewährleisten.⁹ Hiezu erscheine eine kleine, mit folgenden Befugnissen ausgestattete Kommission seiner Anschauung nach geeignet: Diese Kommission hätte

1.) festzustellen, welche Objekte als unentbehrliche Teile des staatlichen Kulturbesitzes anzusehen sind und daher unter allen Umständen der Öffentlichkeit erhalten bleiben müssen. Auf Grund ihres Votums wird die Unterrichtsverwaltung das

⁹ Stenogrammvariante dieses Punktes:

„G l ö c k e l: Der Antrag hat sich in zwei Teile geteilt. Habe mich mit Zerdik geeinigt, dass 1. Teil nicht zu beschließen ist, sondern abhängig ist von der Abgrenzung der Staatsämter. Hingegen kann der 2. Teil beschlossen werden. Zustimmung zu den 5 Punkten des 2. Teiles. Mitglieder wird das Unterrichtsamt bestimmen.“

Einvernehmen mit dem mit der finanziellen Verwertung des staatlichen Kunstbesitzes betrauten Bevollmächtigten herstellen, zu dem dieser nach § 4 des bezüglichen Gesetzes verpflichtet ist;

2.) ein Programm darüber auszuarbeiten, in welcher Weise die bisherigen Sammlungen umzugestalten wären, um unter Vereinigung der Verwaltung und Vereinfachung des Betriebes eine wesentlich größere Wirkung für die Volksbildung im weitesten Sinne sicherzustellen;

3.) zu ermitteln, welche Objekte ohne schwere Schädigung der Kulturinteressen veräußert werden können, wobei ein Teil des Erlöses dem Ausbau der Sammlungen selbst zu Gute zu kommen hätte. Dabei würde es sich für absehbare Zeit weniger um neue Erwerbungen handeln, als um Adaptierungen und Einrichtungsarbeiten, so dass diese Auslagen zur Gänze dem notleidenden heimischen Handwerk und der Industrie zu Gute kämen, und überdies in inländischer Währung zu leisten wären, während der Erlös aus den etwa ausgeschiedenen Objekten in ausländischer Valuta erzielt würde.

Die Kommission, deren Zusammensetzung dem Unterrichtsamte zu überlassen wäre, hätte ein beratendes Organ dieses Amtes, dem die Durchführung ihrer Vorschläge zusteht, zu sein. Ihre Tätigkeit wäre durch eine eigene Geschäftsordnung zu regeln.

Der sprechende Unterstaatssekretär beabsichtigt wegen Durchführung der erwähnten Maßnahmen das Erforderliche im Einvernehmen mit den berufenen Stellen zu veranlassen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Unterstaatssekretär G l ö c k e l die Ermächtigung, in dem angedeuteten Sinne vorzugehen.

3.

Frage der Gegenzeichnung des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass gemäß § 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, (Verfassungsnovelle) die Ratifizierung von Staatsverträgen durch den Präsidenten unter „Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Äußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs" zu erfolgen habe.

Der Staatsvertrag von St. Germain falle vermöge seines umfassenden Inhaltes wohl in den Wirkungskreis sämtlicher Staatsämter; daher erscheinen sämtliche Staatssekretäre als „zuständig" und es würde daher ihre kollektive Gegenzeichnung dem Wortlaute des Gesetzes am ehesten entsprechen. Nun widerspreche aber die Beisetzung so zahlreicher Unterschriften der völkerrechtlichen Praxis, welche sich fast ausnahmslos mit der Kontrasignierung der Ratifikationsunterschrift des Staatsoberhauptes durch den verantwortlichen Leiter der

Außenpolitik begnüge.

Da die Beifügung so zahlreicher Unterschriften geradezu auffällig erscheinen müsste, beantrage der sprechende Staatskanzler, das in Paris zu überreichende Ratifikationsexemplar nebst der Unterschrift des Herrn Präsidenten nur mit der des Redners in seiner Eigenschaft als Staatskanzler zu versehen, ein Vorgehen, bei dem das Erfordernis einer verantwortlichen Gegenzeichnung immerhin bereits erfüllt wäre. Hingegen wäre der Vertragstext zur innerstaatlichen Verlautbarung von sämtlichen Staatssekretären gegenzufertigen.

Redner ersucht, der Kabinettsrat wolle die Staatskanzlei im vorbezeichneten Sinne ermächtigen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.¹⁰

4.

Beitritt der Staatsregierung zu dem Gesetze, betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen sowie zu dem Gesetze über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

a) betreffend die Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen, sowie

b) über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel

keine Vorstellung.

Die beiden Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

5.

Weiterführung des Internates der ehemaligen Luftfahrbaujungenschule in Mauer bei Wien.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass im Jahre 1916 die Heeresverwaltung eine sogenannte Luftfahrbaujungenschule in Mauer bei Wien errichtet habe, in welcher die Söhne

¹⁰ Nach diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm ein nicht in die Reinschrift aufgenommener weiterer Tagesordnungspunkt, betreffend die Alpine Montangesellschaft, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

Gefallener, dann im Felde ausgezeichnete Unteroffiziere, Waisen und Söhne unbemittelter Eltern zu Werkmeistern auf luftfahrtechnischem Gebiete ausgebildet werden. Nach dem Umsturze habe das liquidierende Fliegerarsenal die Schule und das mit ihr verbundene Internat auf Kosten der Liquidierungsmasse weitergeführt.

Im Zuge der wegen Übernahme dieser Schule in die d. ö. Verwaltung gepflogenen Verhandlungen habe sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Übernahme und Weiterführung der Schule bereit erklärt, die Übernahme des Internates jedoch - im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen - abgelehnt. Das liquidierende Kriegsministerium hätte nunmehr mit Ende September d. J. die Zahlung der Kosten des Internates eingestellt, über Ersuchen des Referenten jedoch die vorschussweise Weiterzahlung der erforderlichen Beträge für den Monat Oktober noch zugestanden.

Da es nun höchst unsozial erschiene, wenn den den bedürftigsten Bevölkerungskreisen angehörenden Schülern des 2. und 3. Jahrganges die weitere unentgeltliche Verpflegung und Bequartierung plötzlich versagt würde, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle für den gedachten Zweck im laufenden Verwaltungsjahr den hierfür erforderlichen Betrag von 160.000 K zur Verfügung stellen und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Fortführung des Internates betrauen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag mit der Maßgabe zum Beschluss, dass regierungsseitig auch noch zu versuchen ist, nach Möglichkeit lokale Faktoren zur Beitragsleistung für die terminierte Fortführung des Internates heranzuziehen.

6.

Kompensationsweiser Abverkauf von Leder durch Kärntner Interessenten.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass sich mehrere Interessenten aus Kärnten an das Handelsamt um die Bewilligung gewendet hätten, einen halben Waggon Abfall-Leder und einen halben Waggon Croupon-Leder in den tschechoslowakischen Staat gegen 70 Waggons Koks ausführen zu dürfen.

Da dieser Kompensationsschlüssel nicht angemessen sei, glaube der sprechende Staatssekretär dem Kabinettsrate die Schlussfassung überlassen zu sollen, zumal auch politische Rücksichten in Frage kämen, da der Koks zur Zementerzeugung für die Wiederausbauarbeiten im Kärntner Abstimmungsgebiete verwendet werden soll.¹¹

¹¹ „Es würden 200 Waggon Koks als Kompensationsschlüssel entsprechen. Der Staatskanzler hat gemeint, es hätte politischen Hintergrund, weil sich die Leute vielleicht unfreundlich zeigen würden. Ich würdige diese Bedenken und bitte um Beschluss des Kabinetts.“

Nach einer kurzen Debatte¹² spricht sich der Kabinettsrat für die aufrechte Erledigung des Ansuchens aus.

7.

Frage der Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten, beziehungsweise von Gestorbenen und Gefallenen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 5. August d. J. beschlossen habe, das Staatsamt für Heerwesen sei zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und für soziale Verwaltung eine Vollzugsanweisung zur Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle auszuarbeiten, in welcher die Ausdehnung der den Angehörigen von Kriegsgefangenen in der Form eines 50 %igen Zuschusses gewährten Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf die Angehörigen von Vermissten auszusprechen sei.

In dem im Kabinettsrate am 12. September d. J. erstatteten Vortrage sei vom Staatsamt für Heerwesen darauf verwiesen worden, dass einerseits die Angehörigen von Vermissten bereits unter die Bestimmungen des am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit getretenen Invalidenentschädigungsgesetzes fallen, andererseits die einseitige Begünstigung der Angehörigen von Vermissten durch Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen eine unbegründete Härte gegenüber den dieser Erhöhung nicht teilhaft werdenden Angehörigen von Invaliden, sowie den Hinterbliebenen nach den Gefallenen und Gestorbenen bedeuten würde.

Auch sei damals betont worden, dass die Gewährung des Zuschusses an die erwähnten Personenkategorien die Staatsfinanzen um zirka 6 Millionen Kronen monatlich belasten würde, und dass mit Rücksicht auf die dann in zahlreichen Fällen eintretende Verminderung der Bezüge nach dem Invalidenentschädigungsgesetze im Vergleiche zu den Bezügen derselben Personen nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze sehr viele Parteien das größte Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze haben würden, daher mit guten Grunde Widerstände gegen die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erwarten wären.

Der sprechende Staatssekretär habe schließlich seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben,

¹² „P a u l: Prinzipiell Bedenken, weil die immer mehr verlangen werden für das Abstammungsgebiet.
E l l e n b o g e n: --
R e i s c h: Ist zu machen.“

dass für den Fall, als ungeachtet der erwähnten Bedenken an der Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 5. August d. J. festgehalten werden sollte, diese nur in der Form eines Gesetzes erfolgen könnte, das sich allerdings nicht auf das Unterhaltsbeitragsgesetz, sondern lediglich auf § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes stützen müsste, demzufolge alle Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Invaliden und Vermissten, sowie für die Hinterbliebenen von Gefallenen und Gestorbenen ausgezahlt werden.

In der Kabinettsratssitzung vom 12. September d. J. sei nun beschlossen worden, das Staatsamt für Heerwesen zu ersuchen, in der vorliegenden Angelegenheit zunächst mit den Staatsämtern für Finanzen und soziale Verwaltung noch eine Besprechung abzuhalten.

Auf Grund dieser Besprechung, bei der sich sowohl das Staatsamt für soziale Verwaltung, als auch jenes für Finanzen - dieses aus sozialpolitischen und staatsfinanziellen Gründen, jenes wegen der sonst zu gewärtigenden Undurchführbarkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes - neuerlich gegen die Gewährung des derzeit den Angehörigen von Kriegsgefangenen ausbezahlten Zuschusses auch an die Angehörigen von Invaliden und Vermissten, sowie an die Hinterbliebenen von Gefallenen und Gestorbenen ausgesprochen hätten, erbitte er sich, umsomehr als die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an die erwähnten Personenkategorien nicht mehr wie schon erwähnt, auf Grund des Unterhaltsbeitragsgesetzes, sondern auf Grund des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes erfolgt, die prinzipielle Entscheidung des Kabinettsrates, ob vom Staatsamte für Heerwesen eine entsprechende Gesetzesvorlage überhaupt ausgearbeitet werden solle.

Nachdem Staatssekretär H a n u s c h und Sektionschef Dr. G r i m m die Frage von ihrem Ressortstandpunkte aus beleuchtet hatten¹³, beschließt der Kabinettsrat in Abänderung seines am 5. August d. J. gefassten Beschlusses die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen zu lassen.¹⁴

8.

Zuschuss zur Kostaufbesserung für die Volkswehr.

¹³ „H a n u s c h: Wenn der Unterhaltsbeitrag um 50 % erhöht werden soll, so geht er über die Invalidenrente weit hinaus. Es wird sich niemand um die Invalidenrente melden, sondern wir werden hohe Unterhaltsbeiträge fortzahlen müssen.“

G r i m m: Es werden diese Unterhaltsbeiträge nicht allein bleiben, sondern es werden dann auch die Volkswwehrmänner kommen. Bitte um Reassumierung des seinerzeitigen Beschlusses auf Ausarbeitung des Gesetzentwurfes.

Dem Ansuchen ist vorläufig nicht stattzugeben.“

¹⁴ Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt findet sich noch ein nicht in die Reinschrift aufgenommenener Hinweis, betreffend die Unterkommission der Reparationskommission, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bringt in Erinnerung, dass der Kabinettsrat am 12. September 1919 beschlossen habe, es sei in jenen Standorten, wo erhobenermaßen seit dem mit Kabinettsratsbeschlüssen vom 13. Mai und 17. Juni 1919 für die Volkswehr ab 1. Mai beziehungsweise 1. Juni 1919 bewilligten Zuschüsse zur Kostaufbesserung die Lebensbedingungen sich noch mehr verschlechtert haben, eine Erhöhung dieses (seinerzeit mit 2 - 4 K festgesetzten) Zuschusses um 25 % für die Monate September und Oktober 1919 zur Auszahlung zu bringen.

Da sich seither die Verhältnisse nicht gebessert haben, bitte Redner um die Ermächtigung, den Zuschuss von 2 - 4 K zur Kostaufbesserung samt der 25 % Erhöhung im Rahmen des bisherigen Gesamtkredites von 4,430.000 Kronen auch weiterhin bis Ende Dezember l. J. auszahlen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Rückübernahme enthobener deutscher Bediensteter durch die tschechoslowakische Staatsbahnverwaltung.

Einer Mitteilung des Staatssekretärs P a u l zufolge stehe das Eisenbahnministerium in Prag mit den Organisationen der deutschen Staatsbahnbediensteten im Gebiete der tschechoslowakischen Republik wegen Rückübernahme enthobener deutscher Bediensteter in der Absicht in Unterhandlung, die enthobenen Staatsbahnbediensteten, die in der Tschechoslowakei heimberechtigt sind und zur Zeit des Umsturzes bei einer dortigen Dienstesstelle in Verwendung standen, unter der Voraussetzung rückzübernehmen, dass nicht besondere Gründe gegen die Rückübernahme Einzelner vorliegen. Am 13. Oktober d. J. hätte weiters der Obmann des Brüner Vollzugausschusses der enthobenen deutschen Staatsbahnbediensteten dem Staatsamte für Verkehrswesen mitgeteilt, dass an die Staatsbahndirektion Brünn ein Erlass des Prager Eisenbahnministeriums gelangt sei, demzufolge die im Gebiete der tschechoslowakischen Republik noch befindlichen enthobenen deutschen Bediensteten aufzufordern seien, um Ihre Rückübernahme anzusuchen. Über die Gesuche werde individuell entschieden werden.

Mit Rücksicht darauf, dass auf die Verringerung der nach Deutschösterreich einwandernden enthobenen Bediensteten nicht nur aus völkischen Rücksichten, sondern auch wegen der so wünschenswerten Entlastung gewisser Personalstände das größte Gewicht gelegt werden müsse, beantragt der sprechende Staatssekretär, der Kabinettsrat wolle folgenden Beschluss fassen:

Da nach den Kabinettsratsbeschlüssen vom 23. November 1918 nur solche enthobene deutsche Staatsbahnbedienstete für eine provisorische Übernahme in Deutschösterreich in Betracht kommen, die zum Verlassen des Dienstes in den Nationalstaaten gezwungen wurden, können solche Bedienstete, die ohne zwingende Gründe nicht jede Möglichkeit zum Verbleiben im Dienste, wozu auch das Ansuchen um Rückübernahme zählt, ausgenützt haben, eine provisorische Übernahme in Deutschösterreich nicht erwarten.

Der Vorsitzende pflichtet diesem Antrage bei, hält jedoch dafür, dass es angezeigt sein dürfte, sich in dieser Frage auch noch mit den Eisenbahnorganisationen unmittelbar in Verbindung zu setzen. Auch die Erörterung der Sachlage in den Fachblättern erscheine ihm wünschenswert.

Staatssekretär Dr. R e i s c h schließt sich der Anschauung des Referenten vollinhaltlich an und stellt den Zusatzantrag, dass dieser Standpunkt auch auf alle anderen, ehemals österreichischen Staatsbediensteten deutscher Nationalität anzuwenden wäre.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretär für Verkehrswesen sowie den Zusatzantrag des Staatssekretär für Finanzen zum Beschluss.

10.

Bereitstellung der erforderlichen Bedeckung für die Beteiligung bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und Waisen mit Naturalien.¹⁵

Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 15. April 1. J., mit welchem zur Ermöglichung der Unterstützung bedürftiger Kriegsbeschädigter und der Erhöhung der Krankenlöhnung die Bereitstellung der notwendigen Bedeckung grundsätzlich beschlossen wurde, zwei Millionen Kronen dazu bestimmt worden seien, um bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Rentenzahlung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze fühlbar einsetzen würde, den Kriegsbeschädigten Unterstützungen hauptsächlich in Naturalien zu gewähren.

Mit diesen Mitteln seien zwei Aktionen zur Beteiligung von Kriegsbeschädigten mit Lebensmitteln in die Wege geleitet worden, die vom Zentralverbande der d. ö. Kriegsbeschädigten in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Juni und Mitte Juli bis Ende August durchgeführt wurden. Eine dritte Aktion habe wegen Erschöpfung der Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

Der Beginn der rauhen Jahreszeit und die stets steigenden Schwierigkeiten in der

¹⁵ „*Naturalien für Invalide.*
Alle Reichsorganisationen müssen an der Verteilung teilnehmen. Invalide 2 Millionen.“

Lebensmittelversorgung sowie der Umstand, dass die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes sich trotz aller Beschleunigung länger als angenommen verzögere, machen es unerlässlich, die Lebensmittelbeteiligung wieder aufzunehmen und noch einige Zeit fortzusetzen, um eine nicht unbedenkliche Beunruhigung der Invalidenschaft zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen stelle der sprechende Staatssekretär daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Bereitstellung des Betrages von 1 Million Kronen zur Beteiligung bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und - Waisen mit Naturalien grundsätzlich beschließen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

Zusätze aus den Stenogrammen 117

„R e n n e r: Alpine Montangesellschaft: In der letzten Kabinettsratssitzung im letzten Augenblick Beschluss: betreffend Nichtinanspruchnahme der neu emittierten Aktien. Bitte, den Gegenstand neu zur Verhandlung zu stellen.

E l l e n b o g e n: Große Bedenken, ob nicht das Interesse des Staates dahin geht, sich an dem Unternehmen zu beteiligen. Wutte hat inzwischen mitgeteilt, dass die Zahl der Aktien, die von den Italienern gekauft wurden, nicht 140.000 beträgt, sondern 240.000. Dadurch ist nicht nur die Gefahr vorhanden, sondern dass sie die Majorität hätten. Wir haben daher die Pflicht, in die Gesellschaft hineinzukommen. Wir sollen allerdings nicht 1300 K pro Aktie zahlen. Verhandlungen mit Rothaller. Es ist Aussicht vorhanden, dass wir auf einen wesentlich geringeren Kurs herabkommen werden. Man würde das nicht unter dem Gesichtspunkt der Sozialisierung machen, weil dadurch das ausländische Kapital sonst ungünstig beeinflusst würde. Es wird sich eine Form finden. Vorläufig soll dieser Beschluss reassumiert werden.

Z e r d i k: Ich habe schon bei der Sozialisierungskommission den Standpunkt vertreten, dass wir den Aktienbesitz kaufen sollen.

R e i s c h: Wir haben die Möglichkeit, auf Grund § 37 die Aktien in Anspruch zu nehmen. Im Ausland würde das als Bestreben nach Sozialisierung gewertet werden. Voraussetzung des Kredites aus dem Ausland keine Sozialisierung. Bei der ersten Kapitalerhöhung, wo niedriger Kurs war, haben wir nicht erworben, jetzt hoher Kurs und wir erwerben. Wir werden in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen. Nicht auf Grund § 37, sondern Syndikat soll Aktien

erwerben. Ohne Anrufen des § 37 können wir die Sache nur so machen, dass wir neue Generalversammlung verlangen, welche beschließt, dass die neuen Aktien nicht den Aktienbesitzern anzubieten sind. Das wäre aber sehr durchsichtig. Der erzielbare Erfolg ist gering. Wollen die Italiener die Majorität erwerben, so werden sie, wo sie 240.000 Aktien haben, sie unter allen Umständen haben. Ferner, wenn wir jetzt die Aktien einfordern, so müssen wir bei weiterer Erhöhung des Aktienkapitals dasselbe tun. Und das wird in kürzester Frist sein. Lage des Staatsamtes für Finanzen. Wir müssten jetzt 55–65 Mill. investieren. Kostet ca. 7–7 ½ %, wobei Dividende für heuer und nächstes Jahr nicht zu erwarten ist. Dabei Effekt sehr zweifelhaft. Wenn wir uns dadurch die Majorität sichern würden, dann ja. Solange aber diese Sicherheiten nicht gegeben sind, halte ich die Sache für ein sehr gewagtes Experiment.

E l l e n b o g e n: Die Notwendigkeit, eine neue Generalversammlung einzuberufen, besteht nicht. Esc.Gesellschaft hat dasselbe Interesse wie wir. Sie fürchtet, von den Italienern hinausgeworfen zu werden. Esc.Gesellschaft wird jedenfalls wünschen, dass wir die Aktien bekommen. Das Hinauswerfen der Aktien auf den Markt lässt auch die Esc.Gesellschaft fürchten, dass sie vom Ausland aufgekauft werden. Was mit den vom Staat zu erwerbenden Aktien zu geschehen hat, das müssen wir uns vorbehalten. Wir haben einen Machtposten nach vielen Richtungen in der Hand (Hinausgabe nach Deutschland gegen Kotter/Kottes (?) oder an die Tschechoslowakei). Bin für Reassumierung.

D r. E i s l e r: Bin für die Erwerbung auf Grund des § 37. Besorgnis, dass darin eine Sozialisierungsaktion erblickt würde, halte ich nicht für zutreffend. Hauptaugenmerk ist auf den Kurs zu legen, zu dem die Aktien erworben werden können.

R e i s c h: Die Staatsfinanzen können es nicht leisten, jetzt 50–60 Mill. auszugeben. § 37 steht im Sozialisierungsgesetz. Das Ausland hat die Sistierung der Sozialisierung als Bedingung für Kredite gefordert. Ich könnte zustimmen unter der Bedingung, dass kein Präjudiz für künftige Ankäufe bei neuer Kapitalerhöhung geschaffen wird. Syndikat, welches das erforderliche Geld zinsenlos zur Verfügung stellt und das Recht erhält, 5–6 Jahre über die Aktien zu verfügen.

R e n n e r: Wir machen von § 37 nur Gebrauch, um Einfluss auf das Unternehmen zu gewinnen. Zinsenverlust von 3 Mill. jährlich würde ich aus vaterländischen Rücksichten nicht scheuen. Wir können verfügen über die Aktien nach Deutschland oder in die Tschechoslowakei.

E l l e n b o g e n: --

R e n n e r: Das Staatsamt für Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der

Sozialisierungskommission, den § 37 in Anwendung zu bringen auf die Kapitalvermehrung der Alpine-Montangesellschaft. Der Beschluss wird reassumiert und das Staatsamt für Finanzen beauftragt, mit der Sozialisierungsaktion und mit dem Staatsamt für Handel ohne weiteren Beschluss des Kabinettes die weiteren Verfügungen zu treffen.“

„L o e w e n f e l d: Heute Unterkommission der Reparationskommission.

Die Unterkommission wird uns nicht viel helfen. Begutachtender Charakter. Die Entscheidung wird immer in Paris gefällt werden. Frage der Getreidepreise wurde angeschnitten. Die Engländer und Amerikaner stehen auf dem Standpunkt, dass unser Getreidepreis auf das Doppelte erhöht wird und um diesen Preis sollten wir uns für die 2 nächsten Monate den Bedarf decken. Sie wollen, dass die Vertreter der Länder vor der Konferenz erscheinen. Einspruch, dass Verfügungen über unsere Bilder getroffen werden. Sie wären bereit, uns 5 Mill. Pfund Sterling Vorschuss unter der Voraussetzung, dass keine Verfügung getroffen wird, zu geben.“

Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 117
vom 24. Oktober 1919.

Reassumierung des Kabinettsrats-
beschlusses vom 21. Okt. d.J.
betreffend die Beteiligung des
Staates an dem Gesellschafts-
kapital der Alpine Montangesell-
schaft.

Der Vorsitzende stellt zur
Erwägung, den Beschluss des Kabinetts-
rates vom 21. d.M. über die Nicht-
inanspruchnahme der neu zu emittie-
renden Alpine Montan-Aktien durch
den Staat zu reassumieren, da es
nach seiner Anschauung doch nicht
ausserhalb der Interessensphäre des
Staates gelegen sei, sich an dem
Gesellschaftskapital des erwähnten
Unternehmens zu beteiligen.

Der Präsident der Sozialisierungs-
kommission Dr. E l l e n b o g e n
begrüsst diesen Antrag auf das wärmste
und teilt mit, dass nach ihm zugekom-
menen Informationen der italienische
Besitz an dem gedachten Unternehmen
bereits 240.000 Stück Aktien umfasse,
so dass es ihm geradezu als Pflicht
des Staates erscheine, sich ein Ein-
flussrecht auf die Verwaltung mit
allen Mitteln zu sichern. Dazu komme
noch, dass auf Grund von jüngst abge-
führten Verhandlungen mit der Gesell-



schaft Aussicht vorhanden sei, den Uebernahmspreis der Aktien auf einen wesentlich geringeren Kurs herab - drücken zu können. Dieser Aufkauf würde nicht unter dem Gesichtspunkte der Sozialisierung erfolgen, weil dadurch das ausländische Kapital ungünstig beeinflusst werden könnte.

S.s. Ing. Z e r d i k spricht sich gleichfalls für die Erwerbung der neu emittierten Aktien durch den Staat aus.

S.s. Dr. F e i s c h macht auf die grossen Schwierigkeiten, die sich diesen Projekte entgegenstellen würden, aufmerksam. Es würde die Aktion im Auslande als ein Bestreben nach Sozialisierung gewertet werden, was den ungünstigsten Einfluss auf unseren Kredit ausüben würde. Dazu komme, dass die zu emittierende Zahl von Aktien einen viel zu geringen Posten darstelle, um dem Staate einen wirksamen Einfluss auf das Unternehmen zu sichern. Auch hätte die Generalversammlung bereits den gesellschaftlichen Funktionären ein Vorzugsrecht auf den Bezug der jungen Aktien eingeräumt. Es müsste daher, sofern man nicht die Bestimmung des § 37 des Gesetzes über die gemeinschaftl. Unternehmungen heranziehe, die Generalversammlung zu einer Umstossung ihres schon gefassten Beschlus-

ses veranlasst werden. Dies würde aber ein berechtigtes Aufsehen hervorrufen und wäre im Endergebnisse im Voraus auch gar nicht überblickbar. Ein anderer Weg zur Erreichung dieses Zieles erschiene dem sprechenden Staatssekretär praktikabler; er denke hiebei an ein Syndikat von Banken, welches die Aktien für den Staat aufzukaufen hätte. Doch verhehle er sich nicht, dass auch diese Lösung nicht unbedenklich sei.

Der Präsident der Sozialisierungskommission Dr. E l l e n b o g e n erwidert hierauf, dass die Notwendigkeit, eine neue Generalversammlung einzuberufen, seiner Ansicht nach nicht bestehe. Im Uebrigen habe die Eskompte-Gesellschaft, die das grösste Aktienpaket besitze, dasselbe Interesse wie der Staat; auch sie müsse sich *gegen* den italienischen Einflusse in der Verwaltung wehren. Es sei also die Tatsache nicht ungünstig, dass Staat und die genannte Bank dieselben Interessen verfolgen.

In gleicher Weise spricht sich auch U.s. Dr. E i s l e r nach Darstellung der juristischen Sachlage für den Antrag Dr. Ellenbogen aus.

S.s. Dr. R e i s c h erklärt sich schliesslich bereit, dieser Aktion unter der Bedingung zuzustimmen, dass dadurch kein Präjudiz für eine Wiederholung des Vorganges bei



einer in absehbarer Zeit zu gewärtigenden neuerlichen Kapitalserhöhung geschaffen werde.

Nachdem Staatskanzler Dr. Renner noch den Antrag des U.s. Dr. Ellenbogen wärmstens unterstützt hatte, gelangt der Kab.Rat zur Entscheidung, den in der letzten Kabinettsratssitzung gefassten Beschluss zu reassumieren und das Staatsamt f. Finanzen zu beauftragen, einvernehmlich mit der Staatskommission für Sozialisierung und dem Staatsamte f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

KRP 117 vom 24. Oktober 1919

Beilage a) zu Punkt 1 betr. Antrag des StA f. Finanzen wegen des Abbaus der liqu. Stellen in DÖ. infolge des Friedensvertrages (13 Seiten)

Beilage b) zu Punkt 1 betr. Stellungnahme des StA. f. Heereswesen (20 Seiten)

Beilage c) zu Punkt 1 betr. Erwiderung des StA. f. Finanzen auf die Gegenschrift des StA. f. Heereswesen (17 Seiten)

Beilage d) zu Punkt 1 betr. Entwürfe von MR Wilhelm Boschan über „Vorschläge für die Reform des Liquidierungswesen sauf Grund der Friedensverträge“ (8 Seiten) und über „Friedensvertrag und Liquidierungskommission“ (6 Seiten)

Beilage e) zu Punkt 1 betr. Rückäußerung des StA f. Heereswesen (6 Seiten)

Beilage f) zu Punkt 1 betr. Antrag der Staatskanzlei (dreifach mit zahlreichen Anmerkungen, 3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Bericht über die Einsetzung einer Kommission für die Verwaltung der Museen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Referat der StKzl. z.Zl. 2555/51/1919 über die Gegenzeichnung des Vertrags von St. Germain (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Weiterführung des Internates der ehem. Luftfahrbauschule in Mauer/Wien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. für Heereswesen für den Kabinettsrat über die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten bzw. von Gestorbenen und Gefallenen (11 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen für den Kabinettsrat über den Zuschuss zur Kostenaufbesserung für die Volkswehr (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen für den Kabinettsrat über die Rückübernahme entthobener deutscher Bediensteter durch die tschecho-slowakische Staatsbahnverwaltung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA f. Heereswesen zur Ermöglichung der Unterstützung bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und -Waisen mit Naturalien (2 Seiten)

~~ad 1.)~~

~~ad 2.)~~

ad 1.)

- a) Antrag Boschel
- b) Papnupfist des HA für Heerwesen.
- c) Erweiterung Boschel ad b)
- d) Referat Boschan.
- e) Rückübertragung des HA für Heerwesen.
- f) Antrag des Hauptkayls



a

Für den Kabinettsrat.

Antrag

wegen des Abbaues der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich
infolge des Friedensvertrages.

1.) Das Staatsamt für Aeußeres wird ersucht, die Gesandtenkonferenz sofort einzuberufen und mit dem Antrage zu befassen, es sei mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages die bisherige Liquidierungsorganisation, hierunter die bisherige Internationale Liquidierungskommission und die Bevollmächtigtenkollegien, aufzulösen und Verhandlungen einzuleiten, damit an Stelle der bisherigen Liquidierungsorganisation eine neue, auf Grund des Friedensvertrages insbesondere eine Kommission der an der Liquidierung interessierten Nationalstaaten zum Behufe der in Art.215 des Friedensvertrages vorgesehenen Vereinbarungen, eingesetzt werde, worüber der Gesandtenkonferenz nähere Vorschläge seitens Deutschösterreichs zukommen werden. Bei Aussicht auf Erfolg wird der Gesandtenkonferenz die sofortige Auflösung der bisherigen Liquidierungsorganisation mit gleichzeitiger Einleitung der Verhandlungen wegen Schaffung einer neuen in Vorschlag zu bringen sein. Falls der Antrag auf Auflösung der bisherigen Liquidierungsorganisation überhaupt Widerstand finden sollte, wäre vom Staatsamte für Aeußeres die Vorbereitung zu treffen für eine dem Zwecke des Antrages dienende Reklamation an die Reparationskommission.

2.) Alle Staatsämter, mit Ausnahme des Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes für Aeußeres, werden ersucht, sofort Vorbereitungen zu treffen, damit die neben oder bei ihnen bestehenden liquidie-



renden Zentralstellen oder Liquidierungsabteilungen sowie die deren Ressorts angehörigen sonstigen liquidierenden Stellen mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages oder, wenn möglich, noch früher in d.Ö.Verwaltung unter Ausschluß des Einflusses anderer Nationalstaaten durch Bevollmächtigtenkollegien oder Liquidierungskommissäre übernommen werden und hienach baldigst ein Programm für den in der d.Ö.Verwaltung durchzuführenden Abbau der Liquidierungsgeschäfte und der Liquidierungsorgane aufgestellt werde.

Außerhalb der d.Ö.Verwaltung haben vorläufig noch die liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen weiter zu bestehen, nämlich das liquidierende Kriegsministerium, mit welchem angefangen vom Zeitpunkte des Aufhörens der bisherigen Liquidierungsorganisation das liquidierende Kriegsministerium Marinesektion und auch das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung zu vereinigen sein werden, dann das liquidierende Ministerium für Aeußeres, das liquidierende gemeinsame Finanzministerium und der liquidierende gemeinsame Oberste Rechnungshof. Für diese liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen ist von dem bezeichneten Zeitpunkte an eine Ingerenz anderer Nationalstaaten nur in einem eingeschränkten, noch zu vereinbarenden Umfange und zwar bezüglich der in Deutschösterreich und im alten Auslande befindlichen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Aktiven lediglich eine Ingerenz Ungarns, in Aussicht zu nehmen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sowie das Staatsamt für Finanzen werden verfügen, daß vom bezeichneten Zeitpunkte an die ihnen unterstehende d.Ö.Sachdemobilisierung unbeschadet des Anteiles Ungarns an dem Werte der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Sachdemobilisierungsgüter lediglich für d.Ö. Rechnung und unter Ausschluß jedes fremdstaatlichen Einflusses geführt und behufs vollkommen freier Verfügung im d.Ö.Interesse soweit als nötig die Kündigung der dieser neuen Grundlage nicht entsprechenden Verträge mit anderen Nationalstaaten veranlaßt werde.

Es wird ferner die oberste Verwaltung des Hofrars vom bezeichneten Zeitpunkte an ihre gesamten Geschäfte innerhalb des d.ö. Gebietes nur für d.ö. Rechnung unter Ausschluß jeder fremdstaatlichen Ingerenz, daher auch der bisher dort bestellten Liquidierungskommissäre der anderen Nationalstaaten, zu führen haben.

Die in den einzelnen liquidierenden Ressorts bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages aus den hierländigen Vermögensbeständen der früheren Monarchie oder des früheren österreichischen Staates an andere Nationalstaaten gegen Verrechnung bei der Liquidationsmasse ausgefolgten Sachgüter sind unter tunlichster Feststellung ihres Wertes behufs Inanspruchnahme der Refundierung durch den betreffenden anderen Nationalstaat dem Staatsamt für Finanzen nachzuweisen. Dieses Staatsamt wird auch die Evidenz der bisher aus der Liquidationsmasse - insbesondere aus dem Hedlich'schen Anlehen - im Interesse auch anderer Nationalstaaten gezahlten Auslagen aufzustellen haben, um in Betreff solcher Zahlungen die Geltendmachung des Refundierungsanspruches zu ermöglichen.

Ein Verzeichnis der in d.ö. Verwaltung übergegangenen liquidierenden Zentral- und sonstigen Stellen wird zusammenzustellen und durch die Staatskanzlei zu verlautbaren sein.

- 3.) Der General-Liquidierungskommissär und d.ö. Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission wird angewiesen, für eine solche Haltung der d.ö. Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission sowie in den Bevollmächtigtenkollegien und bei den übrigen liquidierenden Zentralstellen zu sorgen, daß bereits von jetzt an von Seite dieser Liquidierungskörperschaften und der liquidierenden Zentralstellen keine Verfügungen in Liquidierungsangelegenheiten, abgesehen von dringenden laufenden Geschäften, mehr getroffen werden.

-----0000000-----



2000
000004

Für den Kabinettsrat.

Abbau der liquidierenden Stellen infolge des Friedensvertrages.

(Motivierung des dem Kabinettsrate unterbreiteten Antrages.)

- I. Der Friedensvertrag hat in zahlreichen Bestimmungen die staatsfinanzielle und sonstige Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten durchgreifend neu geregelt, und diese materiellen Regelungen müssen notwendig auf die formelle Organisation der Liquidierung zurückwirken, die in der bisherigen Gestalt der neu geschaffenen Sachlage nicht mehr entspricht. Nach dem Friedensvertrage wird eine Liquidationsmasse (österreichisch-ungarische oder österreichische) so wie bisher weiter nicht mehr bestehen, sie wird sofort nach großen Gesichtspunkten sowohl der Aktiv- als der Passivliquidierung aufgeteilt, ausgehend von der Fiktion der Rechtsnachfolge Deutschösterreichs nach der alten Monarchie (hier vermutlich in Konkurrenz mit Ungarn) und nach dem alt-österreichischen Staate. Von den Aktiven einschließlich des Anteiles des altösterreichischen Staates an den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Aktiven, fällt alles, was sich auf d.ö. Gebiete befindet, verrechnungsfrei dem d.ö. Staate zu, alles, was sich auf dem Gebiete eines anderen Nationalstaates befindet, diesem Staate, während die Passiven teils nach von der Reparationskommission festzusetzenden Kriterien aufgeteilt, teils ausschließlich Deutschösterreich aufgelastet werden, abgesehen von den nichttitulierten gemeinsamen österreichisch-ungarischen Schulden, hinsichtlich welcher bisher eine ausdrückliche Regelung im Friedensvertrage fehlt und der Reparationskommission oder dem ungarischen Friedensvertrage vorbehalten sein wird. Die in



Beziehung auf die Passivliquidierung für die neue Organisation der Liquidierung sich ergebenden Folgerungen kommen hier zunächst nicht in Betracht. Hier ist lediglich festzustellen, daß für das auf d.ö. Gebiete befindliche Aktivvermögen aller Art der beiden Liquidationsmassen unbeschadet des Anteiles Ungarns an den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Aktiven lediglich Deutschösterreich als Eigentümer auftritt und außer Ungarn kein anderer Nationalstaat mehr ein rechtliches Interesse hat.

II. Hiemit scheidet das in Deutschösterreich befindliche Aktivvermögen der Monarchie oder des altösterreichischen Staates aus der betreffenden bisherigen Liquidationsmasse aus. Die in Deutschösterreich befindlichen liquidierenden Zentralstellen haben aber insbesondere die Aufgabe, der Verwaltung dieses hierländigen Aktivvermögens der betreffenden bisherigen Liquidationsmasse zu dienen. Auch die Personalangelegenheiten und die Bezüge der Organe dieser Zentralstellen, die ohnedies nur aus den hier befindlichen und nun - abgesehen von dem erwähnten ungarischen Anteil - Deutschösterreich zufallenden Geldern bestritten werden, ferner die Wahrnehmung der d.ö. Interessen an den Aktiven der betreffenden bisherigen Liquidationsmasse in den anderen Nationalstaaten bilden in Zukunft ausschließlich deutschösterreichische Angelegenheiten, wogegen die Passivliquidierung und die hierbei zu pflegende Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten künftig auf Grundlage des Friedensvertrages zweckmäßig neuen Organisationen der Liquidierung zu überlassen sein wird. Die in Deutschösterreich von früher her bestehenden liquidierenden Zentralstellen fallen daher künftig in eine weit überwiegend deutschösterreichische Interessensphäre und werden in deutschösterreichischen Einrichtungen umzuwandeln sein, bei welchen für eine Ingerenz der anderen Nationalstaaten, mindestens in

den bisherigen Ausmaße, kein Interesse derselben und kein Rechtsgrund mehr besteht. Die bisherige Liquidierungsorganisation hat für die Ingerenz der anderen Nationalstaaten bei den liquidierenden Zentralstellen eine förmliche Mitverwaltung vorgesehen, die unmittelbar bei den einzelnen Zentralstellen teils durch die aus Delegierten eines jeden Nationalstaates gebildeten Bevollmächtigtenkollegien (derzeit beim liquidierenden Kriegsministerium, Kriegsministerium Marinesektion, Ministerium für Landesverteidigung, Gemeinsames Finanzministerium und Finanzministerium), teils, soweit solche Bevollmächtigtenkollegien nicht errichtet wurden, durch Liquidierungskommissäre der einzelnen Nationalstaaten in oberer Instanz durch die Internationale Liquidierungskommission und die Gesandtenkonferenz, ausgeübt wird. Jede solche Ingerenz der anderen Nationalstaaten, insbesondere aber die Bevollmächtigtenkollegien, werden künftig zu entfallen haben.

In dieser grundsätzlichen Verhaltenslinie dürfte zunächst eine Modifikation einzutreten haben bei den liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen, da bei diesen das durch den Friedensvertrag nicht genügend geregelte und wohl erst durch den Frieden mit Ungarn näher zu umschreibende Verhältnis zum derzeitigen Ungarn und dessen Anteil an der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Liquidationemasse in Rücksicht zu ziehen ist sowie auch praktische Bedenken gegen die plötzliche Uebernahme der Tausende von liquidierenden Organen des liquidierenden Kriegsministeriums, wenn auch nicht in den d.ö. Staatsdienst, aber doch in die faktische Obseege, die der d.ö. Regierung auferlegt sein würde, sprechen müßten. Wenn hienach die liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen fürs Nächste noch als internationale Institutionen (Funktion der Leiter dieser Zentralstellen und überhaupt aller ihrer Angestellten als neutrale Organe, Bestellung der



höheren Funktionäre durch Vereinbarung der Nationalstaaten, eventuell im Wege der nach Art. 215 des Friedensvertrages zu bildenden zwischenstaatlichen Kommission) erhalten werden sollen, so sollten doch auch hier die Bevollmächtigtenkollegien und die Liquidierungskommissäre der einzelnen Nationalstaaten wegfallen und durch eine neu zu vereinbarende geminderte Form der Kontrolle, etwa ein oder mehrere durch gemeinsames Mandat der Nationalstaaten zu bestellende Inspektoren (wobei mit Rücksicht auf das gesagte Ungarn eine besondere Stellung eingeräumt werden könnte), ersetzt werden. Eine solche geminderte Form der Ingerenz der Nationalstaaten könnte bei den gemeinsamen Zentralstellen auch nach einer späteren Ueberführung derselben in die d.ö. Verwaltung beibehalten werden. Als liquidierende gemeinsame Zentralstellen kommen in Betracht das liquidierende Kriegsministerium, mit dem das liquidierende Kriegsministerium Marinesektion und auch das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung, dieses ungeachtet seiner bisherigen Stellung als nicht gemeinsame Zentralstelle, aus Zweckmäßigkeitsgründen unbedenklich vereinigt werden könnten, dann das liquidierende Ministerium des Aeußern, das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium, welchem wegen Bosniens auch weiterhin in der Liquidierung eine größere Bedeutung verbleibt, und der gemeinsame Oberste Rechnungshof, dem die Verfassung der noch ausstehenden und schwer ganz zu entbehrenden gemeinsamen Rechnungsabschlüsse obliegen wird.

Bei den nicht gemeinsamen, vormals k.k.österreichischen Zentralstellen (mit Ausnahme des Ministeriums für Landesverteidigung, dessen Vereinigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium sich derzeit, wie erwähnt, der organischen Vereinfachung halber empfehlen dürfte) ist die alsbaldige Umgestaltung in d.ö. Einrichtungen in keiner Weise den Interessen der anderen Nationalstaaten zuwiderlaufend

Was die hofärarische Verwaltung betrifft, so würde sich deren weitere Selbständigkeit neben den Zentralstellen, in Unterordnung unter die Staatskanzlei mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des bisherigen hofärarischen Vermögens und dessen Überganges an den d.ö. Staat, mit Rücksicht insbesondere auf die ⁱⁿFrage kommende Auseinandersetzung mit dem Privatvermögen von Mitgliedern der früheren Dynastie und eventuelle Exzindierungsansprüche Dritter, gleichsam von selbst ergeben bis zum Zeitpunkte der Beendigung der Liquidierung des Hofärars, wo dann die einzelnen Vermögensobjekte und das zu deren Verwaltung noch benötigte Personal an das ressortmäßig nächstberufene Staatsamt zur weiteren Verfügung zu übergeben wären (bezüglich der Museen und Sammlungen ist die Übergabe an das Unterrichtsamt schon erfolgt).

Die Sachdemobilisierung ist schon innerhalb der bisherigen Liquidierungsorganisation als eine rein d.ö. Anstalt in Unterordnung unter das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie unter das Staatsamt für Finanzen eingerichtet gewesen und braucht sich in dieser Stellung äußerlich nichts zu ändern, bis auf den allerdings sehr wesentlichen Umstand, daß die Verwaltung der Sachdemobilisierung künftig gegenüber den anderen Nationalstaaten, abgesehen von Ungarn, vollkommen unabhängig und verrechnungsfrei lediglich für d.ö. Rechnung und im ausschließlichen d.ö. Interesse zu erfolgen haben wird. Selbstverständlich bleibt die Selbständigkeit der Sachdemobilisierung begrenzt durch die Verhandlungen wegen Ausschließung der nach ^{den} Friedensverträgen der militärischen Kommission der alliierten und assoziierten Mächte auszuliefernden militärischen Güter.

III. Die nähere Einrichtung der in die d.ö. Verwaltung überzuführenden liquidierenden Zentralstellen ist eine innere Angelegenheit



Deutschösterreichs, deren Erörterung eigentlich nicht mehr in den Rahmen der Liquidierungsangelegenheiten fällt. Es darf jedoch hier bemerkt werden, daß, ebenso wie einerseits die Angliederung und Vereinigung der zu d.ö. Institutionen gewordenen liquidierenden Zentralstellen jeweils mit dem ressortmäßig nächstverwandten d.ö. Staatsamte in manchen Fällen als das Zweckmäßigste erscheinen kann, andererseits Zweckmäßigkeitsgründe für den abgesonderten Weiterbestand der einen oder anderen übernommenen liquidierenden Zentralstelle für einige Zeit neben dem betreffenden d.ö. Staatsamte sprechen dürften. Für das liquidierende Kriegsministerium ist diese Behandlung für die Zeit, während welcher es noch nicht in d.ö. Verwaltung übernommen werden, sondern vorläufig als internationale Stelle erhalten werden soll, bereits aus mehreren Gründen als zweckmäßig bezeichnet worden und es würden diese Gründe auch nach Umgestaltung des liquidierenden Kriegsministeriums in eine d.ö. Verwaltungseinrichtung bis zur Beendigung der Liquidierungsgeschäfte wirksam sein. Gleiches würde auch hinsichtlich des liquidierenden Ministeriums des Aeußern mit Rücksicht auf seine vielen von Deutschösterreich nicht zu übernehmenden auswärtigen Missionen und auf das zu ihm ressortierende Haus-, Hof- und Staatsarchiv als zweckmäßig erscheinen. In allen solchen Fällen würde die Abwicklung des Liquidierungsgeschäftes und der hiemit einhergehende Personalabbau durch die abgesonderte Führung der liquidierenden Zentralstelle und die hiemit gegebene besondere Stellung des Liquidierungspersonales eher gefördert als gehemmt werden. Die Regelung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit für die als abgesonderte d.ö. Aemter fungierenden liquidierenden Zentralstellen würde sich in der einen oder anderen Form nicht allzu schwer finden lassen. In der überwiegenden Zahl der Fälle aber wird sich die Vereinigung der liquidierenden Zentral-

stelle mit dem ressortmäßig nächstberufenen d.ö. Staatsanwalter als der zweckmäßigste Weg erweisen.

IV. Der Abbau der liquidierenden Stellen wird nach deren Uebernahme in die d.ö. Verwaltung in deren eigenen Wirkungskreis und mit der nach dem jeweiligen Stande der Liquidierungsarbeiten möglichen Raschheit durchzuführen sein (womit auch der Gegenbeweis erbracht wäre gegen den bisher öfters auf Seite anderer Nationalstaaten auftauchenden Verdacht, daß Deutschösterreich behufs Unterbringung von ihm sonst allein zur Last fallenden Angestellten die Liquidierung verzögere). Derzeit werden also die zu ergreifenden Maßregeln des Abbaues in der möglichst baldigen Ueberführung der liquidierenden Stellen in die d.ö. Verwaltung bestehen. Soweit bezüglich einzelner liquidierender Stellen - nach dem Gesagten sind es die gemeinsamen liquidierenden Stellen - vorläufig noch die Uebernahme in die d.ö. Verwaltung zurückgestellt werden soll, wird auf den Abbau in bisheriger Weise, also durch die Leiter der liquidierenden Stellen einzuwirken sein. Bei dem hauptsächlich in Betracht kommenden liquidierenden Kriegsministerium ist seit dem Amtsantritte des jetzigen Leiters, Ministers a. D. H o m a n n, der Abbau ziffermäßig nachweisbar in ein rascheres Tempo gekommen, und es wird dieses, wenn künftig die Vereinigung der Marinesektion und des Ministeriums für Landverteidigung mit dem liquidierenden Kriegsministerium durchgeführt sein wird und die bisherigen Bevollmächtigtenkollegien bei allen diesen liquidierenden Zentralstellen weggefallen sein werden, noch verstärkt werden können.

V. Die Ueberführung der liquidierenden Stellen in d.ö. Verwaltung und die als Voraussetzung hierfür erscheinende Beseitigung der Bevollmächtigtenkollegien und der übrigen bisherigen Liquidierungsorganisation wird erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages erfolgen



können, da dann erst die neue Rechtslage definitiv geschaffen sein wird, durch welche der bisherigen Liquidierungsorganisation der Boden entzogen ist. Die Zwischenzeit sollte ausgenützt werden, um die Vorbereitung zu treffen, daß mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages die neue Regelung, also sowohl die neue Liquidierungsorganisation, als auch parallel hiemit die Uebernahme der derzeit in Betracht kommenden liquidierenden Zentralstellen (ausgenommen nämlich die liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen) in d.ö. Verwaltung sofort funktionieren könne. Zum Behufe dieser Vorbereitung wäre innerhalb der bisherigen Liquidierungsorganisation bei dem zuständigen Forum der Gesandtenkonferenz die Beschlussfassung herbeizuführen, daß mit Inkrafttreten des Friedensvertrages die bisherige Liquidierungsorganisation aufzuhören und an deren Stelle eine neue, bereits vorher entsprechend zu vereinbarnde zu treten habe. Unter dieser Voraussetzung wird dann die Uebernahme der in Deutschösterreich befindlichen liquidierenden Stellen (in dem erwähnten Umfange) durch Deutschösterreich autonom ohne weitere Ingerenz der anderen Nationalstaaten erfolgen können. Sollte derzeit der erwähnten Beschlussfassung der Gesandtenkonferenz, welche übrigens die Angelegenheit auch der Internationalen Liquidierungskommission übertragen könnte, einem Widerstande begegnen, so müßte Abhilfe im Wege der Reparationskommission, sobald deren Wiener Sektion errichtet sein wird, gesucht werden, wozu auch bereits jetzt die Vorbereitung zu treffen wäre.

Es bliebe auch der Versuch übrig, die Schlussfassung der Gesandtenkonferenz auf Aufhebung der bisherigen Liquidierungsorganisation gleichzeitig mit der Einleitung von Verhandlungen wegen Schaffung einer neuen, mit sofortiger Wirksamkeit schon jetzt in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages herbei-



zuführen, da ja auch ohne Friedensvertrag eine Abänderung der hinsichtlich der Liquidierungsorganisation bestehenden Vereinbarung der Nationalstaaten jederzeit möglich wäre. Doch dürfte hierfür nach der bisherigen Haltung der anderen Nationalstaatsvertreter, die es ohne Zweifel nötig finden würden, hinsichtlich der Aufhebung der bisherigen Liquidierungsorganisation und der beabsichtigten Neuregelung von ihren Regierungen Instruktionen einzuholen, keinerlei Aussicht bestehen. In diesem Falle wäre auch ein Appell an die Reparationskommission, da diese in der Zwischenzeit noch nicht funktioniert, nicht möglich. Eine tatsächliche Ausschaltung der Körperschaften der bestehenden Liquidierungsorganisation (Bevollmächtigtenkollegien, Internationale Liquidierungskommission) in der Zwischenzeit durch einfache Absentierung der d.ö. Vertreter zu bewirken, ist ausgeschlossen wegen der dann nach der bestehenden Geschäftsordnung gegebenen Gefahr der Beschlußfassung ohne die d.ö. Stimme. Eine Obstruierung dieser Körperschaften von jetzt an durch ein ständig geübtes Veto Deutschösterreichs gegen alle Beschlüsse ist formell möglich, aber durchaus zu widerraten, und zwar aus mehr als einem Grunde, besonders aber da uns eine solche Haltung bei der Reparationskommission gleich vom Beginn an in ein sehr ungünstiges Licht setzen würde. Selbstverständlich noch weniger rätlich wäre ein gewaltsames Vorgehen gegen die Bevollmächtigtenkollegien, etwa durch Entziehung der Lokale etc. Es erübrigt nur, von jetzt an durch die d.ö. Vertreter gegen alle Beschlüsse der bisherigen internationalen Liquidierungskörperschaften, die von prinzipieller oder dem in Frage kommenden Werte nach größerer Bedeutung sind, Stellung zu nehmen und sie durch das d.ö. Gegenvotum unmöglich zu machen. Ausgenommen hiervon hätten nur dringliche laufende Angelegenheiten zu bleiben, auf welche die Funktion dieser internationalen Liquidierungskörperschaften von jetzt an bis zu ihrem Aufhören zu beschränken wäre. Für diesen Vorgang in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages dürfte die Zustimmung der anderen Nationalstaaten sobald zu erlangen sein.

zu b.)

in

die d.ö. Staatskanzlei
zu Händen des Herrn Sekr. Rates Dr. MENZ

in

W i e n , am 7. Oktober 1919.

W i e n - P a r l a m e n t .

Beiliegend beehrt sich das St. A. f. Heereswesen nochmals 22
Exemplare der Gegenschrift zum Antrage des St. A. f. Finanzen we-
ger des Abbaues der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich
infolge des Friedensvertrages mit dem Ersuchen zu übersenden,
die Staatskanzlei neuerdings damit zu betrauen, sobald die Ange-
legenheit in den Kabinettsrat kommt.

22 Beilagen.

Im Auftrage:

Kunze



Für den Kabinettsrat.

G e g e n s c h r i f t

zum Antrage des Staatsamtes für Heereswesen wegen des Abbaues
der liquidierenden Stellen in DEUTSCHÖSTERREICH infolge des
Friedensvertrages.

I.

Die bisherige Auffassung von der Liquidierung der österreichisch-ungarischen Monarchie und die dermalige Organisation des Liquidierungsapparates (Gesandtenkonferenz, Internationale Liquidierungskommission, Bevollmächtigtenkollegien, liquidierende Ministerien) beruhen auf der Voraussetzung der gemeinsamen Rechts- (und Pflichten-)nachfolge aller Staaten, welche sich in das Gebiet des früheren Österreich-Ungarns gewelt haben. Der Apparat wurde im zwischenstaatlichen Einvernehmen von der Gesandtenkonferenz im Dezember 1918 " zum Zwecke einer einvernehmlichen Teilung aller Lasten und Rechte " der früheren gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) und gemeinschaftlichen (österreichischen) Staatsverwaltung geschaffen.

Die Liquidierung hat bisher kein wesentliches Ergebnis erzielt, auch nicht hinsichtlich Bereinigung der noch unbeglichenen Lieferungsschulden an Private, und dadurch die öffentliche Meinung gegen sich aufgebracht. Die Schuld daran liegt aber nicht so sehr an den liquidierenden Ministerien, als vielmehr an



der anfangs völligen und auch später nie ganz behobenen Ungeklärtheit der Rechtsgrundlagen und an der Unfruchtbarkeit der Internationalen Liquidierungskommission (Kollegien). Abgesehen von einigen durch die Not abgepreßten Verfügungen, gelang es letzteren mit vieler Mühe und rastlosem Fleiß eigentlich bloß, eine Geschäftsordnung festzusetzen und eine nach außen natürlich nicht sichtbare Klärung zahlreicher Materien vorzubereiten. Daß aber über die vielen sich drängenden meritorischen Liquidierungssachen nur in den seltensten und geringfügigsten Fällen die bei dem bisherigen internationalen Charakter der Liquidierung erforderliche einstimmige Entscheidung herbeigeführt werden könnte, und daß insbesondere die anderen Nationalitätenvertreter nie dazu zu haben waren, die Mittel zur Bezahlung von Schulden beizusteuern, worauf es natürlich den Privatinteressenten vorzugsweise ankommt, ist heute allgemein verständlich. Es ist eben nicht möglich, acht feindliche Kompaziszenten mit ganz widerstreitenden Interessen und rechtlichen Standpunkten zu einer vollen Einigung zu bringen, umsomehr als unsere Partner bei der Liquidierung, welche hierzulande gerne geteilt hätten (zwar nicht die Passiven aber die Aktiven) sich in PARIS auf den Standpunkt der alleinigen Verantwortung und Rechtsnachfolge Österreichs (und Ungarns) stellten. Der lange Instanzenzug und die weitgehende Einschränkung der selbständigen Befugnisse der Bevollmächtigtenkollegien durch die Internationale Liquidierungskommission, bei welcher sich die unerledigten Sachen häufen, machen nun vollends die Liquidierung unfruchtbar. So sind z.B. nicht einmal noch die allgemeinen Grundsätze für die Inventarisierung des Staatsvermögens von

der Internationalen Liquidierungskommission erledigt.

Die bisherige Liquidierung hatte aber die Wirkung, daß die anderen Nationalstaaten weitreichenden Einblick in unsere Verhältnisse gewannen, während ihre Gebiete, was die Liquidierung betrifft, für uns hermetisch verschlossen blieben.

Im Bevollmächtigtenkollegium für das liquidierende Kriegsministerium (wahrscheinlich auch in den übrigen) waren die anderen Nationalitätenvertreter - wie auf der Friedenskonferenz - meist einig im Widerstande gegen Deutschösterreich (und Ungarn), und der deutschösterreichische Vertreter musste auch in Fällen, welche im allgemeinen staatlichen Interessen ein grundsätzliche Entscheidung dringend gefordert hätten, oft eine hinhaltende Taktik befolgen, um Deutschösterreich vor ungerechtem Schaden zu bewahren, also wider Willen selbst zur Ergebnislosigkeit der Liquidierung beitragen. Eigene Wünsche, welche einen finanziellen Einfluß gehabt hätten, waren nicht durchzubringen, und Deutschösterreich, welches ursprünglich ein unbedingter Anhänger der Treuhändigkeit und des Einvernehmens war, kam daher auch bald auf den Standpunkt, den die anderen Staaten zu Hause gleich praktiziert hatten, nämlich die Angelegenheiten auf seinem eigenen Gebiete nach dem eigenen Interesse zu lösen und den Protest der Ändern hinzunehmen. Nur auf diese Weise gelang z.B. die Lösung der Frage des militärgeographischen Instituts.

Die Wirksamkeit internationaler Kommissionen, welche sich ein Verfügungsrecht über öffentliches Gut auf deutschösterreichischem Territorium beimessen, ist zweifellos eine Behinderung der eigenen Souveränität, welche nur bei loyaler Reziprozität, sonst nur unter



Zwang hingenommen werden kann. So hat z.B. der Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums - gestützt auf das ihm von der Internationalen Liquidierungskommission erteilte Mandat und seine internationale Stellung - im guten Glauben zur Förderung der Liquidierung Verfügungen an deutschösterreichische Unterstellen erlassen, gegen welche vom Staatsamte für Heereswesen Einsprache erhoben werden mußte.

Diese Erfahrung spricht also deutlich genug gegen jede Fortsetzung der bisherigen internationalen Liquidierung.

II.

Der Friedensvertrag hat die Rechtsgrundlage für die Liquidierung gänzlich verändert, indem er an die Stelle der gemeinsamen Rechtsnachfolge und des unfruchtbaren Grundsatzes der einvernehmlichen Teilung das viel klarere und einfachere Territorialprinzip gesetzt hat. Der in der bekannten Note des Herrn Staatskanzlers über die Liquidierung der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber der Friedenskonferenz verfochtene Grundsatz der gemeinsamen Rechtsnachfolge und der einvernehmlichen Teilung wurde nicht anerkannt, war also nach dem Urteil der Entente irrig und seine bisherige Anwendung ist für uns daher nicht ohneweiteres rechtsverbindlich. Unsere Liquidierungspartner waren übrigens in PARIS am eifrigsten dabei, die mit unserer alleinigen Verantwortung und Rechtsnachfolge motivierten erdrückenden Lasten zu ihren Gunsten auf uns zu häufen.

Nach dem Friedensvertrage ist Deutschösterreich der Rechtsnachfolger des früheren Österreichs und - voraussichtlich im Verein mit Ungarn - auch des bestanden Österreich-Ungarns. Es wird wohl auch insbesondere alle Verwaltungsschulden des bestandenen Staates (die bei der Liquidierung der militärischen

Zentralstellen hauptsächlich in Betracht kommen) teils allein, teils im Verein mit Ungarn zu tragen haben, wenn auch von uns versucht werden dürfte, dies zu bestreiten (z.B. etwa hinsichtlich der aus den Kriegseleistungen stammenden Schulden). Das Aktivvermögen des alten Staates bleibt territorial aufgeteilt. Die anderen auf dem Gebiete der ehemaligen österr.-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten haben den Wertbetrag des solcherorts erworbenen Besitzes zugunsten Deutschösterreichs - und wahrscheinlich analog auch Ungarn - auf dessen Reparationskonto einzuzahlen, können jedoch auf den außerhalb ihrer Gebiete befindlichen ehemaligen Staatsbesitz keinen Anspruch erheben (Artikel 208).

Die Frage der materiellen Liquidierung des Vermögens der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie ist also durch den Friedensvertrag im Wesen ganz eindeutig gelöst.

Nach den Bestimmungen des VIII. Teiles, Wiedergutmachungen, und der Mantelnote spielt hierbei die Reparationskommission, bzw. ihre mit besonderen Vollmachten ausgestattete, in WIEN tagende Sektion für die Sonderfragen Österreich-Ungarns eine wichtige Rolle. Der im Antrage des Staatsamtes der Finanzen an der Spitze zitierte Artikel 215 betrifft vor Allem nur finanzielle Regelungen, speziell in Bezug auf Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institute und spricht von keiner internationalen Kommission, welche besonders für die Liquidierung im Allgemeinen maßgebend wäre.

In der Sektion der Reparationskommission werden POLEN, RUMÄNEN, SHS und die TSCHECHOSLOVAKIE mit GRIECHENLAND zusammen ein ständiges, stimmberechtig-



tes Mitglied an der Seite der Entente-Großmächte, ÖSTERREICH (und wahrscheinlich auch Ungarn je) einen ständigen Vertreter ohne Stimmrecht haben. Es stehen also auch in Liquidierungssachen letzten Endes wie in St. GERMAIN alle übrigen Staaten gegen Deutschösterreich (und Ungarn).

Daß nunmehr auf dem Wege gütlichen Einvernehmens von unseren Liquidierungsgegnern noch irgendwelche nennenswerten Zugeständnisse für uns erzielt werden könnten, daß sie sich insbesondere, nachdem uns (und Ungarn) das ganze Aktivvermögen zugesprochen wurde, freiwillig und einvernehmlich zum Mittragen der im Friedensvertrag nicht aufgeteilten, nichttitulierten und Verwaltungsschulden, sowie der Liquidierungsauslagen herbeilassen werden, ist ein durch die bisherige Erfahrung wohl nicht begründeter, ausschweifender Optimismus.

Hieraus folgt:

Eine internationale einvernehmliche Liquidierung im bisherigen, wenn auch etwas eingeschränkten Sinne und gemeinsame internationale Liquidierungskommissionen zusammen mit der auf der Gegenseite stehenden Tschechoslovakei, SHS, Polen, Rumänien, Italien sind ausgeschlossen. Ihre auf irriger Rechtsgrundlage bisher gefassten Beschlüsse sind für Deutschösterreich nicht bindend.

Die materielle Liquidierung ist Sache Österreichs, bzw. Ungarns. Diese sind die Erben, die anderen sind Interessenten. Die anderen haben ihre Ansprüche anzumelden; wir haben sie anzuerkennen, bzw. zu bestreiten. Wir haben den anderen die Rechnung für den auf ihren Territorien befindlichen Teil des Staatsvermögens behufs Anlastung auf Reparationskonto

zu präsentieren; sie haben sie anzuerkennen bzw. zu bestreiten.

Österreich hat aber natürlich auch die Kosten für seinen Teil der Liquidierung selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Liquidierung und gegenseitigen Abrechnung der ehemals gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) Vermögensbestände wird eine besondere Vereinbarung mit Ungarn getroffen werden müssen, die möglicherweise durch den noch unbekanntem Friedensvertrag mit Ungarn eine Berichtigung erfahren könnte, wie ja auch die Aufteilung der Abschreibungen auf die Reparationskonti Österreichs und Ungarns noch ungeklärt ist. Hierbei sollte aber ein Dualismus unseligen Angedenkens unbedingt vermieden und das nun einmal angenommene klare Territorialprinzip auch hier konsequent durchgeführt werden. Kraft der Staatshoheit sollte die Liquidierung, soweit sie sich auf deutschösterreichischem Gebiete abspielt, rein deutschösterreichisch bleiben und auch den Ungarn nur eine entsprechende Kontrolle eingeräumt, bzw. mit ihnen hinsichtlich der gemeinsamen Bestände das fallweise Einvernehmen geregelt oder eine treuhänderige Vereinbarung getroffen werden.

Nun ist der umfangreiche Friedensvertrag in den meisten aus dem ursprünglichen Entwurfe übernommenen Bestimmungen - es ist ja bekannt geworden, daß die Friedenskonferenz trotz späterer Erkenntnis die Grundlagen nicht mehr wesentlich abändern konnte - so grausam und raffiniert in unserer völligen Bereaubung geblieben, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß er vielleicht auch Handhaben bietet, mit denen von einem dem unsrigen entgegengesetzten Standpunkte aus die eben dargelegte Auffassung der materiellen



Liquidierung bekämpft werden könnte. Zur Illustrierung sei angeführt, daß der tschechoslovakische Vertreter in der Internationalen Liquidierungskommission sich bis zu der Behauptung verstiegen hat, " nicht einmal das auf deutschösterreichischem Territorium befindliche Vermögen des ehemaligen Staates sei Eigentum Deutschösterreichs, sondern alles stehe der Entente als Faustpfand für unsere Wiedergutmachungsverpflichtung zur Verfügung und sei gewissermaßen als Vermögen der Entente zu betrachten, so daß sich die Nationalstaaten in diesen Fragen eigentlich an die Entente, bezw. an die Reparationskommission wenden müssen", was soviel heißt, als daß wenigstens dieser Nationalitätenvertreter am liebsten auch die Liquidierung der Aktiven ganz allein mit der gebietenden Entente hinter verschlossenen Türen gegen uns vornehmen möchte, so daß uns gar nichts mehr übrig bliebe.

Wenn wir uns nun selber von der Gesandtenkonferenz abhängig machen, indem wir dort den Antrag stellen, den bisherigen Liquidierungsapparat aufzulösen und durch einen im Wesen eigentlich gleichen internationalen Apparat zu ersetzen, so ist nicht abzusehen, wohin die Beratungen der Gesandtenkonferenz führen werden.

Dem Vernehmen nach kam die Internationale Liquidierungskommission in einer über Anregung des polnischen Vertreters, des Ministers a.D. TWARDOWSKI,, am 13. September stattgefundenen unverbindlichen Besprechung zu dem Schlusse, daß die Internationale Liquidierungskommission weiter bestehen müsse, aber alle Bevollmächtigtenkollegien aufzulösen und durch Fachunterausschüsse der Internationalen Liquidierungs-

Kommission zu ersetzen sein.

Im Übrigen ist der Verlauf dieser Besprechung, über den hier Notizen beigelegt werden, ein Beleg für die Ratlosigkeit, in welche man geraten muß, wenn man versucht, die alten Methoden der Liquidierung gegenüber den durch den Friedensvertrag geschaffenen Grundlagen auch weiter aufrecht zu erhalten.

Daß den anderen Nationalstaaten eine Weiterführung der Liquidierung ähnlich wie bisher durch die Internationale Liquidierungskommission sehr genehm wäre, ist ohne weiteres verständlich. Aber Deutsch-österreich kann diesen auf die Erhaltung der Internationalen Liquidierungskommission und speziell auch des liquidierenden Kriegsministeriums in ihrer damaligen internationalen, also dem Einfluß der deutsch-österreichischen Regierungsstellen wesentlich ent-rückten, quasi unabhängigen Stellung abzielenden Bestrebungen unmöglich zustimmen.

III.

Deutschösterreich, welches ja durch den Friedensvertrag seitens der Entente mit sehr charakteristischem Eifer, als selbständiger Staat anerkannt wird, welches auch auf Grund der von uns neu angewendeten politischen Methode seine Souveränität jetzt besser betonen kann, und aus seiner Ohnmacht und Betäubung nunmehr erwachen soll, muß die ihm durch den Friedensvertrag klar gebotene Gelegenheit benützen, um die materielle Liquidierung ganz in seine Hand zu bekommen. Nur so ist auch ein gedeihliches Fortschreiten der Liquidierung gewährleistet, für das uns schließlich auch die Nationalstaaten dankbar sein werden.



Die Überführung der bisherigen internationalen in die deutschösterreichische Liquidierung muß möglichst bald, spätestens mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages einfach durch Kündigung der bisherigen auf irriger Grundlage beruhenden Vereinbarungen und durch Schaffung der Tatsachen durchgeführt werden, bevor die anderen Staaten Gelegenheit haben dreinzureden. Es ist ungerechtfertigt und unpolitisch, sich in dieser Hinsicht selbst in die Abhängigkeit der Gesandtenkonferenz zu begeben. Da die Friedenskonferenz nach unserer Auffassung bereits entschieden hat, sind vorherige Verhandlungen mit den Nationalstaaten - auch solche über die Art der Durchführung - nicht zu empfehlen und würden erfahrungsgemäß nur schwer zum Ziele führen. Die anderen Nationalstaaten wären über die Loyale Durchführung der Liquidierung auf der Grundlage des Friedensvertrages weitestgehend zu beruhigen. Es sei hier insbesondere auf die im Artikel 186 enthaltene Verpflichtung zur Mitteilung aller erforderlichen Auskünfte, namentlich auch der militärischen, an die Sektion der Reparationskommission und dadurch natürlich an die darin vertretenen Nationalstaaten hingewiesen.

Die bisherige Liquidierung ist sofort aufgelöst, wenn Deutschösterreich seine Vertreter aus der internationalen Liquidierungskommission und den Bevollmächtigtenkollegien unter Protest gegen etwaige in ihrer Abwesenheit zu fassende Beschlüsse austreten läßt, weil diese Kommission mangels der erforderlichen Einstimmigkeit nicht mehr weiter funktionieren können.

Die Argumentation, daß nach der bestehenden

Geschäftsordnung die Gefahr der Beschlußfassung ohne deutschösterreichische Stimme gegeben wäre, ist ganz hinfällig, denn abgesehen vom Protest der deutschösterreichischen Vertreter bei ihrem Austritt, ist es ja unmöglich, daß gegen den Willen Deutschösterreichs auf deutschösterreichischem Territorium irgend eine Verfügung der Internationalen Liquidierungskommission oder der Bevollmächtigtenkollegien ausgeführt werde.

Die liquidierende Zentralstellen müssen ganz von Deutschösterreich übernommen, die andersnationalen Beamten und Offiziere ausgeschieden werden. Der zu erwartende Einspruch dieser Zentralstellen, daß durch den unvermittelten Ausfall sogenannter unentbehrlicher Kräfte die Fortführung der Geschäfte, behindert und gestört wird, trifft je gemäß bis zu einem gewissen Grade zu, ist aber offenbar ohne wesentlichen Belang und dürfte nicht berücksichtigt werden, da in der schon heute wohl überall vorhandenen überwiegenden Mehrheit deutschösterreichischer Beamter und Offiziere sich der für den Bedarf der Liquidierung noch ausreichende Ersatz sicher findet. Es wird hierbei nur ein mehr formelles als wesentliches Entgegenkommen gegenüber den anderen Nationalstaaten, die sich jedenfalls ihrer Angehörigen annehmen werden, geboten sein, um sie nicht mehr als nötig gegen uns aufzureizen.

Noch ein sehr gewichtiges Moment muß gut ins Auge gefasst werden. Gemäß Artikel 186 müssen wir die Kosten der Reparationskommission, bzw. ihrer Wiener Sektion, tragen und diese ist berechtigt, nach ihrem Ermessen die erforderlichen Komitees und Ausschüsse aufzustellen, die natürlich auch von uns zu erhalten sind. Es ist wahrscheinlich, daß die Nationalstaaten



unter dem Titel der Reparationskommission auch die Kosten für ihre Vertreter samt deren umfangreichen Apparat auf uns zu überwälzen suchen werden. Das arme Deutschösterreich muß dieser drohenden Gefahr rechtzeitig vorbeugen. Auch aus diesem Grunde haben wir ein eminentes Interesse, die Internationale Liquidierungskommission und die Bevollmächtigtenkollegien so rasch als möglich abzuschaffen.

Im Übrigen muß ja diese Aktion einheitlich durchgeführt werden und es obliegt die Führung dem Staatsamt des Äußern, in dessen Hände bisher die oberste Führung der Liquidierungsangelegenheiten in Deutschösterreich gelegt war.

Die weitere Führung der in Zukunft rein deutsch-österreichischer materiellen Liquidierung sollte zweckmäßigerweise jene Staatsamt inne haben, welches den deutschösterreichischen Vertreter bei der Sektion der Reparationskommission beistellt.

IV.

Außerhalb der eigentlichen materiellen Liquidierung des Vermögens der auseinander gefallenen Monarchie gibt es aber noch eine sicher große Zahl von beispielsweise finanziellen, staatsbürgerlichen und rechtlichen Fragenkomplexen, die eine einvernehmliche Lösung mit dem übrigen Nationalstaaten dringend geboten erscheinen lassen, und die im Falle der Nichteinigung schiedsrichtlich entschieden werden müssen (Mantelnote Clemenceaus). Vom Ressort der Heeresverwaltung sei z.B. auf die alle Nationen umfassenden und dabei unteilbaren Matrikeln, das Hauptgrundbuch, das übrigens im Friedensvertrag behandelte Kriegsgräberwesen, auf das unteilbare Kriegsarchiv, auf die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse

des militärgeographischen Institutes und des technischen Militärkomitees hingewiesen, an welchen die Nationalstaaten einen Anteil werden haben wollen. Unter der Voraussetzung entsprechender Reziprozität kann ihnen hierin in weitestgehender, loyalster Weise entgegengekommen werden.

Ob es nun nötig und zweckmäßig sein wird, für diese sich auf das ganze Gebiet der Staatsverwaltung erstreckenden Vereinbarungen ein ständiges, zentrales, internationales Organ (Kommission) zu schaffen, oder ob fallweise Vereinbarungen besser zum Ziele führen, soll hier nicht vorgreifend entschieden werden. Die Idee der Zentralisation besteht den Laien. In der Praxis werden aber die Arbeiten ja schließlich doch nur bei den betreffenden Ressortstellen gemacht werden können und es erübrigt um der berechtigten Forderung nach Einheitlichkeit zu entsprechen, vielleicht nur eine lose Zusammenfassung, da eine weitergehende Zentralisierung nur künstliche Hindernisse schaffen würde.

Dieser Komplex internationaler Vereinbarungen mag der Internationalen Liquidierungskommission bei ihrer früher erwähnten Besprechung am 13./IX. und bei ihrer nun auch im Antrag des Staatsamtes für Finanzen wiederkehrenden Auffassung von der Notwendigkeit des Weiterbestehens einer im Sinne der Zentralisation noch weiter auszugestaltenden Internationalen Liquidierungskommission vorgeschwebt haben. Diese Vereinbarungen haben wohl auch einen gewissen Zusammenhang mit der materiellen Liquidierung und müssen auch in denselben Ressortstellen wie diese bearbeitet werden. Sie und die materielle Liquidierung des Vermögens des bestandenen Staates sind aber, wie



aus den bisherigen Darlegungen ersichtlich, im Interesse Deutschösterreichs wesentlich und grundsätzlich auseinander zu halten, um die materielle Liquidierung rein deutschösterreichisch gestalten zu können.

Jedenfalls muß auch hier, wenn etwa hierfür ein internationales Komitee eingesetzt würde, rechtzeitig vorgebeugt werden, daß dessen Kosten Deutschösterreich aufgebürdet werden.

Auch bezüglich dieser internationalen Vereinbarungen steht die Führung in Deutschösterreich am besten jenem Staatsamte zu, welches den deutschösterreichischen Vertreter in der Sektion der Reparationskommission beistellt, da im Falle der Nichteinigung die Reparationskommission die Schiedsrichter ernennt.

V.

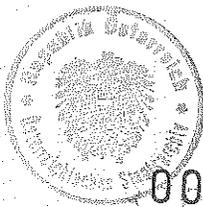
Was schließlich die Organisation der rein deutschösterreichisch einzurichtenden Liquidierung und speziell jener der Militärverwaltung betrifft, so muß man der im Antrage des Staatsamtes für Finanzen ausgesprochenen naturgemäßen Auffassung vollends beipflichten, daß die liquidierenden Zentralstellen jeweils dem ressortmäßig nächst verwandten deutschösterreichischen Staatsamte anzugliedern, bzw. mit ihm zu vereinigen sind. Die Zweckmäßigkeit liegt auf der Hand. Umso verwunderlicher ist es, wenn in demselben Antrage gleich darauf das liquidierende Kriegsministerium (samt Marinesektion und Landesverteidigungsministerium, letzteres trotzdem es keine ehemals gemeinsame Stelle ist) von diesem Grundsatz in ausführlicher Darstellung ausgenommen, während dann das liquidierende Ministerium des Äußern wohl auch genannt wird, die übrigen ehemals gemeinsamen

Zentralstellen (das liquid. gemeinsame Finanzministerium und der gemeinsame Oberste Rechnungshof) sich in der weiteren Darstellung ganz verlieren.

Die vom Staatsamte für Finanzen angeführten Gründe sind nicht einleuchtend, besonders wenn die Motivierung für die wenn auch gemäßigte, so doch im Wesen gleiche bisherige internationale einvernehmliche Liquidierung durch die hier vorliegende Gegendarstellung vielleicht entkräftet erseheint. Wenn aber etwa die Begründung in einem gewissen Mißtrauen gegen den guten Willen der liquidierenden Militärbehörden gesucht wird, so muß gesagt werden, daß dies ebenso verletzend als schwer zu erweisen wäre. Die Wurzel des Übels liegt nämlich, wie früher nachgewiesen, ursprünglich ganz wo anders.

Es ist aber andererseits nicht einzusehen, wie so gerade nur die Liquidierung der so umfangreichen und vielgestaltigen Militärverwaltung jemand, der damit nie zu tun hatte, besser durchführen sollte, als ein damit sein lebenslang befasster, wohl orientierter Fachmann.

Es ist ferner ganz unlogisch, daß die Liquidierung der Militärverwaltung, deren Werte auf über 20 Milliarden Kornen berechnet wurden, immer und immer wieder statt von sachlichen Gesichtspunkten nur vom Standpunkte des Personalabbaues der liquidierenden Zentralstellen betrachtet und die besondere Qualifikation des derzeitigen von der Internationalen Liquidierungskommission bzw. der Gesandtenkonferenz bestellten Leiters des liquidierenden Kriegsministeriums, Ministers a.D. HOMANN, mit seinem auf diesem



Gebiete angeblich erzielten Erfolge begründet wird.

Die " Tausende von liquidierenden Organen des liquidierenden Kriegsministeriums " sind weitaus überwiegend Deutschösterreicher. Es muß aufmerksam gemacht werden, daß das andersnationale Personal der liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen, welches nach dem vorliegenden Gegenantrag des Staatsamtes für Heereswesen den anderen Nationalstaaten zur Verfügung gestellt, nach dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen aber wohl vorläufig noch weiter belassen werden müßte, vorschußweise aus deutschösterreichischen Mitteln oder aus sogenannten Liquidierungsmitteln erhalten wird, welche nach dem Friedensvertrag eigentlich deutschösterreichisches Vermögen sind, und zu welchen die anderen Nationalstaaten wohl schwerlich je einen Beitrag leisten werden.

Die Frage des Personalabbaues ist im Gegenteil ein gewichtiger Grund, die liquidierenden militärischen Zentralstellen - antragsgemäß vereint - in enge Verbindung mit dem Staatsamte für Heereswesen zu bringen, denn dieses Staatsamt, welches selbst das größte Interesse an einer baldigen abschließenden Regelung dieser Personalangelegenheiten hat, verwaltet ja die Gesamtheit der deutschösterreichischen Militärpersonen, von welchen jene der liquidierenden Militärstellen einen Teil bilden.

Hiefür sprechen auch die natürlichsten Gründe der Ressortgemeinschaft. Es handelt sich nämlich bei der Liquidierung der militärischen Zentralstellen nicht bloß um den - hauptsächlich einige (meist ökonomische) Abteilung betreffenden - Ausgleich noch ausstehender Aktiven und Passiven, sondern auch um

einen großen Umfang von rein militärischer Angelegenheiten z.B. Ausbildung, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, Wehrverfassung, Mobilisierung, Artillerie- und technische Konstruktionen, Befestigungswesen, Heeresausrüstung aller Art u.s.w., u.s.w., deren Materien, wenn auch in Liquidation, von einem Nichtfachmann gar nicht beurteilt werden können. Bei entsprechend enger Verbindung mit dem Staatsamte für Heereswesen haben dessen Abteilungsvorstände das regste Interesse, ihre Materie bald zur Gänze in die Hand zu bekommen oder das nicht mehr Benötigte geordnet zu verwahren, um unter Anderen auch die weiterhin noch - zu mindest auf die Dauer der Funktion der nach dem Friedensvertrag zu unserer Kontrolle aufzustellenden interalliierten Überwachungskommissionen - nötigen Auskünfte geben und demnach die entsprechenden liquidierenden Abteilungen auflösen zu können.

Dagegen soll durchaus nicht bestritten werden, daß das Staatsamt für Finanzen von seinem Ressortstandpunkt ein ganz besonderes Interesse an der Liquidierung nehmen muß. Es entspricht also durchaus dem sachlichen Bedürfnis, wenn die liquidierenden Geld- und Verrechnungsabteilungen vom Staatsamt für Finanzen kontrolliert werden.

Die bisherige Mitwirkung der Sachdemobilisierung bei der Liquidierung könnte, nachdem nun einmal der große und kostspielige Apparat hierfür schon da ist, vom Standpunkte des Staatsamtes für Heereswesen bleiben wie bisher.

VI.

Was die Frage der gesetzmäßigen Verantwortung



betrifft, welche der Antrag des Staatsamtes für Finanzen offen läßt, so wäre deren Übernahme durch den Staatssekretär für Heereswesen, also die volle Unterstellung der liquidierenden militärischen Zentralstellen unter das Staatsamt für Heereswesen wohl naheliegend. Verschiedene Gründe sachlicher Natur (Größe des liquidierenden Körpers bei Vereinigung der drei liquidierenden Zentralstellen, Dringlichkeit der aufbauenden Arbeiten für die neue Wehrmach (u.a.m.)) und namentlich auch schwerwiegende politische Rücksichten geben zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, analog wie bei der liquidierenden Verwaltung der Familienfondsgüter der alten Dynastie, den Leiter der vereinigten liquidierenden militärischen Zentralstellen dem Staatskanzler verantwortlich zu machen.

Die im Vorstehenden aus sachlichen Gründen mehrfach geforderte enge Verbindung mit dem Staatsamt für Heereswesen wäre dann durch interne Maßnahmen in genügendem Maße auch zu erreichen. Es muß nur der Dienstverkehr zwischen den beiden Stellen, bzw. zwischen deren korrespondierenden Abteilungen erleichtert und eine Art meritorischen Vorranges der für die Zukunft arbeitenden vor den gewissermaßen absterbenden, liquidierenden Abteilungen vereinbart werden.

Man nehme die Liquidierung seitens Deutschösterreichs allein in die Hand, treffe die zahlreichen, bisher von den internationalen Liquidierungskommissionen (Kollegien) nicht zu erlangenden grundsätzlichen Entscheidungen, und die Liquidierung samt Personalabbau wird sofort in raschen Fluß kommen.

Z u s a m m e n f a s s u n g :

1.) Die materielle Liquidierung des alten Staates, sofern sie sich auf deutschösterreichischem Gebiete abspielt, ist ohne Befragen der Gesandtenkonferenz von Deutschösterreich unverzüglich durch selbständige Verfügung in die Hand zu nehmen. Die bisherige internationale Liquidierung ist zu kündigen.

2.) Dies bezieht sich auch auf die liquidierenden militärischen Zentralstellen (liquidierendes Kriegsministerium, Marinesektion und Landesverteidigungsministerium), welche zur Durchführung der rein deutschösterreichisch zu gestaltenden Liquidierung einem gemeinsamen fachmännischen Leiter zu unterstellen sind.

3.) Die Frage der verfassungsmäßigen Verantwortung wird durch Unterstellung dieses Leiters unter den Staatskanzler gelöst.

Die sachlich gebotene Verbindung mit dem Staatsamt für Heereswesen wird intern geregelt.

Bei Ablehnung des in diesem Punkte bezeichneten Antrages wären die vereinigten liquidierenden militärischen Zentralstellen dem Staatsamte für Heereswesen zu unterstellen.

W i e n, am 25. September 1919.



Der Staatssekretär:

Stefan Dauter

Erwiderung des Staatsamtes für Finanzen auf die Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen gegen den Antrag des Staatsamtes für Finanzen, betreffend den Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich infolge des Friedensvertrages.

Grundsätzliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Liquidierung und Friedensvertrag.

Vorbemerkungen.

Die Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen ist eine breit angelegte Polemik, in welcher die Gesamtwirkungen des Friedensvertrages auf die Durchführung der Liquidierung der ehem. österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen deren Nachfolgestaaten zur Erörterung gelangen. Der Antrag des Staatsamtes für Finanzen hatte zum Gegenstande lediglich die Vorschläge, die in Entsprechung des vom Kabinettrats am 9. September d.J. dem Generalliquidierungskommissär erteilten Auftrages zum Zwecke des Abbaues der in Deutschösterreich befindlichen liquidierenden Stellen und möglichst weitgehender Übernahme derselben in die deutschösterreichische Verwaltung dem Kabinettrats erstattet werden sollen. Die diesen Vorschlägen beigegebene Motivierung beschränkt sich auf die Erörterung jenes Teilgebietes der Rückwirkungen des Friedensvertrages, welches die Voraussetzungen für die Umgestaltung der in Deutschösterreich funktionierenden liquidierenden Stellen betrifft. Die Erwiderung auf die Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen erfordert nunmehr ein Eingehen in das Gesamtgebiet der Rückwirkungen des Friedensvertrages auf die bisherige Liquidierungsorganisation, doch soll auch diese erweiterte Erörterung mit Rücksicht auf die durch den vorliegenden Zweck gebotene Oekonomie innerhalb eines tunlichst komprimierten Umfanges gehalten werden.

I.

Friedensvertrag und Liquidierung.

Der Friedensvertrag enthält zahlreiche Vorschriften, wohl mehr



als die Hälfte seines ganzen Inhaltes, welche die staatsfinanzielle und sonstige Auseinandersetzung der gesamten Hinterlassenschaft der ehem. Österreichisch-ungarischen Monarchie zwischen den Nachfolgestaaten, die gesamte Aktiv- und Passivliquidierung, von Grund aus neu regeln. Die Liquidierungsmasse des alten Staates und der alten Monarchie wird mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages einer durchgreifenden Aufteilung nach den im Friedensvertrage aufgestellten Vorschriften unterzogen, welche hier als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Neben diesen zahlreichen materiellen Vorschriften für die Liquidierung sind im Friedensvertrage auch Organe und Mittel zur Handhabung und Durchführung dieser Vorschriften vorgesehen, vor allem die bis ins Einzelne organisierte Reparationskommission und die Ueberweisung gewisser Einzelheiten der Liquidierung im Rahmen des Friedensvertrages an die Regelung durch Vereinbarung der interessierten Nationalstaaten, wodurch im Friedensvertrage selbst neben der Machtsphäre der Reparationskommission ein Spielraum für autonome Regelung durch die interessierten Nationalstaaten offen gelassen wird. Durch alle diese Bestimmungen des Friedensvertrages erhält die nach Inkrafttreten des Friedensvertrages noch durchzuführende Liquidierungsarbeit eine völlig neue Rechtsgrundlage, sie ist ein Teil der Ausführung des Friedensvertrages geworden. Außerhalb des Friedensvertrages ist künftig für die Liquidierung kein Platz mehr. Die bisherige Liquidierungsorganisation, die auf der Rechtsgrundlage der freien Vereinbarung der Nachfolgestaaten und auf der Voraussetzung der vorläufig ungeteilten Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Verpflichtungen des alten Staates und der alten Monarchie beruht, muß mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages aufhören, an ihre Stelle tritt eine neue Liquidierungsorganisation auf der neuen Rechtsgrundlage des Friedensvertrages. Das auf dem Gebiete Deutschösterreichs vorhandene Aktivvermögen des alt - Österreichischen Staates fällt vollständig in den Rechtsbereich Deutschösterreichs selbst und insoweit hört die Liquidierung



überhaupt auf. Soweit es sich ferner insbesondere um das auf deutschösterreichischem Gebiete und im alten Auslande vorhandene Aktivvermögen der gewesenen Monarchie handelt, fällt die Liquidierung in den Bereich einer noch zu treffenden, nur Deutschösterreich und Ungarn angehenden Regelung, welche ihre Ergänzung in dem bevorstehenden Friedensvertrage mit Ungarn zu finden haben wird. Im übrigen aber wird die Liquidierung nach den Vorschriften des Friedensvertrages weiter durchzuführen sein, in allen diesen Beziehungen läßt es sich nicht sagen, daß es keine Liquidierung mehr gebe, sie wird vielmehr kraft der jetzt vorhandenen festen und definitiven Richtlinien, befreit von vielen bisherigen Hemmungen erst in Fluß kommen und in absehbarer kürzerer Zeit zu Ende geführt werden können.

Diese Gesichtspunkte dürfen im Wesen als allseits anerkannt angesehen werden. Auch das Heeresamt unterscheidet sich in seiner Gegenschrift nur insoferne, als es die Schaffung neuer zwischenstaatlicher Liquidierungsorgane, wozu der Friedensvertrag die Rechtsgrundlage bietet, nicht im deutschösterreichischen Interesse gelegen findet, und auch dies eigentlich nur insoferne, als es die sofortige Übernahme aller liquid. Stellen in Deutschösterreich in ausschließlich d.ö. Verwaltung verlangt. Auch in dieser Beziehung betrifft die Meinungsverschiedenheit nur die gemeinsamen liquidierenden Stellen, da hinsichtlich der altösterreichischen (früher k.k.) liquidierenden Stellen die Übernahme in die ausschließlich d.ö. Verwaltung auch in dem Antrage des Finanzamtes vorgesehen ist. Das Heeresamt wünscht die sofortige tatsächliche Besitzergreifung aller hierländigen liquidierenden Stellen durch Deutschösterreich noch vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages, unter einseitiger Alterierung der bisher mit den anderen Nationalstaaten vereinbarten Liquidierungsorganisation, wogegen vom Standpunkte der d.ö. Interessen selbst erhebliche Bedenken sprechen, die in der dem Antrage des Finanzamtes beigegebenen Motivierung hervorgehoben werden.

Mittlerweile hat das Staatsamt für Aeußeres an alle in der Gesandtenkonferenz vertretene Staaten (einschließlich des italienischen Schutzkomitees) ein Rundschreiben (vom 20. September d.J.) gerichtet, in welchem sie unter Hinweis auf das bevorstehende Inkrafttreten des Friedensvertrages zur Stellungnahme hinsichtlich des Wegfalles der bisherigen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation und der eventuellen Vereinbarung einer neuen solchen Organisation eingeladen werden. Im Verfolge dessen hat die Gesandtenkonferenz am 30. September d.J. beschlossen, daß die bisherige Liquidierungsorganisation mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages ihr Ende zu finden hat und zur Beratung und Erstattung von Vorschlägen über die Frage, ob und welche neue Organisation an Stelle der bisherigen Liquidierungsorganisation künftig zu treten habe, ein besonderes Komitee eingesetzt. Hienach ist im vollen Einvernehmen aller Nationalstaaten der Wegfall der bisherigen Liquidierungsorganisation, welcher die Voraussetzung für die - im vollen oder eingeschränkten Umfange erfolgende - Uebernahme der liquidierenden Stellen in d.Ö. Verwaltung bildet, bereits gesichert und die Schaffung einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation nur mit Zustimmung Deutschösterreichs und Wahrung seiner Interessen, nicht aber im einseitigen Interesse anderer Nationalstaaten, möglich. Ueberdies wird nach dem Beschlusse der Gesandtenkonferenz auch schon in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages die Funktion der bisherigen Liquidierungsorganisation auf dringliche laufende Angelegenheiten mit Vermeidung aller Präjudize für die Zukunft beschränkt und dürfte es noch in der Zwischenzeit wahrscheinlich zur einvernehmlichen Auflassung einzelner Glieder der bisherigen Liquidierungsorganisation, speziell der Bevollmächtigtenkollegien, kommen. Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, wie sehr diese einvernehmlich mit den übrigen Nationalstaaten erzielte Vorbereitung der künftigen Ordnung der Liquidierung einem einseitigen Machteingriffe vorzuzie-



hen und im Interesse unserer moralischen Stellung gegenüber der Reparationskommission, vor der für uns so viel abhängen wird, gelegen ist.

II.

Neue zwischenstaatliche Liquidierungsorganisation.

Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die vom Friedensvertrage offen gelassene Bewegungsfreiheit zu benützen, um an Stelle der bisherigen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation eine neue, auf geänderter Rechtsgrundlage und mit geändertem Wirkungskreise, zu setzen, findet durch den Hinweis auf die Unfruchtbarkeit und Einseitigkeit der bisherigen Liquidierungsorganisation keine erschöpfende Beantwortung. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob der Verzicht auf eine neue zwischenstaatliche Liquidierungsorganisation für uns eine günstigere Lage als bei Vereinbarung einer solchen zu schaffen vermag. Die Mängel der bisherigen Liquidierungsorganisation sind stets unbestritten gewesen. Sie beruhen zunächst auf einer konstruktiven Unvollkommenheit, da vom Anfang an die Ausdehnung der Wirksamkeit der bisherigen Liquidierungsorganisation durch parallele Einrichtungen in den anderen Nationalstaaten unterblieben war. Es kam aber ferner, außer den natürlichen Interessengegensätzen der acht oder (nach Ausscheiden der Ukraine) sieben beteiligten Nachbarstaaten, die in Zukunft so wenig wie bisher zu beseitigen sind, ganz besonders darin Schwebende befindliche unsichere Rechtszustand zur Geltung, in dem alle beteiligten Nationalstaaten bisher gestanden sind. Immer war es der Hinblick auf den noch unbekanntem kommenden Frieden, von dem sich der eine und der andere Nationalstaat eine für ihn vorteilhaftere Lösung der jeweils verhandelten Fragen erwartete. In dieser Lage mußte das Erforderliche der Einstimmigkeit der Beschlussfassung, das seine äußerst hemmende Wirkung auf den Fortgang der Liquidierung nicht verfehlen konnte, von der Vertretung Deutschösterreichs wiederholt zur Verhütung unwiederbringlicher Nachteile benützt und festgehalten

werden. In ähnlicher Weise, wie unsere Friedensdelegation in St. Germain ihre Wirksamkeit nur auf die möglichste Verringerung der uns treffenden Nachteile einstellen konnte, war es auch der Vertretung Deutschösterreichs in der bisherigen Phase der Liquidierung zumelst nur beschieden, Nachteile aus versuchten einseitigen Eingriffen anderer Nationalstaaten abzuwehren und mangels einer einvernehmlichen durchgreifenden Aufteilungsarbeit die uns möglichst günstigen Einzelentscheidungen herbeizuführen. Hierbei mußte von unserer Seite der Grundsatz der einheitlichen Liquidationsmasse (der altösterreichischen und der österreichisch-ungarischen) und der Gesamtrechtsnachfolge der Nationalstaaten gegenüber ungefähr denselben Widerständen, die sich in St. Germain geltend machten, festgehalten werden und war es zugleich unsere Aufgabe, gegenüber nicht minderen Widerständen hinsichtlich unserer selbständigen Sachverfügung über das hierlands befindliche Aktivvermögen der Liquidationsmasse das Territorialprinzip von Anfang an (entsprechend den d.Ö. Gesetzen vom 12. November 1918 und vom 27. November 1918, St.G.Bl.Nr. 5 und 74) zu behaupten.

Mit der völlig neuen Rechtsgrundlage des Friedensvertrages sind wesentlich günstigere Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation gegeben. An Stelle der bisherigen unsicheren, nie allseits vollständig anerkannten Rechtsgrundlage ist ein solenner internationaler Traktat getreten, der keine Hoffnungen auf umstürzende Änderungen mehr gestattet, und auch die Auslegung des Vertragstextes, insbesondere der Bestimmungen des finanziellen und des volkswirtschaftlichen Teiles, wesentlich in die Hände nicht der anderen Nationalstaaten, sondern der Großmächte bringt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten der interessierten Nationalstaaten, die sich bei einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation im Bereiche des vorerwähnten, der Vereinbarung dieser Nationalstaaten überlassenen Spielraumes ergeben sollten, hat (nach Art. 215) eine schiedsgerichtliche Entschei-



derung zu erfolgen, die wir im bisherigen Stadium der Liquidierung vergeblich angestrebt haben und nur in gewissen Fällen für die Zeit, solange Oesterreich nicht Mitglied des Völkerbundes ist, bleibt die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten bei den Großmächten (Art. 380), an deren Wohlwollen wir künftig zumeist ohnedies gewiesen sind. Nach allen Erfahrungen ist anzunehmen, daß schon der Bestand einer von den Interessenten verschiedenen höheren Entscheidungsinanz das Zustandekommen einer Einigung unter den interessierten Nationalstaaten wesentlich fördern wird. Die Aufgabe einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation wird nicht mehr die Teilnahme an einer laufenden Verwaltungstätigkeit oder deren Kontrolle sein, sondern die Entscheidung grundsätzlicher Verwaltungslinien oder von Einzelfragen, die im Rahmen des Friedensvertrages zu treffen in zahlreichen Fällen nötig sein wird. Es kann daher keine Rede davon sein, daß die in Deutschösterreich vorhandenen liquidierenden Stellen, Zentralstellen und Unterstellen, mögen sie in ausschließlich d.ö. Verwaltung übergehen oder vorläufig als zwischenstaatliche Stellen weiter geführt werden, künftig einer so engen fortlaufenden Ingerenz der anderen Nationalstaaten wie in der bisherigen Liquidierungsorganisation insbesondere die Bevollmächtigtenkollegien ausgeübt haben, unterliegen sollen, und es braucht aus diesem Gesichtspunkte eine unseren Interessen abträgliche Wirkung einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation nicht besorgt zu werden, zumal bei der erst zu vereinbarenden näheren Gestaltung der fraglichen neuen Liquidierungsorganisation auf diesen Punkt entsprechende Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die Hauptfrage bleibt, ob wir wirklich besser fahren, wenn künftig keine neue zwischenstaatliche Organisation für das der Vereinbarung der interessierten Nationalstaaten freigelassene Gebiet bestehen wird. Wir haben nach dem Friedensvertrage keine Aussicht und auch nicht den geringsten Titel, dann dieses Gebiet in unsere eigene Hand zu freier selbständiger Verfügung zu bekommen. Wir lau-

fen vielmehr Gefahr, daß dann alles, auch dieses nach dem Friedensvertrage von dem Wirkungskreise der Reparationskommission zunächst ausgeschiedene Gebiet der freien Verständigung, völlig der Reparationskommission und den dort jeweils waltenden Einflüssen anheimfallen wird. Im Vergleiche zur Entscheidung durch die Reparationskommission, der wir ohnedies in so viel Fällen überantwortet sind, wo wir nur angehört werden, und dies nur, wenn es der Reparationskommission beliebt, haben wir doch gewiß ein Interesse, uns auf einem möglichst organisierten Wege die Regelung auftauchender Liquidierungsfragen im Einvernehmen mit den anderen Nationalstaaten zu wahren, wo wir als gleichberechtigte Verhandlungsteilnehmer gegenüber den anderen Nationalstaaten auftreten. Die dann letzten Endes eintretende Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist für uns unbedingt beruhigender, als ein - ungleich mehr von der jeweiligen politischen Konstellation beeinflusster - Machtspruch der Reparationskommission, wenigstens, wenn das durch die Reparationskommission einzusetzende Schiedsgericht, wie doch zu hoffen ist, diesen Namen verdient und aus unabhängigen Richtern, womöglich Angehörigen von nicht am Kriege beteiligt gewesenen Ländern, gebildet wird.

Es ist daher unser Interesse, den uns im Friedensvertrage belassenen freien Spielraum für Regelungen durch Vereinbarung mit den interessierten Nationalstaaten möglichst weit zu gestalten und für die Erzielung solcher Vereinbarungen eine organische ständige Einrichtung auf die Dauer des Bedarfes der noch übrigen Liquidierungsgeschäfte zustande zu bringen. Geschieht dies nicht und wird alles in den zweifellos massenhaften Fällen dem nichtorganisierten Verhandlungswege zwischen den Nationalstaaten überlassen, so wird, je mehr Verzögerungen und Hemmungen eintreffen, die Gefahr bestehen, daß dann nach und nach alles von der Reparationskommission zu ihrer unmittelbaren Kognition gezogen wird und der auf unsere alleinige Kosten gehende Apparat der Reparationskommission unbegrenzt anwächst, während bei einer vereinbarten zwischenstaatli-



chen Kommission jeder Nationalstaat selbst die Kosten seiner Vertretung zu bestreiten hat. Umgekehrt wird eine auf diesem Gebiete der freien Vereinbarungen zu deren Zwecken bestehende organische Einrichtung, nennen wir sie Vereinbarungskommission, die Möglichkeit haben, ihren Wirkungskreis über den Art. 215 hinaus auf die übrigen im Friedensvertrage den interessierten Staaten offen gehaltenen Vereinbarungsfälle zu erstrecken und so den Vereinbarungen zu konsolidieren. Sie wird überdies die Möglichkeit, und mit Rücksicht auf die Ueberlastung der Reparationskommission und die Heterogenität der zu ihr ressortierenden Materien auch die Aussicht haben, mit Zustimmung der Reparationskommission einen erweiterten Wirkungskreis durch einvernehmliche Vorbereitung von der Entscheidung der Reparationskommission unterliegenden Angelegenheiten und durch einvernehmliche Durchführung im Einzelnen der von der Reparationskommission getroffenen allgemeinen Entscheidungen auszuüben, was im Vergleiche zu unserer Stellung bei direkten Verfügungen der Reparationskommission ohne einvernehmlich mit uns erfolgter Vorbereitung oder Durchführung sicherlich in unserem Interesse gelegen wäre. In dieser Beziehung kann sich das Staatsamt für Finanzen im Großen und Ganzen den Vorschlägen anschließen, welche im Staatsamte für Aeußeres von dem dortigen Referenten, Ministerialrat Dr. B o e c h e n , als Substrat für die einschlägigen Verhandlungen des von der gesandtenkonferenz eingesetzten Vorberatungskomitee ausgearbeitet wurden. Würden von der Reparationskommission dependierende Vorbereitungs- und Durchführungsverhandlungen ohne einstimmige Beschlußfassung mit einem Majoritätsvotum der anderen Nationalstaaten gegen Deutschösterreich an die Reparationskommission gelangen oder an diese zurückgelangen, so entstünde für uns keine schlechtere Situation, als wenn die Verhandlungen direkt bei der Reparationskommission geführt worden wären, in deren Wiener Sektion die anderen Nationalstaaten (mit Ausnahme Ungarn und der künftig wohl nicht mehr zu den Nachfolgestaaten zählenden Ukraine) Sitz und Stimmen haben, und es wäre un- dann doch wenigstens die

Geltendmachung unseres Standpunktes und unserer Begründung gesichert, was sonst bei direkter Verhandlung in der Reparationskommission und deren Wiener Sektion, da ebendort die Anhörung unseres Vertreters von dem Befinden der Reparationskommission abhängt, nicht immer der Fall wäre. Die zu schaffende zwischenstaatliche Kommission würde also einen doppelten Wirkungskreis haben können, einen von der Reparationskommission delegierten Wirkungskreis und einen selbständigen, auf freier Vereinbarung der Nachfolgestaaten einschließlich Deutschösterreichs beruhenden Wirkungskreis zwecks einvernehmlicher Lösung gewisser Liquidierungsfragen; dieser Wirkungskreis der Kommission im freien Vereinbarungsbereiche ist schon wegen der vollen Selbständigkeit, mit welcher hier Deutschösterreich gegenüber den anderen Nationalstaaten auftritt, der wichtigere.

In Friedensverträge ist allerdings von einer zwischenstaatlichen Kommission der Nachfolgestaaten weder in der einen, noch in der anderen Hinsicht ausdrücklich die Rede, doch werden zur Ausführung des Friedensvertrages unter der Aegide der Reparationskommission auf sehr vielen Gebieten Ausführungsmaßregeln nötig sein, die im Friedensvertrage nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Speziell Art. 215 des Friedensvertrages spricht nicht ausdrücklich von einer Kommission zur Erzielung der dort vorgesehenen Vereinbarungen der interessierten Nationalstaaten. Eine von der österreichischen Friedensdelegation vorgeschlagene Fassung dieses Artikels, in welcher von einer ständigen Liquidierungskommission mit einer bestimmten hinsichtlich des Schiedsgerichtes von der nunmehr geltenden Fassung abweichenden Organisation die Rede war, ist von der Pariser Friedenskonferenz nicht angenommen worden, doch geschah dies in einer sachlich entgegenkommenden Form und hat nach der damals gegebenen grundsätzlichen Erklärung nicht die Bedeutung einer authentischen Interpretation des Friedensvertrages. Es ist daher durchaus nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr mit einiger Aussicht möglich, eine zwischenstaatliche Kommission, insbesondere für den gesamten



Bereich der durch den Friedensvertrag der Vereinbarung der interessierten Nationalstaaten vorbehaltenen Fälle womöglich ohne Beschränkung auf den Komplex des Artikels 215 im Wege der Vereinbarung als organische Einrichtung ins Leben zu rufen. Von dieser Vereinbarung wird dann auch die mehr oder minder vollkommene Ausgestaltung der fraglichen Kommission abhängen. Im Interesse der weitverzweigten Arbeit, welche dieser Kommission harren wird, ist es zu wünschen, daß ihre Organisation auf die Stufe gebracht wird, daß sie nach Bedarf Unterkommissionen oder Spezialkommissionen, und zwar nach fachlichen Materien, nicht mehr nach den verschwindenden früheren Zentralressorts, einzusetzen berechtigt ist.

Die anderen Nationalstaaten haben, wie schon erwähnt, mit Ausnahme Ungarns und der Ukraine bei der Wiener Sektion der Reparationskommission Sitz und Stimme und werden daher in den vor die Reparationskommission gelangenden Liquidierungsangelegenheiten sozusagen über Deutschösterreich zu Gerichte sitzen. Hiernach müßten die anderen Nationalstaaten für die möglichste Ausdehnung der Wirksamkeit der Reparationskommission und die möglichste Einschränkung des Bereiches der frei zu vereinbarenden Regelungen eintreten. Sie würden es auch tun, wenn sie eben der Großmächte für alle Fälle sicher wären. Da dies nicht der Fall, so zeigt sich nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen eine wenn auch unter mancherlei Schwankungen überwiegende Geneigtheit zur Schaffung einer neuen zwischenstaatlichen Kommission als Liquidierungsorganisation auf der Grundlage des Friedensvertrages. Unser Interesse verlangt, diese Aussicht nach Kräften auszunützen und jedenfalls müssen wir mindestens alles versuchen, um neben der Reparationskommission noch eine ständige Organisation zur einvernehmlichen zwischenstaatlichen Regelung von Liquidierungsfragen, wo wir als gleichberechtigter Faktor auftreten können, zu erlangen.

Diese neue zwischenstaatliche Kommission, welchen Namen sie immer führen möge, wird je nach dem Grade ihrer Ausgestaltung selbst-

verständlich auf die im internen Bereiche Deutschösterreichs zu treffenden Einrichtungen zur Wahrnehmung der deutschösterreichischen Interessen bei der weiteren staatlichen Liquidierung zurückwirken. Die Besprechung dieser internen d.ö. Organisation fällt außer den Rahmen dieser Darstellung. Es kann jedoch ohne weiteres gesagt werden, daß, sowie die Errichtung der in Frage stehenden Kommission eine Vereinfachung und Förderung der zwischenstaatlichen Liquidierungsangelegenheiten bedeuten würde, sie auch für die interne d.ö. Organisation die gleichen Vorteile der Vereinfachung und einheitlichen Führung zu sichern vermöchte. Unterbleibt die Schaffung einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation und fällt die künftige Liquidierung auf Grund des Friedensvertrages lediglich der Machtsphäre der Reparationskommission und dem nichtorganisierten Wege von Einzelverhandlungen in den zahllosen Fällen der notwendigen Vereinbarungen anheim, so wird auch die interne d.ö. Organisation, welche auch dann geschlich vor den gleichen Aufgaben der Liquidierungsdurchführung stehen wird, eines umfangreicheren Apparates bedürfen.

III.

Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich.

Aus der bisherigen Darlegung ergibt sich, daß der Bestand einer neuen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation auf neuer Rechtsgrundlage und mit neuen Aufgaben in keiner Weise eine Fortsetzung der bisherigen Ingerenz der Nationalstaaten auf die liquidierenden Stellen, geschweige denn auf jene, die in d.ö. Verwaltung übernommen werden, mit sich bringt. Insbesondere wird es an einer Einrichtung, wie es bisher die Bevollmächtigtenkollegien waren, künftig fehlen. Die in Frage stehende neue zwischenstaatliche Kommission und deren eventuell zu bildenden Unter- oder Spezialkommissionen werden bestimmte allgemeine oder Einzelfragen, die sich bei Durchführung der Liquidierung im Rahmen des Friedensvertrages



zwischen den interessierten Nationalstaaten ergeben, zu regeln, aber keine selbständigen Grundlagen der Liquidierung festzustellen haben, wie sie in den Befugnissen der bisherigen Liquidierungsorganisation gelegen waren, und insbesondere keine fortlaufende Mitverwaltung der liquidierenden Stellen auszuüben haben; diese werden vielmehr ihre selbständige Verwaltungsorganisation besitzen. Insoweit aber die anderen Nationalstaaten auch in der neuen Phase der Liquidierung ein Interesse an der Benützung des Aktenmaterials, sonstiger Amtsbehelfe und überhaupt von Informationen der liquidierenden Stellen haben werden (bei der Aktivliquidierung im Gebiete der anderen Nationalstaaten, wo Umfang und Wert der an sie übergehenden Aktiven Altösterreichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie festzustellen sein werden und bei der Passivliquidierung, wo besonders die Aufteilung der titulierten Vorkriegsschulden und die Feststellung der nichttitulierten Schulden nach Betrag und Person der Forderungsberechtigten in Betracht kommen, so würde ein gewisses Maß von Ingerenz der anderen Nationalstaaten sich jedenfalls geltend machen, auch wenn keinerlei ständige Kommission oder sonstige neue zwischenstaatliche Liquidierungsorganisation geschaffen und das fragliche Interesse der anderen Nationalstaaten von diesen mittels der Reparationskommission oder auf einem anderen nicht geregelten Wege verfolgt würde.

Was die altösterreichischen liquidierenden Zentralstellen und deren Unterstellen betrifft, so ist deren vollständige Uebernahme in die d.ö. Verwaltung bereits in dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen und dessen Motivierung vorgesehen, und es bleibt eine ausschließlich d.ö. Angelegenheit, ob diese liquidierenden Stellen noch durch einige Zeit getrennt von den d.ö. Ressorts fortgeführt oder mit diesen, und zwar jeweils mit dem sachlich nächstverwandten Ressort, vereinigt werden sollen. Da die altösterreichischen liquidierenden Stellen mit Ausnahme des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung, für welches aus besonderen Gründen eine beson-

dere Behandlung - Vereinigung mit den anderen liquidierenden militärischen Zentralstellen - vorgeschlagen wird, schon bisher im Anschlusse an die gleichartigen d.Ö. Zentralressorts geführt werden, so würde sich fast in allen Fällen die Vereinigung mit dem betreffenden d.Ö. Zentralressort als zweckmäßig erweisen. Die Verwaltung der hierländigen Aktivbestände des alten österreichischen Staates und die Personalangelegenheiten dieser liquidierenden Stellen sind vollständig Sache Deutschösterreichs geworden, dem alle Maßregeln des sachlichen und personalen Abbaues zufallen, und auch der Verkehr mit den anderen Nationalstaaten, betreffend deren noch bestehende Interessen an den altösterreichischen Zentralstellen (Akten, Amtsbefehle, Informationen) wird von den berufenen d.Ö. Zentralstellen geführt werden können. Hier in Betracht kommende Besonderheiten (Sachdemobilisierung, Hofräar, Evidenz der bisherigen Liquidationsgebarung) sind bereits in dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen bemerkt worden.

Bei den gemeinsamen vormalig österreichisch-ungarischen liquidierenden Zentralstellen ist deren dormalige Ueberführung in die d.Ö. Verwaltung rechtlich nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. In Ansehung der vormalig österreichisch-ungarischen Aktiven und Passiven (bei den Aktiven in Ansehung sowohl der in Deutschösterreich und im alten Auslande als auch der in den anderen Nationalstaaten befindlichen) besteht die gemeinsame Liquidationemasse im Verhältnisse zu Ungarn weiter fort, und es ist daher die Verwaltung der gemeinsamen liquidierenden Zentralstellen, abgesehen von den analog wie bei den altösterreichischen Zentralstellen verbleibenden gewissen Interessen aller anderen Nationalstaaten, nur in Gemeinschaft mit Ungarn möglich, ein Umstand, der in der Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen ganz übergangen wird. Auf die Unzweckmäßigkeit und finanzielle Bedenklichkeit der Uebernahme des dormalig noch sehr zahlreichen Personales des liquidierenden Kriegsministeriums in den d.Ö. Dienst, sei es auch nur in den Dienst einer



auf die Dauer der Liquidation selbständig geführten d.Ö. Stelle, ist bereits in dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen hingewiesen worden. Es sind daher in dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen von den d.Ö. Staatsämtern, welche Vorbereitungen zur Uebernahme der neben oder bei ihnen bestehenden liquidierenden Zentralstellen in die d.Ö. Verwaltung zu treffen haben, ausdrücklich das Staatsamt für Heerwesen und das Staatsamt für Aeußeres ausgenommen worden, da das liquidierende Kriegsministerium samt der Marinesektion und das liquidierende Ministerium des Aeußeren vorerst noch weiter als zwischenstaatliche Einrichtungen bestehen sollen. Für das liquidierende Gemeinsame Finanzministerium und den liquidierenden Gemeinsamen Obersten Rechnungshof hatte eine ähnliche Bemerkung zu entfallen, da diese liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen nicht neben einem d.Ö. Staatsamte bestehen, niemals von einem d.Ö. Staatsamte zu übernehmen sein, sondern vollkommen zu verschwinden haben werden. Es war daher im Antrage des Staatsamtes für Finanzen nicht nötig, sich mit diesen letzteren liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen näher zu befassen.

Die künftige zwischenstaatliche Einrichtung der liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen wird noch einer weiteren Regelung bedürfen, die erst nach dem Friedensschlusse der Ententemächte mit Ungarn wird erfolgen können. Bis dahin wird die Führung der liquidierenden gemeinsamen Zentralstellen unter der Verantwortlichkeit ihrer Leiter, für deren Bestellung, so weit nötig, nach dem Wegfalle der bisherigen Liquidierungsorganisation Deutschösterreich als Territorialstaat wieder aus dem Titel der Treuhänderschaft zu sorgen hätte, stattzufinden haben. Jedenfalls werden, wie schon bemerkt worden ist, mit dem Wegfalle der bisherigen Liquidierungsorganisation die Bevollmächtigtenkollegien beim liquidierenden Kriegsministerium und beim liquidierenden Gemeinsamen Finanzministerium zu bestehen aufhören.

Mit dem liquidierenden Kriegsministerium sollen die beiden an-

deren liquidierenden militärischen Zentralstellen, das liquidierende Kriegsministerium, Marinesektion und das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung, im Interesse der Vereinfachung und des Personalabbaues vereinigt werden, wogegen auch in der Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen keine Einwendung erhoben wird. Der Umstand, daß das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung eine altösterreichische, also nicht gemeinsame liquid. Zentralstelle ist, kann kein überwiegendes Bedenken bilden, da seit dem Kriege die Gebarung des Ministeriums für Landesverteidigung ohnedies größtenteils auf Rechnung des gemeinsamen Mob. Kredites ging und die künftige ungarische Ingerenz bei den künftig im liqu. Kriegsministerium vereinigten liquidierenden militärischen Zentralstellen in allen Fällen, wo es sich um speziell altösterreichische Angelegenheiten handelt, sich als desinteressiert wird betrachten müssen, sowie es schon jetzt seitens des ungarischen Vertreters in der Internationalen Liquidierungskommission geschieht. Für derzeit wäre bei der fortdauernden Berührung mit den Interessen Ungarns und auch der anderen Nationalstaaten die Uebernahme des liquidierenden Kriegsministeriums in ausschließlich d.ö. Verwaltung eine nicht zweckförderliche und fortwährenden Streitigkeiten ausgesetzte Maßregel, die wahrscheinlich bald im Wesen auf einen äußeren Schein reduziert würde, da sie gegenüber den zu erwartenden heftigen Protesten in der Hauptsache nicht aufrecht zu erhalten wäre, abgesehen von den unangenehmen Rückwirkungen, welche sie auf unsere Stellung vor der Reparationskommission ausüben würde. Sollte später mit dem Fortschreiten der Liquidierung die Uebernahme des liquidierenden Kriegsministeriums in d.ö. Verwaltung möglich werden, so würde dessen abgetrennte Stellung neben dem Staatsamte für Heerwesen schon wegen der Trennung des liquidierenden Personales (wenn es auch dann hoffentlich auf einen erheblich geringeren Umfang als dormalen gebracht sein wird) von den in dauerndem d.ö. Staatsdienste stehenden Organen als geboten erscheinen, womit sich auch das Staatsamt für

Heerwesen in seiner Gegenschrift wenigstens im Prinzipie einverstanden erklärt.

Das Staatsamt für Finanzen kann daher auch nach Würdigung der Gegenschrift des Staatsamtes für Heerwesen seinen dem Kabinettsratte vorliegenden Antrag, betreffend den Abbau der liquidierenden Stellen in Deutschösterreich im wesentlichen unverändert aufrecht erhalten. Aus dem Gesagten geht hervor, daß dieser Antrag des Staatsamtes für Finanzen zum Teile, nämlich in dem ersten Punkte, betreffend die Beseitigung der bisherigen zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisation, und in dem dritten Punkte, betreffend die Einschränkung dieser bisherigen Liquidierungsorganisation in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages, durch den Beschluß der Gesandtenkonferenz vom 30. September d.J. bereits eine antizipierte Durchführung gefunden hat und insoweit entfallen kann. Hienach kann das Staatsamt für Finanzen seinen Antrag derzeit auf den zweiten Punkt, betreffend die künftigen Aenderungen in der Einrichtung der liquidierenden Stellen, einschränken.

-----0000000-----



d

Vorschläge für die Reform des Liquidierungswesens auf Grund des Friedensvertrages.

Die Internationale Liquidierungskommission hat mich am 16. September l. J. mit der Erstattung von Anträgen für die infolge des Friedensvertrages notwendig gewordene Reorganisation des Liquidierungsdienstes betraut, um ein Substrat für die Beratungen dieser hohen Kommission über den Gegenstand zu besitzen. Hiebei sollte ich, soweit aus gelegentlichen unverbindlichen Besprechungen einzelner Kommissionsmitglieder Schlüsse auf einverständliche Anschauungen der Mitglieder gezogen werden können, diese Anschauungen berücksichtigen, im übrigen aber meine eigenen Anregungen vorbringen. Ich will nun im folgenden versuchen, dieser Aufgabe mit der sachlichen Objektivität gerecht zu werden, die meiner Stellung als Vorstand des Bureaus der hohen Kommission entspricht.

Die ganze bisherige Organisation der Liquidierung, der Aufbau der Behörden und ihre Kompetenzen waren auf den Provisorialzustand zugeschnitten, der sich nach dem Zusammenbruch der Monarchie ergeben hatte und eine Regelung für die Zeit bis zur Schaffung definitiver Verhältnisse durch den Friedensschluß erheischte. Die Konstruktion fußte auf der Voraussetzung einer gemeinsamen Liquidierungsmasse und der Austragung aller Pendenzen durch die Sukzessionsstaaten untereinander. Es bestand wohl stets Klarheit darüber, daß in dem Augenblick, in welchem sich diese Prämissen als hinfällig erweisen würden, etwas anderes, neues an die Stelle des bisherigen Liquidierungsapparates treten müsse und daß auch alle Beschlüsse, welche unter der Annahme gegenstandslos gewordener Voraussetzungen gefaßt wurden, in jenem Augenblick als annulliert zu betrachten wären. So konnte z. B. jeder Beschluß auf materielle Zuwendungen aus der Liquidierungsmasse an das liquidierende Militärpersonal nur insolang gelten, als mit dem Vorhandensein einer Masse gerechnet wurde.

Nun macht der Friedensvertrag der Fiktion der Masse ein Ende und ein großer Teil der Liquidierungsfragen wird entweder in diesem Vertrag selbst geregelt oder aber der Wiedergutmachungskommission überantwortet und dadurch der freien Vereinbarung zwischen den Nationalstaaten entzogen. Mit dem Zeitpunkt der Ratifikation des Friedensvertrags, bzw. des Tätigkeitsbeginns der Wiedergutmachungskommission ist somit dem geltenden Liquidierungssystem — unbeschadet der im Verhältnis zu Ungarn sich ergebenden, noch zu erörternden Besonderheiten — der Boden abgegraben. Die bisherigen Organisationen müssen sich auflösen und wenn künftighin neben der Wiedergutmachungskommission noch andere Organi-



000051

77

sationen bestehen sollen, so sind sie etwas neues, dessen Einrichtung sich dem Friedensvertrag anzupassen haben wird.

Fraglich kann also nur sein, ob für derartige neue Institutionen ein Bedürfnis vorhanden ist, und inwieweit der Friedensvertrag ihre Bildung gestattet. Der Wiedergutmachungskommission darf dabei selbstverständlich nicht vorgegriffen werden, und wenn die Tätigkeit irgendeines neuen Gebildes in deren Wirkungskreis eingreift, kann es sich lediglich darum handeln, der Wiedergutmachungskommission einen einvernehmlichen Antrag der Sukzessionsstaaten auf vorgängige Guttheißung der neuen Schöpfung zu erstatten oder äußerstenfalls ein Provisorium ins Leben zu rufen, dessen nachträgliche Abolierung oder Abänderung der Wiedergutmachungskommission freisteht. Sofern dagegen Verhältnisse zu ordnen sind, die nach dem Friedensvertrag gänzlich oder wenigstens primär außerhalb der Kompetenz der Wiedergutmachungskommission liegen — sei es, daß der Vertrag selbst schon eine interne Regelung zwischen den Nationalstaaten vorsieht (vgl. insbesondere Artikel 215 und 380), sei es, daß im Vertrag gar nicht in Betracht gezogene Fragen auftauchen — sind die Nationalstaaten in der Lage, frei und autonom neue zwischenstaatliche Institutionen unter sich zu gründen.

Tatsächlich obwaltet das Bedürfnis nach gemeinsamen Institutionen der Nationalstaaten sowohl auf den in letzter Linie zur Wiedergutmachungskommission ressortierenden als auch auf den der autonomen Ordnung zugänglichen Gebieten. Die Wiedergutmachungskommission wird voraussichtlich größtenteils aus Funktionären bestehen, denen die komplizierten Verhältnisse unserer alten Staaten nicht geläufig sind, und die es daher gewiß begrüßen werden, wenn Einrichtungen entstehen, welche der Vorbereitung der an die Reparationskommission gehenden Anträge dienen, so daß diese Kommission nur mehr ihr Placet zu erteilen braucht, falls alle beteiligten Staaten einschließlich Österreichs sich schon im Vorbereitungsstadium geeinigt haben, bezw. daß die Kommission, noch ehe sie im Fall der Nichterzielung einer solchen Einigung sich selbst an die Arbeit macht, bereits in Kenntnis der vorgebrachten Argumente und Gegenargumente ist. Ein Zwang, die Austragung zunächst im Wege einer Vorbereitungskommission — selbstverständlich stets vorbehaltenlich der Finalentscheidung der Reparationskommission — zu versuchen oder die Erörterung in der Vorbereitungskommission auch bei Aussichtslosigkeit einer gütlichen Einigung bis zur Abstimmung fortzuspinnen, sollte meines Erachtens nur dann bestehen, wenn die Wiedergutmachungskommission einen derartigen Zwang ausdrücklich statuiert (generell oder für gewisse Materien, die sie ein für allemal oder fallweise fixieren würde, oder für die erste Zeit der Wirksamkeit der Wiedergutmachungskommission bis zu deren Einarbeitung in unsere Verhältnisse). Andernfalls wäre die Verhandlung in der Vorbereitungskommission fakultativ, wobei aber die Vermutung dafür spricht, daß von dieser Fakultät in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht werden würde. Diese Fakultät wäre auch bezüglich jener Gegenstände offen zu halten, welche nicht, wie z. B. Staatsschuldenübernahmen, die Nationalstaaten allein, sondern außerdem auch andere Mächte berühren; es könnte versucht werden, hinsichtlich solcher Gegen-

stände vorerst ein Einvernehmen der Nationalstaaten herbeizuführen, ein Vorgang, der unter Umständen den Nationalstaaten, aber auch den anderen Mächten zu konvenieren vermöchte. Der Vorgang in der Vorbereitungscommission wäre mithin, vom etwaigen obligatorischen Vorbereitungsverfahren abgesehen, beispielsweise der, daß jede Angelegenheit, deren vorbereitende Beratung ein Nationalstaat begehrt, zu dieser Beratung zuzulassen und die Verhandlung bis zum Ende, bezw. so lang fortzusetzen ist, bis entweder der betreffende Staat oder eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Nationalstaatenvertreter den Abbruch der Verhandlungen verlangt. Man dürfte mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß das Bewußtsein, noch eine höhere Instanz, die Reparationscommission, über sich zu haben, gar oft die Herbeiführung einer Einigung im Vorbereitungsverfahren fördern wird, und daß andererseits die Reparationscommission gern bereit sein wird, sich nicht nur in den schwierigen Anfangsstadien ihrer Tätigkeit, sondern auch darüber hinaus angesichts der ihr obliegenden zahlreichen und mühsamen Aufgaben tunlichst zu entlasten, um nicht unter der physischen Unmöglichkeit zu leiden, alles selbst besorgen zu müssen. Die Vorbereitungscommission dürfte daher recht ersprießliche Dienste leisten. Sie könnte aber überdies mit einer zweiten, kaum minder belangreichen Funktion bekleidet werden, nämlich mit der Einzeldurchführung allgemeiner Direktiven der Reparationscommission, also mit Detailausarbeitungen genereller Weisungen, mit ihrer Umsetzung in die Praxis, mit der einverständlichen Bereinigung von Tatbestands-, Rechnungs- und Rechtsfragen, Abschleifung von Härten, Hinausgabe von Übergangsnormen u. dgl. m. Dies würde ebenfalls zur willkommenen Geschäftsvereinfachung für die Reparationscommission beitragen. Dabei bliebe es der letzteren selbstverständlich unbenommen, den Kreis der an das Detailarbeitsorgan zu übertragenden Agenden allgemein oder fallweise näher zu umschreiben und nach ihrem Ermessen jeden Gegenstand jederzeit wieder an sich zu ziehen, wie es der Tatsache entspricht, daß die Vorbereitungscommission, die sich auf diese Weise zu einer Vorbereitungs- und Durchführungscommission ausgestalten würde, eben nur ein delegiertes, nicht aber ein jure proprio begründetes Pouvoir hätte. Man könnte vielleicht das Ganze kurz dahin kennzeichnen, daß die Kommission — nennen wir sie vorläufig Vorbereitungs- und Durchführungscommission — mit Zustimmung der Reparationscommission gebildet wird, ihre Tätigkeit aufnimmt, aber keine bleibend festgelegten Kompetenzen hat, vielmehr in dieser Beziehung an die Willensakte der Reparationscommission gebunden ist, der es sogar zustünde, die ganze Institution überhaupt wieder zu beseitigen.

Ganz anders verhält es sich mit den autonom zwischen den Nationalstaaten ohne Suprematie der Wiedergutmachungscommission zu bereinigenden Angelegenheiten. Der Typus hiefür ist durch Artikel 215 des Friedensvertrags gegeben. Es gibt aber noch einige andere Stellen des Friedensvertrags, welche ausdrückliche Hinweise auf die Bildung nationalstaatlicher Kommissionen oder wenigstens Andeutungen enthalten, daß an derlei Kommissionen gedacht sein mag. Dies gilt von Artikel 171 (Grabstätten), 265 (Rechte der Angehörigen abgetretener Gebiete), 274 (gewerb-



81

liches, literarisches und künstlerisches Eigentum) und 318 (abgetretene Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen). Nebstdem wird sich ohne jeden Zweifel bei der Durchführung des Friedensvertrags in der Praxis eine unüberschbare Menge von Fragen aufdrängen, für deren Behandlung im Friedensvertrag überhaupt nicht vorgesorgt ist und deren Lösung schon deshalb am besten einer Kommission zu überweisen wäre, weil anderenfalls die von Österreich mit jedem einzelnen Nationalstaat abgesondert zu führenden Verhandlungen der für alle Teile wünschenswerten Einheitlichkeit und Gleichartigkeit entbehren würden. Die Fragen, um die es sich handeln wird, werden oft untereinander nahe verwandte Gebiete betreffen oder geradezu ineinander übergreifen. Negative und positive Kompetenzkonflikte und Disparitäten der Praxis wären mithin zu befürchten, wenn nicht für angemessene Einheitlichkeit auch dadurch gesorgt wird, daß alle in Betracht kommenden Fragen welcher Art immer, sofern sie finanzieller Natur sind und aus der Auflösung des alten Staats entspringen, in letzter Linie zur Kognition einer und derselben Kommission gehören. Außerdem kann eine Mehrzahl von Kommissionen die Personalökonomie beeinträchtigen. Die zunächst gemäß Artikel 215 einzusetzende Kommission wird daher befugt sein müssen, ihren Wirkungskreis auch auf andere Agenden zu erstrecken. Sie wird aber infolge Arbeitsüberbürdung und nach Maßgabe des Bedarfs an Spezialkenntnissen genötigt sein, Subkomitees zu bilden oder eigene Kommissionen zu errichten, die in Unterordnung unter die „Hauptkommission“ gewisse Gegenstände in ihrer Gesamtheit oder im Rahmen gewisser Betragsgrenzen oder sonstiger Kriterien mit dauerndem, von der Hauptkommission erteiltem, oder mit temporärem, eventuell probeweisem Mandat erledigen, Weisungen von der Hauptkommission empfangen und deren Unterinstanzen in dem Sinn darstellen, daß von ihnen der Rechtszug an die Hauptkommission geht. In dieser Beziehung bestände eine scheinbare Verwandtschaft mit dem heutigen Verhältnis zwischen Gesandtenkonferenz, Internationaler Liquidierungskommission und Bevollmächtigten-Kollegien. Diese Verwandtschaft reicht aber nicht weiter, als es schließlich bei jeder instanzenmäßigen Gliederung der Fall sein muß. Meines Erachtens hätten etwa folgende sehr wesentliche Abweichungen vom bisherigen Zustand platzzugreifen:

1. Hätte die Gesandtenkonferenz, deren Wirkungskreis grundsätzlich nie auf Liquidierungsfragen beschränkt war, die sich aber tatsächlich vorwiegend mit diesen Fragen befaßt hat, künftighin sich mit den hier in Diskussion stehenden Materien überhaupt nicht zu beschäftigen; die oberste Instanz wäre vielmehr die Kommission nach Artikel 215; an Stelle des Drei-Instanzensystems träte das Zwei-Instanzensystem, wobei allerdings als dritte, jedoch außerhalb des Kommissionsnexus stehende Instanz, das im Artikel 215 vorgesehene Schiedsgericht hinzukäme.

2. Wäre für die Bildung von Subkomitees oder Kommissionen erster Instanz nicht von vornherein ein starres Schema festzulegen, sondern der Kommission nach Artikel 215 ganz allgemein die Befugnis zu erteilen,
 - a) ihr Wirksamkeitsgebiet auf alle aus der Dissolution der Monarchie und aus dem Friedensvertrag erwachsenden finanziellen und verwandten Fragen auszudehnen, welche zwischen den Nationalstaaten auftreten und

von diesen selbständig geordnet werden können und b) dem Bedarf entsprechend eine nicht von vornherein festgesetzte Anzahl von Subkomitees oder Kommissionen erster Instanz zu aktivieren und deren Kompetenzen zu bestimmen. Diese vorläufige Offenhaltung der späteren Entwicklungsmöglichkeiten ist schon im Hinblick auf die Unübersehbarkeit der sich ergebenden Fragen, sowie ihrer Tragweite und Schwierigkeit ratsam.

3. Wären die Kompetenzen der Subkomitees oder Kommissionen erster Instanz grundsätzlich nicht, wie es bei den Bevollmächtigten-Kollegien der Fall ist, nach den Ressorts der alten Zentralstellen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten zu scheiden, so daß beispielsweise für ein einzelnes Teilgebiet eines ehemaligen Ressorts eine eigene Subkommission (Komitee oder Kommission erster Instanz) fungieren könnte und umgekehrt sachlich zusammengehörige, z. B. militärische oder Beamtenfragen, auch wenn sie früher zu verschiedenen Zentralstellen ressortierten, in einer Subkommission vereinigt würden.

4. Wäre behufs Vereinfachung, bzw. Vermeidung des Instanzenzugs die Anrufung des Schiedsgerichts in Angelegenheiten minderen Belangs schon unmittelbar nach fruchtloser Debatte in der Subkommission zu ermöglichen oder für solche Angelegenheiten das Prinzip der Stimmeneinhelligkeit durch das Prinzip der qualifizierten Majorität zu ersetzen. Die im übrigen beizubehaltende und dem Artikel 215 entsprechende Einstimmigkeitsmaxime wäre dabei dennoch dadurch gewahrt, daß der Beschluß der Hauptkommission, wonach für sie selbst oder für Subkommissionen das Majoritätsprinzip — eventuell zunächst bloß versuchsweise — zu gelten hätte, einstimmig gefaßt zu sein hätte.

Aus vorstehenden Punkten 2 und 3 folgt, daß die Bevollmächtigten-Kollegien aufzulassen und nicht wieder einzuführen sein werden. Sie haben sich auch wirklich überlebt, sobald die Aktiven nicht mehr als Aktiven der „Masse“ anzusehen, die Passiven aber einschließlich Personalgebühren großenteils als Passiven eines von vornherein bestimmten Staates anerkannt sind (vorbehaltlich Aufteilung gewisser Vorkriegsschulden u.s.w.) und das demzufolge für Liquidierungszwecke nicht mehr benötigte Personal nationalisiert wird.

Es wird bei der Aufhebung der Bevollmächtigten-Kollegien nur darauf zu achten sein, daß die Hinüberleitung von dem alten in den neuen Zustand sich glatt und ohne Schädigung persönlicher berechtigter Interessen jener Kreise vollziehe, deren Schicksal — vgl. die liquidierenden Gagisten, Mannschaftspersonen und Zivilangestellten — in den Händen der Bevollmächtigten-Kollegien ruhte. Dazu bedarf es aber des Fortbestandes dieser Kollegien wohl auch dann nicht, wenn die mit dem Übergang vom Alten zum Neuen verbundene, im wesentlichen manipulative Arbeit, wie Ruhestandsversetzung, Übernahme von Personaldokumenten u.s.w., immerhin nicht unbeträchtliche, vielleicht über die Ratifikation des Friedensvertrages hinausreichende Zeit in Anspruch nehmen sollte; vielmehr kann die Leitung und Überwachung dieser Agenden von der neuen nach Artikel 215 einzusetzenden Kommission oder einem Subkomitee übernommen und die eigentliche Durchführung der Geschäfte einem kleinen Beamtenkörper übertragen werden. Dabei wäre es voraus-



sichtlich unschwer möglich, angesichts des relativ geringen Umfangs der Agenden das Geschäft für den Bereich mehrerer bisher von Bevollmächtigten-Kollegien geleiteter Ressorts zusammenzuziehen, und es könnte beispielsweise der Gedanke erwogen werden, die Gesamtheit dieser Obliegenheiten (inkl. Ministerium des Äußern, Gemeinsamer Oberster Rechnungshof, Marinesektion, Landesverteidigungsministerium und Gemeinsames Finanzministerium) etwa mit Ausnahme des liquidierenden österreichischen Finanzministeriums, das ganz verschwinden würde, in den Räumen des ehemaligen Kriegsministeriums unter Leitung des Ministers a. D. Homann oder einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu konzentrieren, falls diese sich dazu bereit finden sollte. Die Kosten, welche diese Übergangsmaßnahmen erfordern, hätten jenen Staat zu treffen, welcher bereits vom Zeitpunkt der Ratifikation angefangen „auf dem Papier“ als Übernehmer des in seinen Nationaldienst oder in seine Pensionsversorgung eintretenden Personals u. s. w. in Betracht kommt. Demgemäß werden sich in gewissen Fällen Kostenaufteilungen nach den entweder noch von der Internationalen Liquidierungskommission oder bereits von der neuen Kommission festzusetzenden Schlüsseln als unvermeidlich herausstellen, wenn mehrere Nationalstaaten interessiert sind. Diese Aufteilung wird aber eben wegen der Geringfügigkeit der in Frage stehenden Beträge vermutlich keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Mit dem Aufhören der Gruppierung des Liquidierungsdienstes nach der Abgrenzung der alten Ministerialressorts werden auch die Liquidierungsabteilungen der deutschösterreichischen Staatsämter, sowie die bei diesen bestellten nationalstaatlichen Kommissäre als solche ihre Tätigkeit einzustellen haben. Dies hindert aber in keiner Weise, daß auch weiterhin nach Maßgabe der dem Friedensvertrag entsprechenden und durch kommissionelle Beschlüsse zu ergänzenden Normen die Ausfolgung von Akten etc., kurzum die bisher von den Liquidierungsreferaten besorgte Gestion auch künftighin ihren ungestörten Fortgang zu nehmen haben wird, soweit und so lang diese Gestion in Hinkunft noch immer unentbehrlich ist.

Die außer den Bevollmächtigten-Kollegien bisher bestehenden übrigen kollegialen Organisationen, wie Internationales Beamtenkomitee, Spezialausschuß für Sachdemobilisierung u. s. f., werden durch die Neuordnung der Dinge ebenfalls betroffen. Der Spezialausschuß für Sachdemobilisierung insbesondere verliert seine Daseinsberechtigung mit Rücksicht auf die im Friedensvertrag enthaltenen Vorschriften über die staatlichen Aktivbestände. Das Beamtenkomitee mag vielleicht im Hinblick auf die zweifellos in Menge auftauchenden Beamtenfragen (inkl. Militär und Pensionisten) in veränderter Gestalt als Hilfsorgan der neuen Kommission wiederaufleben. Nichtsdestoweniger hätte es schon aus prinzipiellen Gründen zunächst aufgelöst zu werden. Das Schicksal der Vergleichskommission für laufende Militärlieferungsangelegenheiten, resp. der etwa an dessen Stelle tretenden Neueinrichtung wird vornehmlich davon bestimmt werden, ob die bezüglich des für Heereslieferungen haftenden Rechtssubjekts kürzlichzutage getretene Meinungsverschiedenheit in dem einen oder anderen Sinn entschieden wird.

Die Fertigstellung der Rechnungsabschlüsse für die Zeit bis zum Zusammenbruch der Monarchie wäre zwar in mancher Beziehung wünschenswert, um brauchbare Unterlagen für einzelne Spezialfragen zu beschaffen. Trotzdem wäre zur Diskussion zu stellen, ob der Vorteil der Finalisierung dieser Arbeiten groß genug ist, um den Fortbestand der beiden liquidierenden Obersten Rechnungshöfe in irgend einer Form, z. B. in Unterordnung unter das oben erwähnte, eventuell bei Minister a. D. Homann oder einem anderen Funktionär zu vereinigende Sammelamt, zu rechtfertigen. Ich persönlich möchte diese Frage im Zusammenhang damit bejahen, daß voraussichtlich die von der Internationalen Liquidierungskommission schon in erster Lesung durchberatenen Grundsätze der Inventarisierung und Bewertung des Staatsvermögens, freilich in einer durch den Friedensvertrag bedingten geänderten Gestalt, zur Anwendung gelangen dürften, um insbesondere die Abrechnung gemäß Artikel 208 vornehmen zu können.

Eine in ihrer finanziellen Tragweite nicht zu überschätzende, aber unvermeidliche Arbeit, für deren Einleitung die Internationale Liquidierungskommission jedenfalls noch Sorge zu tragen haben wird, deren Vollzug aber vielleicht in die Zeit nach der Ratifikation des Friedensvertrages hinüberreichen wird, bildet die Feststellung des Ergebnisses der bisherigen Liquidierungsgebarung, so z. B. der bisher für bestimmte Zwecke (Pensionen etc.) seitens einzelner Nationalstaaten geleisteten Beiträge, ferner der von Deutschösterreich gegen Refundierung aus der „Masse“ bezahlten Spesen, der Forderungen Deutschösterreichs für abgegebenes Bureauinventar und andere Amtsbehelfe u. s. w. Über die Grundsätze, welche auf die Behandlung der hienach resultierenden Saldi anzuwenden sein werden, wird noch von der Internationalen Liquidierungskommission Beschluß zu fassen sein. Die — wahrscheinlich erst nachträgliche — ziffermäßige Ermittlung der Saldi selbst kann nur durch die zahlreichen in Betracht kommenden Dienststellen erfolgen.

Die eben erwähnte Abrechnung wird minimale Personalkosten verursachen, deren gegenseitige Aufrechnung, bzw. Aufteilung wohl nicht notwendig ist. Hingegen werden die mit der künftigen neuen Organisation zusammenhängenden Kosten für das Bureau der neuen Kommission und der Subkommissionen etc. nach einem Schlüssel zu tragen sein, hinsichtlich dessen die Internationale Liquidierungskommission jedenfalls noch zur Antragstellung berufen sein wird. Im übrigen werden außer den schon weiter oben bezeichneten und zu repartierenden Spesen des eventuellen „Bureau Homann“ künftighin wohl keine in die Wagschale fallenden gemeinsamen Ausgaben mehr auflaufen, da im Prinzip alles, was an Personal vorhanden ist, von den einzelnen Staaten zu übernehmen sein wird.

Die neu zu errichtende, in erster Reihe auf Artikel 215 fußende Kommission wird sich zur Markierung des Unterschieds zwischen Vergangenheit und Zukunft einen neuen Namen beizulegen, also nicht mehr Liquidierungskommission, sondern „Ständige Konferenz der Sukzessionsstaaten“ oder dergleichen zu heißen haben. Behufs Verdeutlichung ihres internationalen Charakters werden die Mitglieder und Ersatzmänner von den betreffenden Auswärtigen Ämtern zu ernennen und im diplomatischen Wege zu notifizieren sein. Direkte Verhandlungen zwischen den Behörden verschiedener



Staaten in Angelegenheiten, welche das Wirksamkeitsgebiet der Kommission betreffen, ohne Dazwischenkunft der Auswärtigen Ämter wären grundsätzlich zu vermeiden, damit sich der internationale Charakter nicht verwische.

Was den Agendenkreis der neuen Kommission anlangt, so finden sich schon durch Artikel 215 so viele Berührungspunkte mit dem Bereich der Reparationskommission, daß es geradezu ein Gebot der natürlichen Entwicklung, der Einheitlichkeit der Praxis und der Personalökonomie ist, die Kommission des Artikels 215 gleichzeitig auch als die Vorbereitungs- und Durchführungskommission in den Angelegenheiten der Wiedergutmachung fungieren zu lassen. Wir hätten es also mit einer einheitlichen Kommission zu tun, der aber zwei Aufgaben gestellt sind: auf der einen Seite die autonome Gebarung, auf der anderen der von der Reparationskommission übertragene Wirkungskreis.

Ein Kapitel für sich bildet das Verhältnis zu Ungarn. Der Friedensvertrag ist mit Ausschluß Ungarns zustande gekommen. Er enthält zwar eine Reihe von Bestimmungen, in denen auch Ungarn direkt erwähnt oder eine bestimmte Ordnung bezüglich Ungarns subintelligiert wird. Ungarn kann sich aber auf den Standpunkt stellen, daß es sich hiedurch bis zur Perfektionierung des ungarischen Friedensvertrags nicht berührt fühlt. Dieser Standpunkt ist formal einwandfrei; tatsächlich wird ihn jedoch Ungarn vermutlich nicht einnehmen; denn alle anderen Nationalstaaten sind durch den Friedensvertrag gehalten, sich nach dessen Normen zu richten. Wenn also infolge dieses Friedensvertrags das Gebäude des bisherigen Liquidierungssystems zusammenbricht und in formeller und materieller Hinsicht etwas Neues entsteht, so dürfte Ungarn es als zweckmäßig erkennen, sich in die Neuordnung einzufügen, um hiebei dafür zu sorgen, daß die sachlichen Interessen Ungarns gewahrt bleiben, soweit der Friedensvertrag und der auf diesem aufgebaute neue Zustand ihren Schutz ermöglichen. Ungarn hätte hienach seine Vertretung auch in der neuen Kommission und würde sich wie bisher auch weiterhin in den Fällen als desinteressiert betrachten, in denen nur „zisleithanische“ Fragen zu lösen sind. Der Fortbestand der Mitwirkung Ungarns wäre für die Arbeiten von großer Wichtigkeit und würde wahrscheinlich eine Anzahl andernfalls kaum vermeidlicher Doppelarbeiten ersparen. Doch muß es, wie schon angedeutet, in das Ermessen Ungarns gestellt bleiben, wie es seine Interessen am besten zu vertreten glaubt, ob es also z. B. neben den kommissionellen Beratungen noch andere Verhandlungen einhergehen lassen will (Demobilisierungsgüter, Heereslieferungen, Hofäran etc.).

In formeller Beziehung glaube ich beantragen zu sollen, daß die hohe Internationale Liquidierungskommission die Neuorganisation und die Übergangsbestimmungen rechtzeitig genug in Beratung ziehe, um anlässlich der Ratifikation des Friedensschlusses und nach Einholung der erforderlichen Ermächtigung seitens der Gesandtenkonferenz die Auflösung des derzeitigen Liquidierungsorganismus beschließen zu können, ohne Gefahr zu laufen, daß infolge unzureichender Vorbereitung der Neugestaltung ein Vacuum eintrete.

Wien, am 19. September 1919.

BOSCHAN m. p.

000058

Friedensvertrag und Liquidierungskommission.

In der letzten Zeit habe ich von zahlreichen Funktionären aller Nationalstaaten Äußerungen über die Zukunft der Internationalen Liquidierungskommission und der bisherigen Liquidierungsorganisation überhaupt im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Friedensvertrages vernommen. Die Ansichten sind keineswegs übereinstimmend. Die an sich prima vista naheliegende Auffassung, daß jetzt mit der bevorstehenden Aktivierung der Wiedergutmachungskommission, resp. ihrer Wiener Sektion, die über unser Sein oder Nichtsein zu entscheiden haben wird, die bisherige Organisation des Liquidierungsdienstes ihre Existenzberechtigung verloren habe und künftighin so ziemlich alles bei der Wiedergutmachungskommission zu konzentrieren wäre, habe ich aber bloß von einigen deutschösterreichischen Seiten und auch hier durchaus nicht einhellig aussprechen gehört.

Es ist ja unbestritten, daß unser künftiges Schicksal wesentlich von der Gutmachungskommission bestimmt werden wird, daß die großen, entscheidenden wirtschaftlichen und insbesondere finanziellen Fragen von ihr zu lösen sein werden und daß der derzeitige Liquidierungsapparat schwerfällig und in vielen Beziehungen unbefriedigend gearbeitet hat. Dies beweist aber noch nicht, daß man ihn jetzt ohneweiters ad acta legen kann. Vor allem sind wir gar nicht in der Lage, das zu tun, ganz abgesehen davon, daß aus formellen Erwägungen die Ratifikation des Friedensvertrages abgewartet werden müßte. Die Gesandtenkonferenz, die Internationale Liquidierungskommission, die Bevollmächtigten-Kollegien und andere ähnliche Institutionen sind nicht von Deutschösterreich eingesetzt, sondern im gegenseitigen Einvernehmen aller Nationalstaaten geschaffen. Wir allein können sie also nicht aufheben und auch ihre Zusammensetzung und Kompetenz nicht einseitig ändern. Dazu ist Einstimmigkeit nötig, jene Einstimmigkeit, die gerade wir stets aus naheliegenden Gründen als Erfordernis jedes Beschlusses hochgehalten haben. Wenn sich der deutschösterreichische Vertreter aus den Sitzungen absentieren wollte, so hätte dies statutengemäß nur zur Folge, daß über den Kopf Deutschösterreichs hinweg Beschlüsse gefaßt werden könnten, deren Giltigkeit wir nicht einmal rechtmäßig leugnen könnten. Da ist es doch jedenfalls besser, daß wir an den Sitzungen teilnehmen und nötigenfalls durch unser Veto das Zustandekommen aller Beschlüsse verhindern, die uns nicht konvenieren.

Das ist ja für uns gerade ein Hauptvorteil der geltenden kollegialen Organisation, daß wir Sitz und Stimme, u. zw. — dank dem Einstimmigkeitserfordernis — ein Vetorecht haben, wogegen wir in der Gutmachungs-



kommission, zu deren Kognition unsere Existenzfragen gehören, nur beratend ohne Stimmrecht und nur dann zu Wort kommen, wenn es die Kommission für gut befindet, uns einzuladen, und auch dann uns in der Hauptsache nur über bestimmte Gegenstände (Zahlungsfähigkeit Deutschösterreichs, bzw. hiemit zusammenhängende Themen) äußern sollen. Unser Interesse erfordert, daß wir die Erhaltung und eventuelle Neubildung von Organisationen anregen, welche — wie die Internationale Liquidierungskommission — uns Gelegenheit geben, als Gleichberechtigte unter Gleichberechtigten aufzutreten und uns nicht bloß zu den ganz großen Fragen zu äußern, sondern auch zu zahllosen, ohne jeden Zweifel ins Ungemessene gehenden Einzel- und Detailfragen zweiten und dritten Rangs, die sich bei Durchführung des Friedensvertrages ergeben müssen, weil ja ein so verwickeltes Vertragsinstrument eine reibungslose, von Interpretations- und Anwendungsfragen freie Durchführung gar nicht ermöglichen kann, auch wenn wir heute außerstande sind, von vornherein anzugeben, worin die auftauchenden Fragen etwa bestehen werden. Daß sie trotzdem in Unmengen auftauchen werden, ist sicher. So haben schon am unmittelbaren Vortag und am Tag unmittelbar nach Unterzeichnung des Friedensvertrages die Beratungen der Internationalen Liquidierungskommission zwei solche Differenzpunkte zutage gefördert.

Für die Wiedergutmachungskommission wäre es physisch unmöglich, alles, auch kleine laufende Angelegenheiten, selbst zu besorgen; es wäre für sie zweifellos willkommen, wenn sie in mancher Beziehung entlastet werden könnte, zumal ihre maßgebenden Organe in der ersten Zeit mit den Schwierigkeiten zu kämpfen haben werden, die sich aus ungenügender Kenntnis des österreichischen und österreichisch-ungarischen Verfassungs- und Verwaltungssystems ergeben. Sie brauchen eine Organisation, welche die Fragen so weit vorbereitet und klärt, daß sie zur Entscheidung reif gemacht werden und wir müssen wünschen, daß wir in diesem Vorbereitungsstadium nicht völlig ausgeschaltet werden, daß also nicht bloß der Wiedergutmachungskommission beigegebene Organisationen unter Ausschluß Deutschösterreichs geschaffen werden. Diese gemischten, unter unserer Zuziehung einzusetzenden Körperschaften, die in Artikel 215 des Friedensvertrages ohnehin vorgesehen sind und übrigens schließlich ja auch außerhalb des Friedensvertrages gebildet werden könnten (soweit man dadurch nicht in einen Widerspruch mit dem Friedensvertrag gerät), könnten gar viele Dinge so weit fördern, daß die Gutmachungskommission nur mehr ihr Placet zu erteilen, bzw. die in Artikel 215 erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung zu veranlassen hätte. Meiner festen Überzeugung nach wird es in kollegialen, auch von uns beschickten Gremialberatungen künftighin bedeutend leichter als bisher sein, zu einer Einigung zu gelangen und dadurch einen flotteren, produktiveren Geschäftsgang herbeizuführen, weil die Befürchtung, durch jedes noch so kleine Zugeständnis Präjudize für große Fragen zu erzeugen, nicht mehr obwalten wird, da die Kardinalfragen schon durch den Friedensvertrag selbst gelöst sind. Die lähmende Wirkung, die bis heute der Umstand geübt hat, daß in der Internationalen Liquidierungskommission und Gesandtenkonferenz Einstimmigkeit erforderlich war und infolgedessen viele Verhandlungsgegen-

stände überhaupt zu keiner Entscheidung gebracht werden konnten, wird künftighin ebenfalls nicht eintreten; denn wenn die Einstimmigkeit nicht erzielbar ist, devolviert eben die Kompetenz an die Wiedergutmachungskommission, resp. an das Schiedsgericht. Vielleicht kann auch das Bewußtsein, daß eine derartige höhere Instanz existiert, unter Umständen dazu beitragen, die Fruchtbarkeit der kommissionellen Arbeit zu vermehren.

Allerdings werden Reformen des bestehenden Liquidierungssystems unvermeidlich sein, ganz abgesehen davon, daß vermutlich die ukrainischen Vertreter ausscheiden werden und der Instanzenzug nicht mehr wie bisher bei der Internationalen Liquidierungskommission, bzw. Gesandtenkonferenz abschließen, sondern, wie schon erwähnt, an die Wiedergutmachungskommission oder an das Schiedsgericht weiter gehen wird. Insbesondere wird sich die künftige Tätigkeit nicht mehr bloß auf die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Sukzessionsstaaten bezüglich der Aktiven und Passiven des alten Staates zu erstrecken, sondern ein weiteres Feld zu umspannen haben. Daraus wird vermutlich die Notwendigkeit entspringen, Subkommissionen einzusetzen oder die Gesamttaktion auf eine Mehrzahl voneinander unabhängiger Kommissionen aufzuteilen. Ich persönlich neige der Anschauung zu, daß es sich eher empfehlen dürfte, den ersterwähnten Modus zu wählen, d. h. eine Kommission mit zentraler Kompetenz, die nach Bedarf Subkomitees bildet oder der andere zwischenstaatliche Kommissionen untergeordnet werden. Diese Art der Lösung würde ich einer Mehrheit selbständiger Kommissionen vor allem deshalb vorziehen, weil aller Wahrscheinlichkeit nach die von den einzelnen Gremien zu behandelnden Fragen einander oft nahe berühren würden, daher Kompetenzkonflikte nicht ausgeschlossen wären und die Gewährleistung einer gewissen Einheitlichkeit nicht bloß im Aufbau der Kommissionen, sondern auch in ihrer Praxis jedesfalls wünschenswert ist. Voraussichtlich würde eine solche Einheitlichkeit auch politisch ihre guten Seiten haben, da die Möglichkeit, Kompensationen zu bieten und Transaktionsobjekte zu schaffen, gesteigert würde. Dies alles und alle mitspielenden Einzelheiten sind übrigens heute noch eine cura posterior. Wesentlich aber würde es mir erscheinen, der künftigen, von den Nationalstaaten einschließlich Deutschösterreichs aufzubauenden Organisation zweierlei Aufgaben zuzuweisen:

1. die schon oben angedeuteten Vorbereitungsarbeiten für die Wiedergutmachungskommission;
2. selbständige Funktionen in jenen Belangen, die nicht zu dieser Kommission ressortieren.

Die oberste Leitung, die Aufsicht, die Möglichkeit, Änderungen in der Organisation durchzusetzen, bliebe der Wiedergutmachungskommission trotzdem gewahrt; ihre Machtvollkommenheit wird also nicht eingeschränkt. Aber für eine Kommission, welche gewissermaßen die „Überregierung“ für Deutschösterreich, die alleroberste Spitze darstellt und für die zwar vielleicht nicht der Satz gilt „La commission règne, mais elle ne gouverne pas“, die aber jedesfalls hoch über dem Niveau einer auch mit Kurrentien befaßten Stelle stehen muß, ist es eben schlechterdings unmög-

000061



79

lich, auch alle laufenden Verwaltungstätigkeiten bei sich zu vereinigen, statt sie an andere Instanzen abzuschieben.

Zu diesen, für die künftige Anlehnung an das geltende, wenngleich reformbedürftige System sprechenden Erwägungen tritt der schon weiter oben gestreifte Umstand hinzu, daß wir aus dem bestehenden System nicht kraft eigener Machtvollkommenheit, sondern nur einvernehmlich mit den übrigen Kompaziszenten herauskönnen, mit denen gemeinsam wir das Bestehende geschaffen haben. Unsere Vorschläge müssen sich mithin in einer Richtung bewegen, in der wir hoffen können, die Zustimmung der anderen zu erwirken. Diese anderen, nämlich die nichtdeutschen Nationalstaaten mit Ausschluß Italiens, welches seinen ständigen eigenen Vertreter in der Gutmachungskommission haben wird, sind aber sachlich und persönlich lebhaft daran interessiert, daß das Bestehende, wenn auch in modifizierter Form, weiter bestehe. Das sachliche Interesse ist darin begründet, daß vier Nationalstaaten (Polen, Rumänien, Jugoslawien und Tschecho-Slowakei) nur einen gemeinsamen, turnusweise in Funktion tretenden Repräsentanten in der Wiedergutmachungskommission haben werden. Wenn somit z. B. die Jugoslawen nicht jahrelang auf eine eigene Vertretung verzichten wollen, bis wieder die Reihe an sie kommt, so müssen sie wünschen, wenigstens in der Unterinstanz, d. h. in der umzugestaltenden Internationalen Liquidierungskommission ständig ein Forum zu haben, vor dem sie plädieren können. Das persönliche Interesse besteht in der Hauptsache darin, daß die nationalstaatlichen Funktionäre, welche bisher aus dem Titel der Liquidierung in Wien leben, wo sie teilweise seit Jahrzehnten ansässig sind, ihren Aufenthaltsort nicht gern ändern und ihre Funktionen und Bezüge nicht gern geschmälert sehen würden. Sie werden daher ihre Regierungen höchstwahrscheinlich in dem Sinn informieren, daß der Fortbestand des bestehenden Zustandes opportun sei. Dabei können sie nicht ohne Grund auf die in Artikel 215 des Friedensvertrages enthaltenen Direktiven hinweisen. Wir hinwiederum haben keinen Anlaß, uns diesen natürlichen Tendenzen der Nationalstaaten entgegen zu stemmen und hiedurch gleich zu Beginn der Friedensära in wichtigen Punkten Dissense und möglicherweise recht ernste Verstimmungen hervorzurufen. So willkommen es uns sein mag, daß die Wiedergutmachungskommission durch die Art ihrer Zusammensetzung dem Einfluß der Nationalstaaten zum Teil entrückt ist, dürfen wir doch andererseits nicht übersehen, daß unsere Alltagsbeziehungen in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht nach wie vor die Beziehungen zu den Nationalstaaten sein werden, auf die wir deshalb Rücksicht nehmen müssen. Wir können zwar bestrebt sein, durch Vermittlung der Großmächte auf die Nationalstaaten einzuwirken und uns auf dem Umweg über die Großmächte von den Nationalstaaten einigermaßen zu emanzipieren; aber auch die Großmächte werden uns nicht immer günstig gesinnt und nicht immer untereinander einig sein. Sind sie aber uneinig, so versagt die eben erwähnte Taktik, zumal in den Fällen, in denen gemäß § 13 des Anhangs II zu Abschnitt I der Wiedergutmachungsbestimmungen Einstimmigkeit in der Gutmachungskommission nötig ist. Auch wird so ziemlich jede der Großmächte ein Protektionskind unter den Nationalstaaten haben. Der Weg nach Paris wird für uns vielleicht oft über

Prag oder Warschau führen, und gute Beziehungen zu den unmittelbaren Nachbarn werden daher auch aus diesem Gesichtspunkt für uns unentbehrlich sein. Wir werden bestimmte Ingerenzen auf die Ermittlung und Bewertung der alten staatlichen Aktiven in den Nationalstaaten für uns in Anspruch nehmen und vielleicht die Errichtung deutschösterreichischer Exposituren in den Nationalstaaten zu diesem Zwecke begehren müssen, um bei der Abrechnung über die Aktiven nicht zu kurz zu kommen. Wollen wir das erreichen und ein wenigstens einigermaßen reibungsloses Funktionieren sichern, so müssen wir uns mit den Nationalstaaten auf guten Fuß stellen; denn wenn wir ihre Interessen verletzen und sie daraufhin, gleich uns, sich mit ihren Beschwerden an die Großmächte wenden, so ist zu befürchten, daß sie dem Herzen der Großmächte doch noch immer näher stehen werden als wir. Wir können folglich nicht auf die Großmächte und auf die Gutmachungskommission allein bauen.

Die allfällige Besorgnis, daß der — selbstverständlich entsprechend modifizierte — Fortbestand geltender Einrichtungen, beispielsweise der Internationalen Liquidierungskommission, uns zu irgendeiner materiellen Maßnahme zwingen könnte, die wir lieber vermeiden möchten oder die mit dem Friedensvertrag oder mit unserem Verhältnis zu den Großmächten unvereinbar sein könnte, wäre nicht stichhältig. Wir würden ja — immer vorbehaltlich der Kompetenz der Wiedergutmachungskommission oder des Schiedsgerichts — künftighin wie bisher ein Vetorecht besitzen. Außerdem ist es nicht zutreffend, obgleich es von abseits stehenden Persönlichkeiten oft behauptet wurde, daß die bisherige Liquidierungsorganisation im wesentlichen lediglich eine Organisation zur Befriedigung der Beutegier der Nationalstaaten gegenüber den Aktiven der Liquidierungsmasse gewesen sei, daß demnach der Fortbestand dieser Organisation im Widerspruch mit Artikel 208 des Friedensvertrags stünde. Wer die Protokolle der Internationalen Liquidierungskommission liest, wird sehen, daß derlei Aktivenverteilungen nicht $\frac{1}{10}$ der Beratungsgegenstände gebildet haben, wohl aber zahlreiche Sitzungen mit der Behandlung von Fragen ausgefüllt waren, die wir im eigenen Interesse nicht einfach im Stich lassen können, ohne Stockungen im Verwaltungsleben und sogar Schädigungen deutschösterreichischer Staatsbürger zu riskieren. Zum mindesten müßte ein schon aus administrativen Gründen unerlässliches Übergangsstadium, während dessen das Bestehende noch beizubehalten wäre, dringendst befürwortet werden.

Von den Sukzessionsstaaten hat beinahe jeder einzelne naturgemäß begründete Sondertendenzen, wir die unsrigen, Ungarn jene, die ihm unter anderem dadurch diktiert sind, daß es noch keinen Frieden hat, die Ukraine, durch ihr freilich ziemlich aussichtsloses Bestreben, sich in den Gremien auch weiterhin zu erhalten, Italien dadurch, daß es der einzige Nachfolgestaat ist, der einen eigenen Vertreter in der Wiedergutmachungskommission besitzt, die übrigen Nationalstaaten infolge der Tatsache, daß sie hinsichtlich der Vertretung in der Wiedergutmachungskommission hinter Italien zurückgesetzt sind. Gerade diese Disparität der Interessenstandpunkte dürfte dahin führen, daß mangels einer Einigkeit viel von den bestehenden Einrichtungen auch in Zukunft wird hinüber genommen werden müssen.

NB. Die Verhandlungen über die viel besprochene Aktivenaufteilung, die sich tatsächlich größtenteils nur auf Bureaueinrichtungen, Pferdebestände, Automobile u. dgl. beschränkt hat, haben sich zum überwiegenden Teil außerhalb der Kommission abgespielt.

000063

000063



10

Nur nebenher möchte ich erwähnen, daß das allfällige Bestreben, die nach hunderten zählenden nationalstaatlichen Liquidierungsfunktionäre aus Wien wegzubringen, auch dann teilweise ergebnislos wäre, wenn wir die bestehenden Institutionen aufzugeben vermöchten. Zum mindesten ein Teil jener Organe würde, wenn schon nicht als Organ der Internationalen Liquidierungskommission etc., so doch als beratendes Organ der Gutmachungskommission in Wien verbleiben, wenn auch mit verminderten Kompetenzen und Bezügen und daher in verärgerter, indirekt folglich für uns nachteiliger Stimmung.

Zum Schluß will ich noch betonen, daß nach meinem Dafürhalten schon zur Erleichterung der jeweiligen Verhandlungstaktik kommissionelle Organisationen den Vorzug vor fallweisen Einzelverhandlungen mit den Nationalstaaten verdienen und daß Kommissionen, in denen sämtliche Nationalstaaten vertreten sind, ihren Zweck besser erfüllen werden als etwa besondere Kommissionen, in denen wir nur mit je einem Nationalstaat zusammensitzen. Dies erklärt sich vornehmlich daraus, daß vielfach die mit den einzelnen Nationalstaaten zu verhandelnden Gegenstände untereinander Verwandtschaften aufweisen werden und daß es Personalverschwendung wäre, eine unnötige Mehrzahl von Kommissionen entstehen zu lassen, da die Sitzungen, Ausfertigungen u.s.w. einen allzugroßen Umfang annehmen würden. Nebstbei bietet die Vereinigung der Gesamtheit aller Nationalstaaten in einer Kommission eher die Möglichkeit, die einzelnen Nationalstaaten gegeneinander auszuspielen. Daß viel von der Persönlichkeit der Nationalstaatenvertreter in den Kommissionen und von den Persönlichkeiten abhängen wird, die in den ständigen Bureaus der Kommissionen tätig sein werden und daß es für uns in unserer mißlichen Lage vielfach darauf ankommen wird, Geschicklichkeit und Takt an den Tag zu legen, versteht sich von selbst. Bei auch fürderhin richtiger Auswahl der Personen dürfte die Praxis für uns sich wesentlich leichter gestalten. Aussichtslos erscheint mir daher auch in dieser Beziehung die künftige Entwicklung nicht; unmöglich und unzweckmäßig aber — selbst wenn wir es durchsetzen könnten — wäre meines Erachtens das sofortige, uns selbst abträgliche Umstoßen alles Bestehenden.

Ich möchte nur noch beifügen, daß dem Vernehmen nach der Kabinettsrat sich in den jüngsten Tagen mit dem Liquidierungsproblem befaßt haben soll, daß es mir aber bis zur Stunde nicht gelungen ist, eine Mitteilung über das Ergebnis zu erlangen. Hingegen findet morgen eine unverbindliche und zwangslose Aussprache mehrerer Nationalstaatenvertreter statt, auf deren Bevorstehen ich Herrn Gesandten Ippen bereits aufmerksam gemacht habe und an der ich teilnehmen werde. Über das voraussichtlich interessante Ergebnis dieser Besprechung werde ich berichten.

Wien, am 11. September 1919.

BOSCHAN m. p.

000064

Deutschösterreichisches Staatsamt für Heereswesen.

Art. Nr. 1103.

C)

Verh. 11/10 19

An

die Staatskanzlei zu Händen des Herrn Hofrates
HORITZKY

Wien, am 11. Oktober 1919

Wien I.,

Herrngasse Nr. 7

Beiliegend beehrt sich das Staatsamt für Heereswesen eine Rückversicherung zur Frage der Weiterführung der Liquidierung auf Grund des Friedensvertrages mit dem Westen zu übersenden, dieselbe anlässlich der Besprechung dieser Angelegenheit in nächsten Kabinettsrat an die Staatsämter verteilen zu wollen.

In Auftrage:

23 Beauftragte als
Beilagen.



000065

e.)
Für den Kabinettsrat :

R Ü C K Ä U S S E R U N G

zur Frage der Weiterführung der Liquidierung auf Grund des Friedensvertrags.

Die Erwiderung des Staatsamtes der Finanzen und die Elaborate des Vertreters des Staatsamtes für Äußeres, Min.Rat. Dr. BOSCHAN, stimmen im Wesen- und in der Argumentation vollständig überein. Die früher an die Spitze gestellte Begründung für eine wenn auch eingeschränkte internationale Liquidierung, daß nämlich im Friedensvertrag eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der nichttitulierten gemeinsamen österr. ung. Schulden fehle, woraus sich die Hoffnung auf einen durch Einvernehmen zu erzielenden Vorteil D.Ö. bei der Passivliquidierung ableiten ließe, scheint nunmehr aufgegeben. Sie ist übrigens gegen die Bestimmungen des Art. 203, vorletzter Absatz und Art. 205, letzter Absatz, die sich leider ganz klar gegen uns aussprechen, auch nicht aufrechtzuerhalten, da wohl nicht angenommen werden kann, daß sich die Entente im ungarischen Friedensvertrag auf andere Grundlagen stellen wird.

Die vom Staatsamt für Heereswesen in seiner Gegenschrift ausführlich dargelegten sachlichen Gründe, daß die Entente unseren Vorschlag der einvernehmlichen Liquidierung abgelehnt, das Territorialprinzip angenommen und darnach die Frage der Liquidierung des Vermögens der bestehenden Monarchie (materielle Liquidierung) hauptsächlich in den Art. 206 (ferner auch 203 und 205) im Wesen durchaus logisch und ganz eindeutig gelöst hat, daß wir demnach das volle Recht und die Möglichkeit haben, die bisherige Vereinbarung einer internationalen Liquidierung zu kündigen und die Liquidierung ganz in unsere Hand zu nehmen, daß sonst die Gefahr droht die Kosten für das andersnationale Liquidierungspersonal zahlen zu müssen und daß wir sie tatsächlich jetzt auch schon zahlen, - alle diese Gründe,



000066

welche ja wohl auch nicht widerlegt werden können, sind in den eingangs bezeichneten Erwidernngen des Staatsamtes für Finanzen und des Vertreters des Staatsamtes für Äußeres nicht behandelt. Das Staatsamt für Heereswesen darf daraus wohl den Schluß auf eine erfreuliche Übereinstimmung hinsichtlich der von ihm vertretenen und nun völlig geklärten Rechtsgrundlage für die eigentliche materielle Liquidierung ziehen. Da weiters nunmehr das Inkrafttreten des Friedensvertrages in naher Aussicht steht und die Gesandtenkonferenz bereits beschlossen hat, daß die bisherige Liquidierungsorganisation mit diesem Zeitpunkte ihr Ende zu finden habe, so schließt sich das Staatsamt für Heereswesen gleichfalls der Anschauung an, daß mit der Übernahme der Liquidierung in d.ö.hand bis dahin zugewartet werde.

Diese Übernahme ausschließlich in d.ö.hand kann nach der im Friedensvertrage gebotenen Rechtslage, an deren Herbeiführung die Nationalstaaten ja selbst mitgewirkt haben, von deren Seite keineswegs als ein unfreundlicher Akt aufgefaßt werden, besonders wenn von Deutschösterreich alle Zusicherungen für loyale Durchführung gegeben werden.

Unangenehm können sie vielleicht nur die fremdnationalen Personen empfinden, welche derzeit bei der Liquidierung in Wien beschäftigt sind. In dieser Hinsicht hat ja Min.Rat.Dr.BOSCHAN freimütig dargelegt, daß die fremdstaatlichen Funktionäre der UK ein persönliches Interesse daran haben, in Wien bleiben zu können und ihre Funktionen und Bezüge ungeschmälert aufrechtzuerhalten und daß sie "daher ihre Regierungen höchstwahrscheinlich in dem Sinne informieren, daß der Fortbestand des bisherigen Zustandes opportun sei".

Eine Differenz mit dem Staatsamte der Finanzen besteht eigentlich nur hinsichtlich Liquidierung der ehemals gemeinsamen öst.ung.Zentralstellen, speziell der militärischen und auch nur bezüglich der Teilnahme der Ungarn. Denn an der Teilnahme der Tschechen, Polen, Jugoslaven u.s.w. hält das Staatsamt der Finanzen nun wohl nicht mehr fest. Darauf, daß die Rechtslage für die Ungarn jedenfalls ganz analog sein wird wie

die unsrige, wurde in der Gegenschrift des Staatsamtes für Heereswesen an zahlreichen Stellen hingewiesen und es wurde auch (Seite 7) ausdrücklich betont, daß bezüglich Übernahme der Liquidierung der ehemals gemeinsamen Zentralstellen mit Ungarn wird eine Vereinbarung getroffen werden müssen; es wurde unter anderem eine treuhändige Vereinbarung vorgeschlagen.

Auch von Ungarn braucht ein solcher Vorschlag durchaus nicht unfreundlich aufgenommen zu werden. Auch in Ungarn haben die Kreise, welche jetzt Einfluß genommen haben, immer den Dualismus bekämpft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unseres Friedensvertrages wird Ungarn wahrscheinlich noch keine anerkannte Regierung haben und es bleibt jedoch nichts anderes übrig, als die Liquidierung in Deutschösterreich auch für Ungarn vorerst treuhändig zu übernehmen, was dann auch weiter so bleiben kann. Übrigens hat Deutschösterreich auch in Budapest wenigstens bei der Liquidierung des Honvedministeriums (über andere Stellen ist das Staatsamt für Heereswesen nicht orientiert) genau so mitzusprechen, wie Ungarn in Wien, da während des Krieges auch alle Auslagen für die Honved aus den gemeinsamen Kredit bestritten wurden. Und in Budapest können wir die treuhändige Liquidierung bei entsprechender Kontrolle und Einspruchsrecht den Ungarn ebenso überlassen wie umgekehrt.

Gegen jede internationale Liquidierung, also auch gegen eine dualistische spricht vor Allem der Umstand, daß eine Liquidierung ohne Exekutive ein Ding ist. Nach der Auflösung der Monarchie in von einander ~~ganz~~ getrennte Nationalstaaten gibt es keinerlei gemeinsame, auch keine dualistische Exekutive mehr. Die anderen Nationalstaaten, denen dies von Haus aus klar war, haben der gemeinsamen internationalen Liquidierung nie auch nicht die geringste Einflußnahme auf die eigene Exekutive gestattet, nur in D.Ö. ist dies versucht worden.

Die Liquidierung ist nur dann zu einem rascheren und gedeihlichen



Ende zu bringen, wenn sie - bei Wahrung der Rechte Anderer - ausschließlich in eine Hand genommen wird.

Das Staatsamt für Heereswesen muß daher in Hinblick auf seine ressortmäßige Verantwortung auf seiner Stellungnahme bezüglich der rein deutschösterreich. Liquidierung der milit. Zentralstellen sowie bezüglich deren entsprechender dienstlicher Verbindung mit dem StA. f. H. beharren.

Dagegen pflichtet das Staatsamt für Heereswesen vollständig der Anschauung bei, daß für die Vereinbarung zahlreicher, aus dem Zerfall der Monarchie sich ergebender und alle Nationalstaaten betreffender Angelegenheiten, von welchen insbesondere die finanziellen einen breiten Raum einnehmen und worunter auch manche sein werden, welche durch die Liquidierung zum Vorschein kommen werden also, wenn man schon sagen will für eine Liquidierung des ganzen alten Staatswesens in einem höheren Sinne eine internationale Organisation geschaffen werden soll, welche aber in Übereinstimmung mit dem Texte des Artikels 215 des Friedensvertrages so wie es auch das Staatsamt der Finanzen in seiner Erwiderung ausspricht am besten "Vereinbarungskommission" genannt werden sollte. Die Bezeichnung Liquidierungskommission ist als irreführend entschieden abzulehnen. An deren Form, in welcher diese Körperschaft gebildet wird, ist das Staatsamt für Heereswesen nicht speziell interessiert. Es erscheint aber ganz zweckmäßig, sie, wie es bereits eingeleitet ist, aus der bisherigen IXK hervorgehen zu lassen. Nur sind die d.ö. Vertreter in dem von der Gesandtenkonferenz bereits eingesetzten engeren Komitee gegenüber der von der Gesandtenkonferenz beschlossenen Aufgabe dieses Komitees "rechtzeitig Vorschläge für die Organisation der noch verbleibenden Liquidierungsgeschäfte zu erstatten", anzuweisen, daran festzuhalten, daß es sich in der Hauptsache hierbei nicht mehr um die eigentliche Liquidierung im gewöhnlichen Sinne (materielle Liquidierung des Vermögens, der Akten u. s. w.) sondern um zwischenstaatliche Vereinbarungen handelt, welche durch den Zerfall des alten Staates notwendig geworden sind und im Friedensvertrag keine Lösung gefunden haben.

Diese Vereinbarungskommission wird natürlich auch ein eigenes

Büro brauchen. Es ist anzustreben, in diesem ^{wie übrigens} Büro ~~auch am~~ Büro der Reparationskommission - entsprechend viele Deutschösterreicher unterzubringen. Wenn es gelänge, einen Deutschösterreicher zum Leiter des Büros der internationalen Vereinbarungskommission zu bestellen, so wäre dies im eminenten Interesse des Staates gelegen. Der große Umfang der durch zwischenstaatliche Übereinkommen zu regelnden Angelegenheiten welche sich auf das ganze Gebiet des restlichen, wirtschaftlichen und staatlichen Lebens erstrecken werden, erfordert einen Leiter des Büros von umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen, sowie großer staatsmännischer Begabung. Der Vertreter des Staatsamtes für Äußeres hat hiezu den Minister a.D. HOMANN in Anregung gebracht.

Es besteht also im Prinzip volles Einverständnis, daß die bisherige internationale Liquidierung mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages, wie dies nunmehr auch die Gesandtenkonferenz beschlossen hat, ein Ende zu finden habe, daß dann die Liquidierung, soweit sie sich auf d.ö. Gebiete abspielt, im Allgemeinen von D.ö. allein durchzuführen ist und die Bevollmächtigtenkollegien aufzulösen sind, ferner daß aus der ILK. hervorgehend eine ständige internationale Vereinbarungskommission geschaffen werde.

Dagegen muß das StA.f.HW. vom Ressortstandpunkte auf den Pkten 2 und 3 seines Gegenantrages vollinhaltlich beharren.

Die Diskussion hat die Verhältnisse bezüglich Weiterführung der Liquidierung wesentlich geklärt und eine nahezu vollständige Annäherung der hierbei anfänglich einander entgegenstehenden Anschauungen herbeigeführt.

W i e n , am 10. Oktober 1919.

Der Staatssekretär:

Stefan Hertwig



4)

21/2: Territorial
2) ...
3) ...

exterr.

Antrag der Staatskanzlei.

Der Kabinettsrat beschließt :

Voto
Antrag
Hauptweg
Kontinuität

1. Die gesamte Liquidierung wird als eine d.ö. innerstaatliche Aufgabe erklärt, die Gesandtenkonferenz und die Bevollmächtigten Kollegien treten außer Funktion.

2. Jedes Staatsamt übernimmt jene Liquidierung, die in sein Ressort fällt.

3. Die Liquidierung des Kriegsministeriums wird nach der Zugehörigkeit des einzelnen Verwaltungsgegenstandes zerlegt und auf die einschlägigen Staatsämter aufgeteilt.

4. Um die Zerlegung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzubereiten, wird ein Komitee eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen (Sektionschef Hanausek und Oberst Ziller), einem Vertreter des Finanzamtes (Finanzrat Hornik) und aus Hofrat Boschan (bisherigen Vorsitzenden der Gesandtenkonferenz).

5. Zur Aufsicht der gesamten Liquidierung werden von der Nationalversammlung zwei Abgeordnete bestellt, welche durch Beschluß der Nationalversammlung mit besonderer Machtvollkommenheit bekleidet werden.

6. Bezugsnummer

Auftrag: 1829.

No 1. 12-2-23
2. 1/2-1-10
(31/2 ...
9. ...

Linke ...
du: Territorialität



Antrag der Staatskanzlei.

Der Kabinettsrat beschließt :

1. Die gesamte Liquidierung wird als eine d.ö. innerstaatliche Aufgabe erklärt, ^{in dem Maße, wie die Aufhebung der Besatzungsbehörden im} die Gesandtenkonferenz und die Bevollmächtigten Kollegien treten außer Funktion.

2. Jedes Staatsamt übernimmt jene Liquidierung, die in sein Ressort fällt.

3. Die Liquidierung des Kriegsministeriums wird nach der Zugehörigkeit des einzelnen Verwaltungsgegenstandes zerlegt und auf die einschlägigen Staatsämter aufgeteilt.

4. Um die Zerlegung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzubereiten, wird ein Komitee eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen (Sektionschef Hanausek und Oberst Ziller), einem Vertreter des Finanzamtes (Finanzrat Hornik) und aus Hofrat Boschan (bisherigen Vorsitzenden der Gesandtenkonferenz).

5. Zur Aufsicht der gesamten Liquidierung werden von der Nationalversammlung zwei Abgeordnete bestellt, welche durch Beschluß der Nationalversammlung mit besonderer Machtvollkommenheit bekleidet werden.

Im Auftrag des Präsidenten des Bundespräsidenten



in prot. 2.

116

Antrag der Staatskanzlei.

Der Kabinettsrat beschließt :

1. Die gesamte Liquidierung wird als eine d.ö. innerstaatliche Aufgabe erklärt, die Gesandtenkonferenz und die Bevollmächtigten Kollegien treten außer Funktion.

2. Jedes Staatsamt übernimmt jene Liquidierung, die in sein Ressort fällt.

3. Die Liquidierung des Kriegsministeriums wird nach der Zugehörigkeit des einzelnen Verwaltungsgegenstandes zerlegt und auf die einschlägigen Staatsämter aufgeteilt.

4. Um die Zerlegung des liquidierenden Kriegsministeriums vorzubereiten, wird ein Komitee eingesetzt, bestehend aus zwei Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen (Sektionschef Hanausek und Oberst Ziller), einem Vertreter des Finanzamtes (Finanzrat Hornik) und aus Hofrat Boschan (bisherigen Vorsitzenden der Gesandtenkonferenz).

5. Zur Aufsicht der gesamten Liquidierung werden von der Nationalversammlung zwei Abgeordnete bestellt, welche durch Beschluß der Nationalversammlung mit besonderer Machtvollkommenheit bekleidet werden.

zuletzt
die
Anhang

Pöschel

1. Gruppe der Nationalversammlung 7 Aufstellung & Liquidat.

2. Lit für Nationalversammlung; Unterabteilung & Liquidat.

3. die Nationalversammlung der Liquidierung

allgemeines Kabinett

1) Gruppe: Kabinett - Aufstellung in dem
Trossaufstellungsamt
bestehend aus mehreren Kabinett

2) Gruppe: Liquidation
für & Aufstellung ob Liquidation!
(20/1/2)

3) Gruppe: Kabinett - Aufstellung
des Nationalversammlung



4) Gruppe 1

000073

Abt ad 2.)

B E R I C H T

über Einsetzung einer Kommission für die Verwaltung der
Museen.

Die durch das Gesetz vom 16. Oktober 1919 (St. G. Bl. Nr. 479) gegebene Ermächtigung zur Veräußerung von Teilen unseres Kunstbesitzes hat naturgemäss in allen kulturell interessierten Kreisen die Besorgnis erregt, ob es möglich sein wird, eine solche Aktion auf die kulturell minder belangreichen Gegenstände einzuschränken und ob sie nicht vielmehr den Beginn einer völligen Zerstörung unseres Kunstbesitzes bedeutet, die volkswirtschaftlich und kulturell gleich verhängnisvoll wäre. Auch die Unterrichtsverwaltung, die sich der Mitwirkung bei dem infolge der finanziellen Notlage nun einmal als unvermeidlich erkannten Verkauf gerade zum intensiveren Schutz des Verbleibenden nicht entziehen kann, fühlt sich im Sinne der von der Nationalversammlung angenommenen Resolution verpflichtet, diesen Anlass zu benützen, um Garantien für den Fortbestand und die Fortentwicklung der ihr anvertrauten kulturellen Einrichtungen zu schaffen und Grundlinien zu deren weiteren Ausbau zu ziehen. Selbst abgesehen von der ihren Bestand gegenwärtig unmittelbar bedrohenden Gefahr, ist es infolge der verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse und der veränderten sozialen Aufgaben unmöglich, diese Sammlungen in ihren bisherigen, historisch gewordenen Formen unverändert zu erhalten; eine gründliche Reform muss vielfach nicht nur dem sonst drohenden Stillstand, der einem Absterben gleichkäme, entgegenwirken, sondern sogar versuchen, durch Vereinfachung der Verwaltung und Konzentrierung des Vorhandenen die Wirksamkeit soweit zu steigern, dass



000074

81

aus dem geistigen Besitz weniger bevorrechteter Schichten wirklich das Eigentum Aller werde.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss aber in erster Linie der bisherigen Zersplitterung und Desorganisation auf diesem Gebiete abgeholfen und eine Vereinheitlichung des Musealwesens erwirkt werden; zu diesem Zwecke ist es nötig

1.) die bisherigen Hofsammlungen rasch und vollständig zu verstaatlichen und ohne jede Zwischenstelle dem Unterrichtsamt zu unterstellen. Nach Bekanntwerden des Friedensvertrages liegt kein Grund mehr vor, den jetzigen Zwischenzustand zu erhalten, der sehr unnötig und sogar bedenklicherweise den ehemaligen Hofsammlungen eine Sonderstellung innerhalb des sonstigen Staatsbesitzes belässt;

2.) die bisherige Fideikommissbibliothek und die Kunstsammlung Albertina in gleicher Weise und aus den gleichen Gründen der Unterrichtsverwaltung zu übergeben;

3.) das österreichische Museum für Kunst und Industrie der Unterrichtsverwaltung zu unterstellen, da ohne diese bedeutendste der bereits seit jeher staatlichen Museen jeder Versuch zur Vereinheitlichung dieses Gebietes im vorhinein hinfällig und wertlos bliebe.

Da es bei einer solchen ⁱⁿ öffentlichen Interesse erfolgenden durchgreifenden Reform, auf Grund derer erst die volle Ausnützung des Kunstbesitzes und die Ausscheidung des Ueberflüssigen und minder Belangreichen ohne kulturelle Gefährdung möglich ist, unvermeidlich sein wird, energisch mit den übernommenen, zum Teile ganz unhaltbar gewordenen Verhältnissen aufzuräumen, so muss ein Organ geschaffen werden, das völlige Sachkenntnis mit möglichster Bewegungsfreiheit verbindet; dazu erscheint eine

kleine mit folgenden Befugnissen ausgestattete Kommission am meisten geeignet:

1.) festzustellen, welche Objekte als unentbehrliche Teile des staatlichen Kulturbesitzes anzusehen sind und daher unter allen Umständen der Öffentlichkeit erhalten bleiben müssen. Auf Grund ihres Votums wird die Unterrichtsverwaltung das Einvernehmen mit dem mit der finanziellen Verwertung staatlichen Kunstbesitzes betrauten Bevollmächtigten herstellen, zu dem dieser nach § 4 des diesbezüglichen Gesetzes verpflichtet ist.

2.) Ein Programm auszuarbeiten, in welcher Weise die bisherigen Sammlungen umzugestalten sind, um unter Verbilligung der Verwaltung und Vereinfachung des Betriebes eine wesentlich größere Wirkung für die Volksbildung im weitesten Sinne sicherzustellen;

3.) zu ermitteln, welche Objekte ohne schwere Schädigung der Kulturinteressen veräußert werden können, wobei ein Teil des Erlöses dem Ausbau der Sammlungen selbst zu Gute zu kommen hätte. Dabei würde es sich für absehbare Zeit weniger um neue Erwerbungen handeln, als um Adaptierungen und Einrichtungsarbeiten so dass diese Auslagen zur Gänze dem notleidenden heimischen Handwerk und der Industrie zu Gute kämen, und überdies in inländischer Währung zu leisten wären, während der Erlös aus dem etwa ausgeschiedenen Objekten in ausländischer Valuta erzielt würde.

4.) Die Kommission ist ein beratendes Organ des Unterrichtsamtes, dem die Durchführung ihrer Vorschläge zusteht.

5.) Die Kommission regelt ihre Tätigkeit durch eine eigene Geschäftsordnung.

Ihre Mitglieder sind:

Universitätsprofessor Dr. Max DWORAK, Vorsitzender,

Hofrat Dr. DONABAUM, Direktor der Hofbibliothek,

Dr. GLUECK, Direktor der ehemals kaiserlichen Gemäldegalerie,



Regierungsrat Dr. HABERDIETZL, Direktor der Staatsgalerie,
Hofrat Dr. Eduard LEISCHING, Direktor des Museums für Kunst
und Industrie

Maler Carl MOLL

Regierungsrat Dr. TIETZE des Unterrichtsamtes

Regierungsrat Dr. TRENKWALD, Vizedirektor des Museums für Kunst
und Industrie.

Eine solche Kommission könnte ein kulturelles Wert
ersten Ranges durchführen und den Schaden, den die unvermeid-
liche Veräußerung von Kunstwerken unserem Staate zufügen muss,
teilweise gutmachen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der der
Kommission bei der eingeleiteten Kunstverkaufsaktion zufallen-
den und beim geistigen Wiederaufbau des Staates gestellten Auf-
gabe mache ich von ihrer erfolgten Einsetzung Mitteilung; wegen
Durchführung der oben sub 1) - 3) erwähnten Massnahmen werde
ich im Einvernehmen mit den berufenen Stellen das Erforderli-
che veranlassen.

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 139, (Verfassungsnovelle) erfolgt die Ratifizierung von Staatsverträgen durch den Präsidenten unter „Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Aeußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs“.

Der Staatsvertrag von St. Germain fällt vermöge seines umfassenden Inhaltes wohl in den Wirkungskreis sämtlicher Staatsämter; daher erscheinen sämtliche Staatssekretäre als „zuständig“ und es würde daher ihre kollektive Gegenzeichnung dem Wortlaute des Gesetzes am ehesten entsprechen.

Nun widerspricht aber die Beisetzung so zahlreicher Unterschriften der völkerrechtlichen Praxis, welche sich fast ausnahmslos mit der Kontresignierung der Ratifikationsunterschrift des Staatsoberhauptes durch den verantwortlichen Leiter der Außenpolitik begnügt.

Da die Beifügung so zahlreicher Unterschriften geradezu auffällig erscheinen müßte, beantragt die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Aeußeres, das in Paris zu überreichende Ratifikationsexemplar nebst der Unterschrift des Herrn Präsidenten nur mit der des Herrn Staatskanzlers zu versehen, ein Vorgehen bei dem das Erfordernis einer verantwortlichen Gegenzeichnung immerhin bereits erfüllt ist. Kingegen wäre der Vertragstext zur innerstaatlichen Verlautbarung von sämtlichen Staatssekretären gegenzufertigen.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle sie in vorbezeichneten Sinne ermächtigen.



Staatssekretär Ing. ZERDIK.



A n t r a g

betreffend die Weiterführung des Internates der ehemaligen Luftfahr-
baujungenschule in Mauer bei Wien.

Im Jahre 1916 hat die Heeresverwaltung im Gebäude der ehemali-
gen Jägerkaserne in Mauer bei Wien eine sogenannte "Luftfahrbau-
jungenschule" errichtet, in welcher die Söhne Gefallener, dann im Fel-
de ausgezeichnete Unteroffiziere, Waisen und Söhne unbemittelter El-
tern zu Werkmeistern auf luftfahrtechnischem Gebiete ausgebildet wer-
den sollten.

Die Ausbildung in der Schule war als eine dreijährige gedacht
und wurde den aufgenommenen Schülern die Möglichkeit in Aussicht ge-
stellt, bei vorzüglicher Eignung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze
nach 9jähriger Präsenzdienstzeit zu militärtechnischen Beamten vor-
zurücken.

Nach dem Umsturze im November 1918 hat das liquidierende Flieger-
arsenal die Schule und das mit ihr verbundene Internat auf Kosten der
Liquidierungsmasse weitergeführt, sich jedoch auch an die in Betracht
kommenden Staatsämter für Heerwesen und für öffentliche Arbeiten mit
der Anregung gewendet, diese Schule zu übernehmen und insbesondere im
Interesse der in die Schule bereits aufgenommenen Schüler weiter zu
führen.

Im Zuge der hierüber gepflogenen Verhandlungen hat sich das
Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Uebernahme
und Weiterführung der Schule mit einem den Verhältnissen entsprechend
abgeänderten Lehrplane bereit erklärt, musste jedoch die Uebernahme des
mit der Schule verbundenen Internates als seinem eigentlichen Wirkungs-
kreise fernstehend ablehnen, ein Standpunkt, in welchem es durch die
Haltung des Staatsamtes für Finanzen bestärkt wurde, welches seine Zu-
stimmung zur Uebernahme der Schule von der Bedingung abhängig machte,

daß für die Führung des Internatsbetriebes staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden.

Die vom Staatsamt für soziale Verwaltung unternommenen Versuche, ein privates Kuratorium für die Weiterführung des Internates zu interessieren, sind leider gescheitert und lehnt auch dieses Staatsamt die Bestreitung der Kosten des Internates aus seinen Mitteln ab.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat unterdessen mit Beginn des Schuljahres 1919/20 die Schule als solche übernommen und den Unterrichtsbetrieb anfangs Oktober eröffnet.

Die bisherige militärische Leitung der Schule hat nun das Staatsamt im September 1919 aufmerksam gemacht, daß die Zahlung der Kosten des Internates von Seiten des liquidierenden Kriegsministeriums mit Ende September eingestellt werden wird. Ueber ein spezielles Ersuchen hat das liquidierende Kriegsministerium die Weiterzahlung der für das Internat benötigten Geldmittel aus der Liquidierungsmasse u. zw. verschußweise auf Rechnung des d. ö. Staates für den Monat Oktober angeordnet. Ich habe zwar mit Rücksicht auf den vorgeschrittenen Zeitpunkt das liquidierende Kriegsministerium ersucht, die Internatskosten noch für den Monat November zu übernehmen, doch ist hierüber eine Kriedigung noch nicht erfolgt und ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß das liquidierende Kriegsministerium diese Kosten für die Zeit nach dem November 1919 nicht mehr zur Zahlung übernehmen wird.

Es wäre nun eine im höchsten Grade unsoziale und zu den berechtigten Rekrimationen Anlaß gebende Maßnahme, wenn den den bedürftigsten Bevölkerungskreisen angehörenden Schülern des dermaligen II. und III. Jahrganges der Schule, welche seinerzeit noch von der Heeresverwaltung aufgenommen wurden, die weitere unentgeltliche Verpflegung und Bequartierung plötzlich versagt würde.

Es handelt sich hierbei um rund 100 Schüler des derzeitigen II. und III. Jahrganges, deren Verpflegung im laufenden Schuljahre einen Betrag von 160.000 K und im Schuljahre 1920/21 nach Wegfall der Schüler des derzeitigen III. Jahrganges einen Betrag von zirka 60.000 K erfordern würde. Eine Weiterführung des Internates für die heuer in den I. Jahrgang aufgenommenen Schüler ist nicht in Aussicht genommen.

Es wird daher der dringende Antrag gestellt, es möge für den gedachten Zweck im laufenden Verwaltungsjahr der Betrag von 160.000 K zur Verfügung gestellt und entweder das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten oder das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Fortführung des Internates betraut werden.



zu Abt. 20, Zahl 4715

Handwritten note: *Handwritten note*

Handwritten signature



An

die ö.ö. Staatskanzlei
zu Händen des Herrn Hofrates Horický

in

Wien, am 20. Oktober 1919.

Wien I.

Herrengasse 7.

Seitigenfalls beauftragt die H. O. f. Heereswesen 22. Wien.
unter einer Hal. Portrages des Herrn H. P. 52 beutech mit
der Bitte zu übersenden, die Hauptausgaben auf die Verge-
staltung des morgigen Antrittsbesuches zu stellen.

22. Wien.

Sein Auftrag:

Herzog von ...

Vertical handwritten notes on the left margin: *od 70*, *Handwritten notes*

ad 7.1

des d.ö. Staatsamtes für Heereswesen.

Erhöhung der UG. für die Angehörigen
bzw. Hinterbliebenen von Invaliden
und Vermissten, bzw. von Gestorbenen
und Gefallenen.

VORTRAG für den KABINETTSRAT.

Laut Beschlusses des Kabinettsrates vom 5. August 1919 hat das Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung eine Vollzugsanweisung zur Durchführung der UBNc-
velle auszuarbeiten, in welcher die Ausdehnung der den Angehörigen von Kriegsgefangenen in der Form eines 50%igen Zuschusses gewährten Erhöhung des UG. auf die Angehörigen von Vermissten auszusprechen ist.

Wie aus dem Auszuge aus dem Kabinettsprotokolle Nr. 95 vom 5. August 1919 hervorgeht, ging der Kabinettsrat bei dieser Beschlussfassung von der Anschauung aus, dass die Angehörigen von Vermissten nicht in gleicher Weise wie die Angehörigen von Invaliden und Verstorbenen (Gefallenen) unter das mit dem 1. Juli l.J. in Wirksamkeit getretene Invalidenentschädigungsgesetz fallen.

Dieser Umstand bietet die Veranlassung unter Darlegung der Sach- und Rechtslage einen neuerlichen Beschluss des Kabinettsrates im Gegenstande zu erbitten.

Zunächst seien die Gründe dargelegt, aus denen in der Unterhaltsbeitragsnovelle nicht auch die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen, bzw. Hinterbliebenen von Verletzten, Gefallenen (Gestorbenen) und Invaliden angesprochen wurde.

Gemäss § 4, Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917.



RGBl.-Nr.313, gebührt der UB. den Angehörigen, bezw.Hinterbliebenen von Invaliden und Vermissten, bezw, von Gestorbenen und Gefallenen noch für 6 Monate nach Beendigung des Krieges, jedoch nur insoferne, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt. Diese Neuregelung ist nun durch das mit dem 1. Juli 1919 in Kraft getretene Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April

1919, StGBI.Nr.245, gegeben. Nach der oben zitierten Bestimmung des § 4, Abs.3 des UBGes. vom Jahre 1917 wären die UB. für die bezeichneten Personenkategorien mit dem 30. Juni l.J. einzustellen gewesen. Um jedoch die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen vor den Nachteilen zu bewahren, die sich daraus ergeben, dass es aus technischen Schwierigkeiten nicht möglich ist, bezw. war, ihnen die nach dem zitierten Gesetz entfallenden Renten bereits mit 1. Juli 1919 auszusahlen, bestimmt § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes, dass jenen Personen, für welche es eine Neuregelung der Militärversorgung enthält, die auf Grund des österreichischen Gesetzes von 27. Juli 1917, RGBl.Nr.313, (§ 4, Abs.3 und 4) angewiesenen up. bei fortdauernder Erfüllung der übrigen dort aufgestellten Bedingungen auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes noch so lange weiter zu leisten sind, bis über Bestand und Höhe eines Rentenanspruches nach dem letzteren Gesetz entschieden ist.

Daraus ergibt sich, dass der Anspruch der in Rede stehenden Personen auf Fortzahlung des UB. und zwar in dem im UBGes. vom Jahre 1917 vorgesehenen Ausmaße nicht aus dem UBGesetz, sondern aus der Bestimmung des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes abzuleiten ist. Dieser Umstand sprach in erster Linie dagegen, in der UBNovelle, die sich als eine

Ergänzung des UBGesetzes vom Jahre 1917 darstellt, Zuschüsse zu UB., für eine Personenkategorie zu gewähren, die einen Anspruch auf UB. aus dem UBGesetz überhaupt nicht mehr besitzt. Hierzu kam noch die Erwägung, dass für die Angehörigen, bezw. Hinterbliebenen von Invaliden, Gefallenen (Gestorbenen) und Vermissten eine dauernde Versorgung schon durch das Invalidenentschädigungsgesetz geschaffen wurde.

Da nun der Art. I der UBNovelle die Gewährung des 50 %igen Zuschusses zu den UB. ausdrücklich auf die Angehörigen von Kriegsgefangenen beschränkt, so fände eine vollzugesanweisung, die den Zuschuss auch den Angehörigen von Vermissten gewährt, in der Novelle keine gesetzliche Grundlage. Eine derartige ausdehnende Verfügung könnte daher nur durch ein Gesetz getroffen werden. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass gemäss § 2, Abs. 2 des Invalidenentschädigungsgesetzes die Angehörigen der Vermissten, den Hinterbliebenen von Gefallenen gleichgestellt sind. Es könnte daher eine Einschränkung der Gewährung des 50 %igen Zuschusses auf die Angehörigen von Vermissten mit Grund nicht aufrechterhalten werden, vielmehr müsste der Zuschuss neben den Angehörigen von Vermissten folgerichtig allen unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Angehörigen von seinerzeit zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen Deutschösterreichern gewährt werden. Auf eine derartige Ausdehnung abzielende Bestrebungen machen sich bereits in den beteiligten Kreisen geltend. Abgesehen davon, dass eine Ausdehnung der Gewährung des 50%igen Zuschusses im obigen Sinne die d.ö. Finanzen nach oberflächlicher Schätzung mit einem Betrage



von zirka 8,000.000 x monatlich belasten würde, wäre eine derartige Massnahme von unabwehrbaren Folgen für die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes. Wie aus der Beilage zu ersehen ist, werden die unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden, gegenwärtig noch im Genuss eines UB. stehenden Personen schon bei Berücksichtigung der Einheitssätze des UBGes. vom Jahre 1917 durch Bemessung der ihnen nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Angehörigen- bzw. Hinterbliebenenrente in gewissen Fällen eine Einbusse gegenüber dem UBBezuge erleiden. Im Falle der Gewährung des 50%igen Zuschusses zu den UB. wird sich das Verhältnis zwischen dem UBBezuge und der nach dem Invalidenentschädigungsgesetz zu gewärtigenden Rente, sowohl hinsichtlich der Zahl der Fälle, als auch hinsichtlich der Spannung im einzelnen Falle noch ungünstiger gestalten. Die Folge hiervon wäre, dass zahlreiche Parteien das grösste Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz hätten, sodass mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung dieses Gesetzes zu erwarten wären.

Sollte ungeachtet der im Vorstehenden angeführten schwerwiegenden Bedenken, an der Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses festgehalten werden, so könnte dies nur in der Form eines Gesetzes erfolgen, mit welchem zu den nach § 52 des Invalidenentschädigungsgesetzes fortgezählten UB., sei es für die Angehörigen von Vermissten allein oder für alle unter das Invalidenentschädigungsgesetz fallenden Angehörigen und Hinterbliebenen von Invaliden, Gefallenen (gestorbenen) und Vermissten ein 50%iger Zuschuss zu den UB. gewährt wird. Die Gewährung dieses Zuschusses wäre im Hinblick auf die zeitliche Beschränkung

des Zuschusses für die Angehörigen von Kriegsgefangenen
gleichfalls auf die Dauer von drei Monaten und zwar vom 1.
Juli l.J. angefangen, zu beschränken.

Eine Anrechnung des 50%igen Zuschusses im Sinne des
§ 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes, welcher besagt,
dass die den unter dieses Gesetz fallenden Personen bis zur
Entscheidung über den Rentenanspruch fortbezahlt uB. auf
die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz für denselben
Zeitraum gebühren, Leistungen anzurechnen sind, hätte nicht
zu erfolgen.



Tabelle

zu Art. 20, N^o 4174 vom 1919.

	Monatsbeträge nach dem I. G. G. in Kronen				Beträge d. H. in Kronen, die dem Staat zu 30 Tagen		
	I. Verbleibungsstufe 1. Oktober	II. Verbleibungsstufe 3. Oktober	III. Verbleibungsstufe 5. Oktober	Beträge nach § 13. I. u. II.	Witwe	Witwe von I. u. II. Mittw. Zulage und Altenz.	Witwe von I. u. II. Altenz.
Unverbleibungsstufige Witwe unter 55 Jahren	162	72	45	162	60	54	48
Unverbleibungsstufige Witwe oder Witwe über 55 Jahren	210	120	75	270	120	(54)x	(48)x
Erwerbsunfähige Witwe unter 55 Jahren und 1 Kind	210	120	75	270	120	108	96
" und 2 Kinder	273	156	97.5	341	180	162	144
" " 3 "	336	192	120	432	240	216	192
" " 4 "	399	228	142.5	519	300	270	240
" " 5 "	462	264	165	594	360	324	288
" " 6 "	525	300	187.5	675	360	(382)x	336
1 Doppelwitwe	126	72	45	162	60	54	48
2 "	252	144	90	324	120	108	96
3 "	378	216	135	486	180	162	144
4 "	504	288	180	648	240	216	192
5 "	630	360	225	810	300	270	244
6 "	756	432	270	972	360	324	288
Kolonnen N ^o .	1	2	3	4	5	6	7

000088



98

Abt. 20, Zahl 4715.

VORTRAG für den KABINETTSRAT

über Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen
bezw. Hinterbliebenen von Invaliden und
Vermissten bezw. von Gestorbenen
und Gefallenen.

In der Sitzung vom 5./8. 1919 hat der Kabinettsrat beschlossen, das Staatsamt für Heereswesen zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und für soziale Verwaltung eine Vollzugsanweisung zur Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle auszuarbeiten, in welcher die Ausdehnung der den Angehörigen von Kriegsgefangenen in der Form eines 50 %igen Zuschusses gewährten Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf die Angehörigen von Vermissten auszusprechen ist.

In dem im Kabinettsrate am 12. September 1919 erstatteten Vortrage wurde seitens des Staatsamtes für Heereswesen darauf zu verweisen sich erlaubt, dass einerseits die Angehörigen von Vermissten bereits unter die Bestimmungen des am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit getretenen Invalidenentschädigungsgesetzes fallen, andererseits die einseitige Begünstigung der Angehörigen von Vermissten durch Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen eine unbegründete Härte gegenüber dieser Erhöhung nicht teilhaft werdenden Angehörigen von Invaliden, sowie den Hinterbliebenen nach den Gefallenen und Gestorbenen bedeuten würde.



Auch wurde damals betont, dass die Gewährung des Zuschusses an die eben erwähnten Personenkategorien die Staatsfinanzen um zirka 6 Millionen Kronen monatlich mehr belasten würde, und dass mit Rücksicht auf die dann in zahlreichen Fällen eintretende Verminderung der Bezüge nach dem Invalidenentschädigungsgesetze im Vergleich zu den Bezügen derselben Personen nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze sehr viele Parteien das grösste Interesse an einer Verzögerung in der Bemessung der Rente nach dem Invalidenentschädigungsgesetze hätten, daher mit gutem Grunde Widerstände gegen die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erwarten waren.

Ich habe schliesslich meiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass für den Fall, als ungeachtet der eben kurz erwähnten Bedenken an der Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 5./8. festgehalten werden sollte, diese nur in der Form eines Gesetzes erfolgen könnte, das sich allerdings nicht auf das Unterhaltsbeitragsgesetz, sondern lediglich auf § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes stützen müsste, auf Grund welcher Bestimmung derzeit alle Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen von Invaliden und Vermissten, sowie für die Hinterbliebenen von Gefallenen und Gestorbenen ausgezahlt werden.

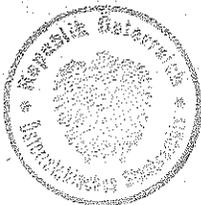
In der Kabinettsratssitzung vom 12. September wurde nun beschlossen, das Staatsamt für Heereswesen zu ersuchen, in der vorliegenden Angelegenheit zunächst mit den Staatsämtern für Finanzen und soziale Verwaltung noch eine Besprechung abzuhalten.

Auf Grund dieser Besprechung, bei der sich sowohl das Staatsamt für soziale Verwaltung, als auch jenes für Finanzen - dieses aus sozialpolitischen und staatsfinanziellen Gründen, jenes wegen der sonst zu gewärtigenden Undurchführbarkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes - neuerlich gegen die Gewährung des derzeit den Angehörigen von Kriegsgefangenen ausbezahlten Zuschusses auch an die Angehörigen von Invaliden und Vermissten, sowie an die Hinterbliebenen von Gefallenen und Gestorbenen ausgesprochen haben, erbitte ich mir, umsomehr als die Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge an die mehrfach erwähnten Personenkategorien nicht mehr wie schon erwähnt, auf Grund des Unterhaltsbeitragsgesetzes, sondern auf Grund des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes erfolgt, die prinzipielle Entscheidung des Kabinettsrates, ob vom Staatsamte für Heereswesen eine diesbezügliche Gesetzesvorlage überhaupt ausgearbeitet werden soll.

In der Angelegenheit wäre das Staatsamt für Heereswesen nur insoferne beteiligt, als die Zuerkennung des 50 %igen Zuschusses durch die zum Ressort dieses Staatsamtes gehörigen Unterhaltskommissionen zu erfolgen hätte.

Diese Mitwirkung hätte jedoch nur formellen Inhalt. Eine rechtliche Grundlage für die Kompetenz des Staatsamtes zur Vorlage des Gesetzentwurfes erschiene nicht gegeben.

Überdies will ich noch bemerken, dass die bisher von den Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger versehenen Aufgaben auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes an die Invalidenentschädigungskommissionen übergegangen



sind und daher die letzteren in der Lage sind, aus den bei den Landeskommissionen angesammelten Fonds und Sammlungsergebnissen einmalige oder fortlaufende Unterstützungen an die Angehörigen von Invaliden und Vermissten, bzw. an die Hinterbliebenen von Gefallenen oder Gestorbenen zu gewähren.

Der Staatssekretär:

H. Julius Deutsch

zu Abt. 14, Nr. 22765.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat betreffend Zuschuß zur
Kostaufbesserung und 25% Erhöhung dieses Zu-
schusses für die Volkswehr .

Der Kabinettsrat hat mit Beschluß
vom 12. September 1919 bewilligt, daß
in jenen Standorten, wo erhobenermaßen
seit dem mit Kabinettsratsbeschlüssen
vom 13. Mai und 17. Juni 1919 für die
Volkswehr ab 1. Mai beziehungsweise
1. Juni 1919 bewilligten Zuschüsse zur
Kostaufbesserung die Lebensbedingungen
sich noch mehr verschlechtert haben, eine
Erhöhung dieses Zuschusses um 25% für die
Monate September und Oktober 1919 zur
Auszahlung gelange.

Da sich seither die Verhältnisse
nicht gebessert haben, bitte ich um die
Ermächtigung, den Zuschuß zur Kostaufbes-
serung samt der 25% Erhöhung im Rahmen
des bisherigen Gesamtkredites von
4,430.000 Kronen auch weiterhin bis zur
Auflösung der Volkswehr beziehungsweise
Aufstellung der neuen Wehrmacht auszahlen
zu dürfen.

WIEN, am 22. Oktober 1919.

Der Staatssekretär :

J. Julius Deutsch



Wien, am 21. Oktober 1919.

ad 9.)
Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Rückübernahme enthobener deutscher Bediensteter durch die tschecho-slovakische Staatsbahnverwaltung.

Sachverhalt: Schon vor einiger Zeit liefen vertrauliche Mitteilungen ein, nach denen das Eisenbahnministerium in Prag mit den Organisationen der deutschen Staatsbahnbediensteten im Gebiete der tschecho-slovakischen Republik wegen Rückübernahme enthobener deutscher Bediensteter in Unterhandlung stehe und die Absicht habe, die enthobenen Staatsbahnbediensteten, die in der tschecho-slovakischen Republik heimatsberechtigt sind und zur Zeit des Umsturzes bei einer Dienststelle im tschecho-slovakischen Gebiete in Verwendung standen, rückzuübernehmen, vorausgesetzt, dass nicht besondere Gründe gegen die Rückübernahme Einzelner vorliegen. Auch der gegenwärtige Eisenbahnminister habe einer Abordnung des deutschen Eisenbahnbeamtenvereines eine solche, sehr wohlwollend gehaltene Erklärung abgegeben. Den Vertrauensmännern der enthobenen deutschen Staatsbahnbediensteten soll auch mitgeteilt worden sein, dass sich bereits eine ansehnliche Anzahl enthobener Eisenbahner, die schon in Deutschösterreich in Verwendung stehen, schriftlich unmittelbar an das Eisenbahnministerium in Prag um Rückübernahme gewendet habe.

Am 13. Oktober l. J. teilte der Obmann des Brünner Vollzugsausschusses der enthobenen deutschen Staatsbahnbediensteten, Inspektor Karl S c h m e i d e r, h. a. mit, dass am 11. Oktober ein Erlass des Prager Eisenbahnministeriums an die Staatsbahndirektion Brünn gelangt sei, demzufolge die im Gebiete der tschecho-slovakischen Republik noch befindlichen



000094

entobenen deutschen Bediensteten aufzufordern seien, um ihre Rückübernahme anzusuchen. Über die Gesuche werde individuell entschieden werden. Eine Abschrift dieses Erlasses konnte bisher nicht erlangt werden.

Nach dem Kabinettsratsbeschlusse vom 23. November 1918 dürfen entobene deutsche Bedienstete in Deutschösterreich nur dann vorläufig in Verwendung genommen werden, wenn sie ihren Dienst im Neuauslande gezwungener Weise verlassen mussten, nicht aber, wenn sie dort nicht bleiben wollen. Da nach den obigen Darlegungen den nach der Tschechoslowakei zuständigen Bediensteten nunmehr die Möglichkeit einer Rückübernahme geboten erscheint, fragt es sich, ob nicht die Unterlassung des Ansuchens um Rückübernahme einen freiwilligen Verzicht auf tschecho-slovakische Dienste gleich zu werten sei und daher ein Grund dafür wäre, solchen Bediensteten die provisorische Übernahme in d.ö. Dienste zu verweigern.

Antrag:

Mit Rücksicht darauf, dass auf die Verringerung der Anzahl der nach Deutschösterreich einwandernden entobenen Bediensteten nicht nur aus völkischen Rücksichten, sondern auch wegen der so wünschenswerten Entlastung gewisser Personalstände das größte Gewicht gelegt werden muss, wird beantragt, der Kabinettsrat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

„Da nach den Kabinettsratsbeschlüssen vom 23. November 1918 nur solche entobene deutsche Staatsbahnbedienstete für eine provisorische Übernahme in Deutschösterreich in Betracht kommen, die zum Verlassen des Dienstes in den Nationalstaaten gezwungen wurden, können solche Bedienstete, die ohne zwingende Gründe nicht jede Möglichkeit zum Verbleiben im Dienste, wozu auch das Ansuchen um Rückübernahme zählt, ausgenutzt haben, eine provisorische Übernahme in Deutschösterreich nicht erwarten.“

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:



A N T R A G

f ü r d e n K a b i n e t t s r a t .



Auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 15. April l. J., mit welchem zur Ermöglichung der Unterstützung bedürftiger Kriegsbeschädigter und der Erhöhung der Krankenlöhnung die Bereitstellung der notwendigen Bedeckung grundsätzlich beschlossen wurde, wurden 2 Millionen Kronen dazu bestimmt, um bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Rentenzahlung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze fühlbar einsetzen würde, den Kriegsbeschädigten Unterstützungen hauptsächlich in Naturalien zu gewähren.

Mit diesen Mitteln wurden zwei Aktionen zur Beteiligung von Kriegsbeschädigten mit Lebensmitteln ins Leben gerufen, die vom Zentralverbände der D.ö. Kriegsbeschädigten in der Zeit von Mitte Mai bis Ende Juni und Mitte Juli bis Ende August durchgeführt wurden. Eine dritte Aktion konnte wegen Erschöpfung der Mittel nicht in Angriff genommen werden.

Der Beginn der rauhen Jahreszeit und die stets steigenden Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung sowie der Umstand, daß die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes sich trotz aller Beschleunigung länger als angenommen verzögert, machen es unerläßlich, die Lebensmittelbeteiligung wieder aufzunehmen und noch einige Zeit fortzusetzen, um eine nicht unbedenkliche Beunruhigung der Invalidenschaft zu vermeiden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung ist deshalb an das Staatsamt der Finanzen wegen Einräumung eines Kredites von 2 Millionen Kronen herangetreten. Das Staatsamt der Finanzen hat vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinettsrates keine Einwendung

erhoben und einen Betrag von 2 Millionen Kronen in Aussicht
genommen.

Es wird daher folgender

B e s c h l u ß

des Kabinettsrates beantragt:

Die Bereitstellung der notwendigen Bedeckung zur Beteiligung
bedürftiger Kriegsbeschädigter, Kriegerwitwen und -Waisen mit
Naturalien wird grundsätzlich beschlossen.

W i e n , am Oktober 1919.